

#prison-info

Das Magazin zum Straf- und Massnahmenvollzug 1/2023



Verwahrung 4 – 33

**Nationales Netzwerk für die
Angehörigenarbeit**

35

**Neue Erkenntnisse zur
Bewährungshilfe**

50



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Bundesamt für Justiz BJ



Folco Galli,
Redaktor #prison-info

Die **Verwahrung** ist keine Strafe, sondern eine Sicherungsmassnahme und als letztes Mittel konzipiert. Selbst die Abolitionisten, die vehement die Abschaffung von Strafanstalten und anderen Gefängnisse fordern, räumen ein, dass zum Schutz der Gesellschaft einigen wenigen gefährlichen Straftätern die Freiheit entzogen werden muss. Allerdings muss die Verwahrung auf die Resozialisierung ausgerichtet sein und darf nicht zur Sackgasse werden.

Die **Nationale Kommission zur Verhütung von Folter** (NKVF) hat von 2019 bis 2021 den Verwahrungsvollzug untersucht und in ihrem 2022 veröffentlichten Schlussbericht eine Reihe von Verbesserungen empfohlen. Sie kritisiert namentlich «systembedingte» Mängel: Die meisten verwahrten Personen sind im Normalvollzug von geschlossenen Justizvollzugsanstalten untergebracht, wo kein lockeres Haftregime gewährleistet werden kann, das sich deutlich vom Strafvollzug unterscheidet und dem reinen Sicherungsgedanken der Verwahrung gerecht wird. Die NKVF empfiehlt deshalb nachdrücklich, Spezialeinrichtungen bzw. Spezialabteilungen in bestehenden Einrichtungen zu schaffen.

Eine solche Spezialabteilung ist der **«Verwahrungsvollzug in Kleingruppen»**, der in der JVA Solothurn ab 2019 im Rahmen eines Pilotprojekts erfolgreich erprobt und 2021 definitiv eingeführt worden ist. Hier können verwahrte Personen nach Verbüsung ihrer Freiheitsstrafe in einer Wohngruppe unter sich ein freieres und autonomeres Leben führen. Dieses Modell kann allerdings nicht unbesehen und flächendeckend eingeführt werden, da es auf Freiwilligkeit beruht und die verwahrten Personen absprache- und gruppenfähig sein müssen. Es kann aber an deren Kompetenzen angepasst werden.

Auch das **Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone** hat in den letzten Jahren mit der Verabschiedung verschiedener Regelungen neue Wege im Verwahrungsvollzug eingeschlagen. Sie beruhen auf dem zentralen Grundsatz, dass sich angesichts des präventiven Charakters der Verwahrung die Haftbedingungen der verwahrten Personen nach Verbüsung ihrer Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden müssen. Diese Personen sollen – unabhängig vom Vollzugsort – bei der Ausgestaltung ihres Vollzugsalltags mitwirken können. Wie bedeutsam dieser Grundsatz für einen humanistischen Werten verpflichteten Verwahrungsvollzug ist, belegt die **Feldforschung**. Das Leben der verwahrten Personen ist durch eine monotone, ereignisarme Gegenwart und durch Perspektivlosigkeit geprägt, was deren psychische Gesundheit beeinträchtigt. Demgegenüber wirken sich das Erleben von Individualität und Autonomie sowie das Wahrgenommen-Werden als Mensch positiv auf deren Wohlbefinden aus.

Online-Version:



Inhalt

Fokus: Verwahrung

Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hat den Verwahrungsvollzug untersucht und verschiedene Verbesserungen empfohlen. In der Praxis sind in den letzten Jahren Initiativen ergriffen worden, um verwahrte Personen bei der Ausgestaltung ihres Vollzugsalltags mitwirken zu lassen.

- 4 NKVF: Systembedingte Mängel beim Verwahrungsvollzug
- 8 Als letztes Mittel konzipiert
- 12 «Die Überprüfungen müssen mit hoher Qualität durchgeführt werden»
- 17 An der Ausgestaltung des Vollzugsalltags mitwirken
- 21 Ein mehrheitlich selbstbestimmtes, würdevolles, einfaches und sicheres Leben
- 26 Individuelle, konkrete und systematisch angepasste Vollzugspläne
- 30 Was im Alltag von Verwahrten bedeutungsvoll ist
- 34 Fünf Fragen an Regine Schneeberger
- 35 Ein nationales Netzwerk für die Angehörigenarbeit schaffen
- 38 Leichter Anstieg der inhaftierten Personen und der Belegungsrate
- 40 82 neue Stellen für das Gefängnis Zürich West

Die Bedürfnisse der Frauen angemessen berücksichtigen

In der Strafanstalt La Stampa wird eine Frauenabteilung mit elf Zellen geschaffen. Damit sollen die Bedürfnisse der Frauen im geschlossenen Strafvollzug angemessen berücksichtigt und ausserkantonale Unterbringungen auf das absolut Notwendige beschränkt werden.

- 41 Die Bedürfnisse der Frauen angemessen berücksichtigen
- 42 Ein Etappenziel auf einem langen Weg erreicht
- 44 Die Behandlung von Sexualstraftätern muss individualisiert werden
- 47 Die Gesundheitsversorgung, Sicherheit und Kosteneffizienz steigern
- 49 Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote: Hohe Erwartungen kontrastieren mit den Kontrollmöglichkeiten
- 50 Wie Betroffene die Probezeit und die Bewährungshilfe erleben
- 53 Der Desistance-Ansatz wird zum Standard
- 54 Untersuchungshaft für Brian bestätigt
- 55 Kein Beschwerderecht für die Staatsanwaltschaft
- 56 Kurzinformationen
- 61 Veranstaltung
- 62 Carte blanche: Justizvollzug im Wandel
- 65 Ihre Meinung ist uns wichtig!



Foto: Peter Schulthess



Foto: Peter Schulthess

Systembedingte Mängel beim Verwahrungsvollzug

Bericht der NKVF – Stellungnahme der KKJPD

Der Verwahrungsvollzug in der Schweiz entspricht nach Ansicht der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) teilweise nicht den menschenrechtlichen Standards. Dies sei in erster Linie systembedingt, weil verwahrte Personen mehrheitlich im Normalvollzug von geschlossenen Justizvollzugsanstalten untergebracht seien.

Die NKVF hat zwischen 2019 und 2021 – gestützt auf eine vertiefte Aktenanalyse sowie auf Gespräche mit verwahrten Personen in acht Einrichtungen – den Verwahrungsvollzug in der Schweiz überprüft. Am 27. Oktober 2022 veröffentlichte sie ihre Erkenntnisse und eine Reihe von Empfehlungen an die Behörden. Der Einbezug der Perspektive der Einweisungsbehörden und der Einrichtungen «hätte die Interpretation des Datenmaterials unterstützt», bemerkt die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) in ihrer Stellungnahme zum Bericht der NKVF.

Die NKVF stellte beim Verwahrungsvollzug grundlegende und weitreichende Unterschiede fest. Je nach Einweisungsbehörde bzw. Kanton würden mehr oder weniger Vollzugsöffnungen gewährt, und Vollzugspläne seien unterschiedlich ausgestaltet. «Aus grundrechtlicher Sicht sollten solche Unterschiede vermieden werden.» Die NKVF fordert deshalb die Strafvollzugskonkordate auf, den Verwahrungsvollzug zu vereinheitlichen. Diese Forderung widerspreche dem föderalen System der Schweiz, betont die KKJPD. «Der Strafvollzug ist eine kantonale Aufgabe. Unterschiede in der Ausgestaltung sind daher systemimmanent und in der Bundesverfassung so vorgesehen.» Wo sinnvoll und nötig würden die Vorgaben durch die KKJPD und die Strafvollzugskonkordate harmonisiert.

Überprüfung

Die Überprüfung der Verwahrung sowie der Umwandlung der Verwahrung in eine stationäre therapeutische Massnahme wird laut NKVF in vielen Fällen stereotypisch und kaum individualisiert durchgeführt. Die jährliche Überprüfung der Verwahrung habe zur Folge, dass Veränderungen kaum festgestellt und die Voraussetzungen für die Verwahrung nicht genügend abgeklärt werden könnten. Deshalb sollte die Überprüfung der Verwahrung

zusammen mit der Überprüfung der Umwandlung alle zwei Jahre durchgeführt werden. Die KKJPD begrüsst diesen Vorschlag, «auch wenn fraglich ist, ob damit das von der NKVF beanstandete Problem der z. T. stereotypen, nicht-vertieften Überprüfung tatsächlich gelöst wird». Sie weist darauf hin, dass sich die Situation der verwahrten Personen auch über längere Zeiträume in der Regel nicht verändere, weil bei diesen Personen die deliktrelevante Risikosenkung oftmals Gegenstand eines sehr langfristigen Prozesses sei.

Psychiatrische Gutachten

Um den Anschein von Befangenheit zu vermeiden, sollten laut NKVF psychiatrische Folgegutachten zur Neueinschätzung des Rückfallrisikos vorzugsweise durch eine psychiatrische Fachperson erstellt werden, die sich bisher nicht mit der verwahrten Person befasst hat. Da sich mit zunehmender Dauer des Verwahrungsvollzugs die Abstände zwischen den Begutachtungen vergrössern, sollte mindestens alle fünf Jahre ein neues psychiatrisches Gutachten erstellt werden. Die KKJPD ist hingegen der Ansicht, dass ein vorbefasster Gutachter häufig besser eine Entwicklung in der Legalprognose seit der letzten Begutachtung nachzeichnen könne. Und ob ein Gutachten noch hinreichend aktuell sei, richte sich nicht primär nach dem formellen Kriterium seines Alters. Massgebend sei vielmehr, ob die ärztliche Beurteilung mutmasslich noch immer zutrefte oder aufgrund der Entwicklung nicht mehr aktuell sei.

Das psychiatrische Gutachten sollte gemäss NKVF nur einen Teil der Gesamtbeurteilung ausmachen. Im Sinne der Multidisziplinarität sollten bei der Erstellung der Gefährlichkeitsprognose die Berichte aller relevanten, am Vollzug mitbeteiligten Personen einbezogen werden. Diese Multidisziplinarität sei bereits Realität, hält die KKJPD fest. Die Gewichtung der Disziplinen müsse jedoch im Einzel-

«Aus grundrechtlicher Sicht sollten solche Unterschiede vermieden werden.»

«Unterschiede in der Ausgestaltung sind systemimmanent und in der Bundesverfassung so vorgesehen.»

fall beurteilt werden. Falls eine psychische Störung ursächlich für die schwere Delinquenz war, müsse dem forensischen Gutachten und differenzierten Therapieberichten mehr Gewicht eingeräumt werden als z. B. dem Vollzugsbericht.

Vollzugsort

«Der Vollzugsort der Verwahrung muss sich erkennbar vom Strafvollzug unterscheiden und ist so auszuwählen, dass er ein für den Verwahrungsvollzug angebrachtes Haftregime ermöglicht», fordert die NKVF. Sie weist zudem darauf hin, dass sich bei der Unterbringung von verwahrten Personen mit schweren psychischen Störungen in Justizvollzugsanstalten grosse Schwierigkeiten ergäben. Diese Personen sollten in einer Einrichtung mit psychiatrischer Infrastruktur untergebracht werden und eine adäquate psychiatrische Betreuung erhalten. Die Forderung, der Verwahrungsvollzug müsse sich deutlich vom Strafvollzug abheben, erachtet die KKJPD als «zu absolut». Sie weist auf die Rechtsprechung des Bundesgerichts hin, wonach die Unterbringung in geschlossenen Anstalten des Freiheitsentzugs bundesrechts- und völkerrechtskonform ist. Hingegen stimmt sie mit Blick auf die Fürsorgepflicht der Behörden der Forderung zu, dass verwahrte Personen mit einer schweren psychischen

Störung in einer Einrichtung mit einer geeigneten Infrastruktur verlegt werden sollen.

Die NKVF würdigt den «menschlichen und verständnisvollen Umgang» des Vollzugspersonals mit den verwahrten Personen und begrüsst die Anstrengungen einzelner Einrichtungen, «trotz infrastrukturellen und systembedingten Zwängen den Verwahrungsvollzug weniger restriktiv als den Strafvollzug zu gestalten» (siehe «Verwahrungsvollzug in Kleingruppen: ein neues Modell, das sich bewährt hat», Seite 21). Sie kommt jedoch zum Schluss, dass zur Erfüllung der menschenrechtlichen Standards zwingend Spezialeinrichtungen bzw. Spezialabteilungen in bestehenden Einrichtungen geschaffen werden müssen.

Haftregime

Die Schaffung von Spezialabteilungen erleichtert es, ein spezielles Haftregime für verwahrte Personen einzuführen. Die NKVF empfiehlt insbesondere grössere Zellen oder die Zuteilung von zwei Zellen, die Berücksichtigung von individuellen Bedürfnissen bei der Ausstattung (z. B. eigene Möbel), einen gemeinsam genutzten Aufenthaltsraum und eine Küche. Sie empfiehlt zudem, Zelleneinschlusszeiten im Einzelfall zu prüfen, aber in der Regel auf diese zu verzichten. Bis zur Schaffung von genügend

«Der Vollzugsort der Verwahrung muss sich erkennbar vom Strafvollzug unterscheiden.»



Die NKVF würdigt den «menschlichen und verständnisvollen Umgang» des Vollzugspersonals mit den verwahrten Personen.
Foto: Massnahmenzentrum Bitzi (Peter Schulthess, 2019)

«Vollzugsöffnungen sind in jedem Fall individuell zu prüfen.»

Plätzen in Spezialabteilungen sollte für verwahrte Personen auf Abteilungen des Strafvollzugs ein gesondertes, weniger restriktives Haftregime umgesetzt werden. Die KKJPD weist darauf hin, dass die Kantone ein neues Merkblatt zur Ausgestaltung des Verwahrungsvollzugs erarbeiten, um im Sinne dieser Empfehlungen die Situation zu verbessern. (Das neue Merkblatt ist zwischenzeitlich von der Konkordatskonferenz des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone genehmigt worden und am 1. April 2023 in Kraft getreten; siehe «An der Ausgestaltung des Vollzugsalltags mitwirken», Seite 17.)

Vollzugsplan

Der Vollzugsplan hat eine zentrale Bedeutung, weil er das Vollzugsziel – die Resozialisierung – individuell konkretisiert und der verwahrten Person Perspektiven aufzeigt, unterstreicht die NKVF. Der Vollzugsplan müsse deshalb immer erstellt werden und aktuell sein – in einem Fünftel der von der NKVF untersuchten Fälle lagen keine Vollzugspläne vor und die Hälfte der vorhandenen Vollzugspläne waren nicht aktuell. Das Erstellen umfassender und individualisierter Vollzugspläne und deren Umsetzung sei eine besondere Herausforderung.

Es brauche dazu mehr Ressourcen, und die verantwortlichen Mitarbeitenden seien zu schulen und zu unterstützen. «Die Gefahr, dass Vollzugspläne bei verwahrten Personen teilweise nicht genügend individualisiert und aktualisiert werden, scheint real», anerkennt die KKJPD. Sie unterstützt daher den Vorschlag, den diesbezüglichen Handlungs- und Schulungsbedarf zu prüfen.

Vollzugsöffnungen

Vollzugsöffnungen seien unabdingbar, um eine Gefährlichkeitsprognose zu erstellen, und wichtig im Hinblick auf die Resozialisierung. Schwere Rückfälle von einzelnen Straftätern während des Hafturlaubs haben jedoch zu einer restriktiven Praxis geführt, was nach Ansicht der NKVF eine Kollektivbestrafung ist. «Vollzugsöffnungen sind in jedem Fall individuell zu prüfen.» Die KKJPD betont, dass der Sicherheitsauftrag bei verwahrten Tätern grundsätzlich Vorrang vor Wiedereingliederungsbemühungen habe. Bevor eine verwahrte Person sich nicht mit ihren Delikten, deren Ursachen und Folgen mit fachlicher Unterstützung auseinandergesetzt, Verantwortung für ihre Handlungen übernommen und gelernt habe, Risikosituationen zu erkennen und zu vermeiden, könnten Vollzugs-



Die NKVF und die KKJPD sind sich einig, dass Vollzugsöffnungen individuell sorgfältig zu prüfen sind.
Foto: Colonie ouverte der Etablissements de la plaine de l'Orbe (EPO)
(Peter Schulthess, 2016)

öffnungen nicht verantwortet werden. Die KKJPD ist aber einverstanden, dass Vollzugsöffnungen bei verwahrten Personen individuell sorgfältig geprüft werden müssen.

Beschäftigung und Weiterbildung

Für die Arbeitseinsätze von verwahrten Personen sollten flexible und individuelle Lösungen gesucht werden, empfiehlt die NKVF. Dabei sollte der Schwerpunkt auf rehabilitative, soziale und freizeitorientierte Aspekte gesetzt werden. Zudem sollten die Einrichtungen bei verwahrten Personen nach dem Erreichen des Pensionsalters von einer Arbeitspflicht absehen und Arbeitsmöglichkeiten auf freiwilliger Basis anbieten. Das Weiterbildungsangebot sollte den besonderen Bedürfnissen von verwahrten Personen Rechnung tragen. Die Forderung, die Arbeitspflicht für über 65-jährige verwahrte Personen aufzuheben, stehe klar im Widerspruch zur Rechtsprechung des Bundesgerichts, hält die KKJPD fest. Die Arbeitspflicht sei zudem ein wichtiges strukturierendes Element des Vollzugs, das der Resignation und dem totalen Rückzug der Verwahrten entgegenwirke. Offene Türen rennt die NKVF hingegen mit ihrer Empfehlung für ein bedürfnisgerechtes Weiterbildungsangebot ein.

Freizeit

Das Freizeitangebot für verwahrte Personen sollte nach Ansicht der NKVF spezifisch erweitert werden und die Wünsche älterer Personen (z. B. Gesundheitsturnen, Altersturnen, Yogakurse oder Jass-Angebote) berücksichtigen. Zudem sollte der freie Zugang zu eigenen Fernsehern, Spielkonsolen sowie Computern mit kontrolliertem Internetzugang ermöglicht werden, sofern im Einzelfall nicht der Eigenschutz oder der Schutz von Dritten dagegenspricht. Ebenso sollte der Zugang zu legaler Pornografie und legalen Filmen mit Gewaltszenen gestattet werden; Einschränkungen müssten im Einzelfall gestützt auf ein bestehendes Gutachten begründet werden. Die KKJPD kann die Forderungen der NKVF nachvollziehen. Allerdings müsse sich der Kontrollaufwand zur Gewährleistung der einrichtungsinternen Sicherheit in einem vernünftigen Rahmen halten.

Kontakte mit der Aussenwelt

Die NKVF empfiehlt, verwahrten Personen einen einfachen, regelmässigen und grosszügigen Kontakt per Telefon oder Videotelefonie zu erlauben, um Aussenkontakte aufrechtzuerhalten und der graduellen Vereinsamung entgegenzuwirken. Zudem sollte bei der Planung der Spezialabteilungen für verwahrte Personen auf eine angemessene Ausgestaltung der Besuchsräume (z. B. mit Zugang zu einer Cafeteria oder mit einem Garten) geachtet werden. Die KKJPD unterstützt beide Empfehlungen der NKVF. In den Kantonen und Konkordaten werde geprüft, wie ein grosszügigerer Kontakt per Telefon oder Videotelefonie unter Berücksichtigung der sicherheitsrelevanten Aspekte ermöglicht werden könne. (gal)

«Die Gefahr, dass Vollzugspläne bei verwahrten Personen teilweise nicht genügend individualisiert und aktualisiert werden, scheint real.»

Verwahrung in Zahlen

Gemäss Abklärungen der NKVF befanden sich im August 2019 insgesamt 100 Personen in 17 Kantonen im Verwahrungsvollzug. Alle waren Männer, ihr Durchschnittsalter betrug 57 Jahre. 71 % waren Schweizer Bürger, 29 % ausländische Staatsangehörige. Über 80 % befanden sich in Strafvollzugsanstalten, der Rest in psychiatrischen Kliniken oder in Massnahmenvollzugsanstalten. Sie waren durchschnittlich seit 17,5 Jahren verwahrt. Der grösste Teil der verwahrten Personen leidet an einer Persönlichkeitsstörung. Mit zunehmender Vollzugsdauer erkranken zudem viele an psychischen Leiden.

Link

Der Bericht über die schweizweite Überprüfung der Grundrechtskonformität des Verwahrungsvollzugs sowie die Stellungnahme der KKJPD und der Kantone sind auf der Website der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (www.nkvf.admin.ch) abrufbar.

Als letztes Mittel konzipiert

Die Verwahrung ist keine Strafe, sondern eine Sicherungsmassnahme

Die Verwahrung dient dem Sicherheitsbedürfnis der Gesellschaft. Sie ist keine Strafe, sondern als letztes Mittel konzipiert, wenn andere Sanktionen erfolglos waren oder keinen Erfolg versprechen. Die Verwahrung bildet zusammen mit der Freiheitsstrafe und den stationären therapeutischen Massnahmen ein System mit engen Wechselbeziehungen.

«Sanktionen» ist der Oberbegriff für die im Strafgesetzbuch (StGB) vorgesehenen Strafen und Massnahmen. Strafen orientieren sich an Straftaten, die der Täter in der Vergangenheit verübt hat, und bemessen sich nach der Schuld. Massnahmen orientieren sich an möglichen zukünftigen Straftaten und bemessen sich nach der Gefährlichkeit. Das Sanktionenrecht ist keine einfache Materie. Das liegt zum einen an der Interdisziplinarität der Materie, die das Recht und die Medizin gleichermaßen beschäftigt, und zum anderen an den vielfältigen Wechselwirkungen zwischen den Sanktionen. Im Folgenden soll ein Schlaglicht auf drei Massnahmen geworfen werden, die immer wieder ein Thema in öffentlichen Diskussionen sind: die ordentliche Verwahrung, die lebenslängliche Verwahrung und die stationäre Behandlung von psychischen Störungen.

Ordentliche Verwahrung

Die ordentliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1 StGB) kann angeordnet werden, wenn der Täter die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Er hat eine schwere Straftat begangen, durch die er jemanden schwer beeinträchtigt hat oder beeinträchtigen wollte. Die Straftat ist in einem (nicht abschliessenden) Katalog mit einer Generalklausel aufgeführt.
- Es besteht die Gefahr, dass der Täter mit gleichartigen Straftaten rückfällig wird – und zwar aufgrund der Persönlichkeitsmerkmale, der Tatumstände, der gesamten Lebensumstände oder aufgrund einer psychischen Störung, die mit der Tat in Zusammenhang steht.
- Im Fall einer psychischen Störung verspricht deren Behandlung keinen Erfolg.

Das Gericht stützt sich bei der Anordnung der Verwahrung auf das Gutachten eines unabhängigen Sachverständigen. Damit soll verhindert werden, dass nur gestützt auf den Bericht eines behandelnden Arztes entschieden wird, bei dem eine gewisse Nähe zum Täter besteht und eine Voreingenommen-

heit nicht ausgeschlossen werden kann. Zentral für den Entscheid ist die Gefährlichkeitsprognose, die sich aus der Analyse des psychischen Zustandes und verschiedener weiterer Risikofaktoren zusammensetzt. Weil nicht jeder gefährliche Straftäter psychisch krank ist, kann die Verwahrung unabhängig von einer psychischen Störung angeordnet werden.

Zeitlich nicht beschränkt

Die Verwahrung wird erst nach der Freiheitsstrafe vollzogen. Da sie eine Sicherungsmassnahme ist, können zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit die Beziehungen zur Aussenwelt eingeschränkt werden. Die Verwahrung wird solange aufrechterhalten, wie davon auszugehen ist, dass der Täter in Freiheit erneut schwere Straftaten begehen wird. So wird regelmässig überprüft, ob die Voraussetzungen der Verwahrung immer noch gegeben sind. Sie ist aber zeitlich nicht beschränkt und kann deshalb unter Umständen auch lebenslänglich dauern.

Aber auch die Verwahrung schliesst eine mögliche Wiedereingliederung des Täters nicht aus. Das StGB sieht daher – wie für die übrigen freiheitsentziehenden Sanktionen – stufenweise Vollzugsöffnungen vor, die den Verurteilten auf eine bedingte Entlassung vorbereiten. Voraussetzung dafür ist, dass keine Gefahr besteht, dass der Verurteilte flieht oder eine neue Straftat begeht. Bevor die Vollzugsbehörde Vollzugsöffnungen bewilligt, lässt sie die Gefährlichkeit des Verurteilten regelmässig durch eine Fachkommission beurteilen.

Da auch die Verwahrung eine mögliche Wiedereingliederung des Täters nicht ausschliesst, sieht das StGB – wie für die übrigen freiheitsentziehenden Sanktionen – stufenweise Vollzugsöffnungen vor (Bild: offenes Massnahmenzentrum St. Johannsen), die den Verurteilten auf eine bedingte Entlassung vorbereiten.

Foto: Peter Schulthess, 2015

«Die Verwahrung wird so lange aufrechterhalten, wie davon auszugehen ist, dass der Täter in Freiheit erneut schwere Straftaten begehen wird.»

Bedingte Entlassung

Die Vollzugsbehörde prüft mindestens einmal jährlich, ob der Täter aus der Verwahrung bedingt entlassen werden kann und mindestens alle zwei Jahre, ob die Voraussetzungen für eine stationäre therapeutische Behandlung gegeben sind. Sie stützt sich bei ihrer Entscheidung auf einen Bericht der Anstaltsleitung, auf ein unabhängiges Gutachten und auf die Anhörung einer Fachkommission. Dem psychiatrischen Gutachten und dem Bericht der Kommission kommt grosses Gewicht zu. Die Behörde darf nicht ohne triftige Gründe davon abweichen.

Der Täter wird aus der Verwahrung bedingt entlassen, sobald zu erwarten ist, dass er sich in der Freiheit bewährt. Erforderlich ist somit eine günstige Prognose in Bezug auf das künftige Verhalten. Im Vergleich zur bedingten Entlassung aus einer stationären therapeutischen Massnahme oder der Freiheitsstrafe ist die Regelung bei der Verwahrung deutlich strenger: Zweifel gehen zu Lasten der verwahrten Person und es ist der Beweis zu erbringen, dass sie nicht mehr gefährlich ist.

Die bedingte Entlassung erfolgt unter Ansetzung einer Probezeit von zwei bis fünf Jahren, die vom Gericht auf Antrag der Vollzugsbehörde verlängert werden kann. Für die Dauer der Probezeit können Weisungen erteilt und eine Bewährungshilfe bestellt werden. Hat sich der bedingt Entlassene bis zum Ablauf der Probezeit bewährt, so ist er endgültig zu entlassen.

Die Rückversetzung in die Verwahrung ist auch zulässig, wenn der Täter keine erneute Straftat begangen hat. Es genügt, wenn auf Grund des Verhaltens während der Probezeit ernsthaft zu erwarten ist, dass er weitere schwere Straftaten begehen könnte. Als Beispiel ist an einen Sexualdelinquenten zu denken, der dabei angetroffen wird, wie er Kinder überreden will, ihn zu begleiten. Der Schutz möglicher Opfer geht also vor.

Eine absolute Ausnahme

Der Begriff lebenslängliche Verwahrung (Art. 64 Abs. 1a StGB) ist irreführend, weil auch die ordentliche Verwahrung lebenslang dauern kann. Sie unter-

«Der Begriff lebenslängliche Verwahrung ist irreführend, weil auch die ordentliche Verwahrung lebenslang dauern kann.»



scheidet sich von der ordentlichen Verwahrung dadurch, dass sie nur unter sehr strengen Voraussetzungen angeordnet, überprüft und aufgehoben werden darf.

Das Gericht ordnet sie an, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Der Täter hat eine bestimmte schwere Gewalt- oder Sexualstraftat begangen, die in einem abschliessenden Katalog aufgeführt ist.
- Er hat mit dieser Tat die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität des Opfers besonders schwer beeinträchtigt oder beeinträchtigen wollen.
- Er weist eine sehr hohe Rückfallgefahr auf.
- Er wird als dauerhaft nicht therapierbar eingestuft, weil die Behandlung langfristig keinen Erfolg verspricht.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts ist mit dem Kriterium «dauerhaft nicht therapierbar» ein mit der Persönlichkeit des Täters verbundener, nicht veränderbarer Zustand im Sinne einer definitiven Therapieresistenz auf Lebenszeiten gemeint. Dieses Kriterium macht die lebenslängliche Verwahrung zur absoluten Ausnahme, denn eine solche medizinische Prognose lässt sich kaum je stellen.

Hohe Hürden für die Entlassung

Auch bei der lebenslänglichen Verwahrung geht der Vollzug der Freiheitsstrafe der Verwahrung voraus. Wie die ordentliche Verwahrung wird auch die lebenslängliche Verwahrung in einer Massnahmenvollzugseinrichtung oder in einer geschlossenen Strafanstalt vollzogen. Im Unterschied zur ordentlichen Verwahrung sind für lebenslänglich verwahrte Personen jegliche Hafturlaube oder andere Vollzugsöffnungen ausgeschlossen. Auch die lebenslängliche Verwahrung kann überprüft werden und zur Entlassung führen. Die Hürden auf dem Weg dahin sind aber zahlreich und hoch. Ausnahmsweise kann das Gericht den Täter direkt bedingt entlassen, wenn er wegen andauernder Invalidität, hohen Alters oder schwerer Krankheit keine Gefahr für die Öffentlichkeit mehr darstellt.

Behandlung von psychischen Störungen

Die stationäre Massnahme zur Behandlung von psychischen Störungen (Art. 59 StGB) ist im Ausgangspunkt eine rein therapeutische Massnahme. Sie wird vor einer gleichzeitig ausgesprochenen Freiheitsstrafe vollzogen, wobei der mit der Massnahme verbundene Freiheitsentzug auf die Strafe angerechnet wird. Die stationäre Massnahme ist – anders die Verwahrung – nicht nur auf gefährliche Täter ausgerichtet. Sie kann gegen jeden Täter angeordnet werden,

- der ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, das in Zusammenhang mit einer psychischen Störung steht,
- und wenn zu erwarten ist, dass durch die Behandlung die Gefahr weiterer Taten abnimmt.

Die Behandlung erfolgt in einer psychiatrischen Klinik oder in einer Massnahmenvollzugseinrichtung. Zurzeit bestehen in der Schweiz insgesamt 305 Plätze in psychiatrischen Kliniken und 373 Plätze in Massnahmenvollzugseinrichtungen. Nach der Realisierung verschiedener Bauvorhaben wird sich bis 2026 die Anzahl Plätze in psychiatrischen Kliniken auf 381 erhöhen, was den Mangel an Therapieplätzen entschärfen wird.

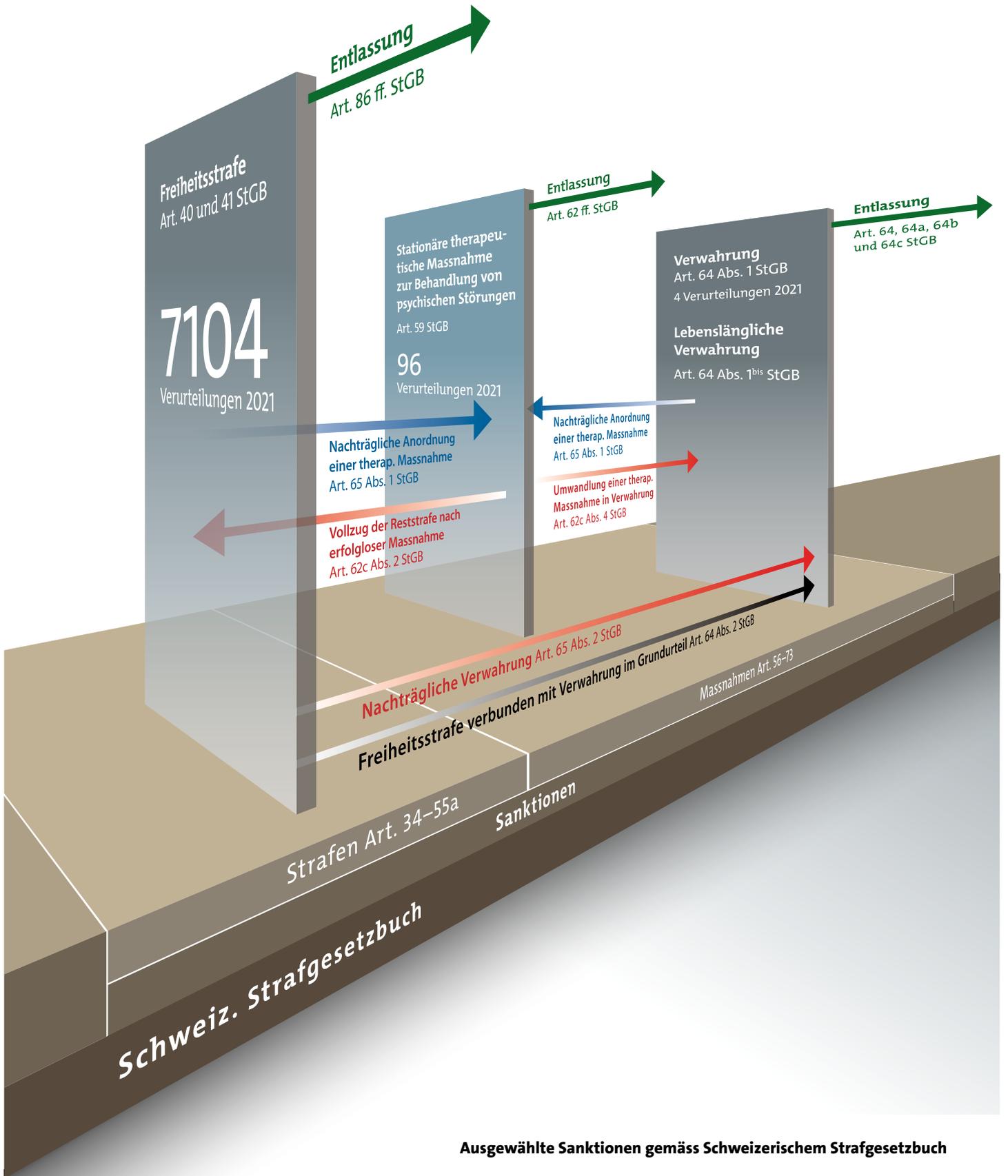
Solange Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht, wird der Täter in einer geschlossenen Einrichtung behandelt – auch wenn er «nur» ein Vergehen begangen hat. Dies kann auch eine Strafanstalt sein, sofern die nötige therapeutische Behandlung gewährleistet ist. Auf der anderen Seite dürfen Täter, die eine sehr schwere Tat begangen haben, nur dann in einer offenen Einrichtung behandelt werden, wenn keine Flucht- oder Wiederholungsgefahr besteht.

Nachträgliche Änderung der Sanktion

Das Sanktionensystem bildet ein System von kommunizierenden Röhren (siehe Infografik). Es erlaubt, im Verlauf des Vollzugs auf die Entwicklung des Täters zu reagieren. Wichtig sind namentlich folgende Änderungsmöglichkeiten:

- Bei einem Täter, der sich im Vollzug einer Freiheitsstrafe oder der Verwahrung befindet, kann nachträglich eine stationäre therapeutische Massnahme angeordnet werden.
- Ist bereits eine stationäre therapeutische Massnahme aufgrund einer Straftat nach Art. 64 Abs. 1 StGB angeordnet worden und ist ernsthaft zu erwarten, dass der Täter weitere gleichartige Straftaten begeht, kann das Gericht nachträglich die Verwahrung anordnen. (gal-schk)

«Das Sanktionensystem bildet ein System von kommunizierenden Röhren. Es erlaubt, im Verlauf des Vollzugs auf die Entwicklung des Täters zu reagieren.»



Ausgewählte Sanktionen gemäss Schweizerischem Strafgesetzbuch

«Die Überprüfungen müssen mit hoher Qualität durchgeführt werden»

Interview mit Frank Urbaniok über die Beurteilung von verwahrten Straftätern

Der forensische Psychiater Frank Urbaniok warnt davor, im Umgang mit Verwahrten noch mehr starre Regeln aufzustellen. Handlungsbedarf sieht er bei der schlechten Qualität vieler psychiatrischer Gutachten – und bei den stationären therapeutischen Massnahmen.



Frank Urbaniok hat während 21 Jahren den Psychiatrisch-Psychologischen Dienst des ehemaligen Amtes für Justizvollzug des Kantons Zürich geleitet. Seit 2018 ist er selbständig als Gutachter, Therapeut, Supervisor und Berater tätig (www.frankurbaniok.com).

#prison-info: Sie haben als forensischer Gutachter vor Gericht ein gewichtiges Wort: Sie beurteilen, ob Straftäter therapierbar sind oder nicht, ob eine therapeutische Massnahme angesagt ist oder eine Verwahrung. Wie gehen Sie mit dieser Verantwortung um?

Die Rollentrennung ist vollkommen klar: Mein Job ist es, mit meinem Gutachten eine möglichst gute Entscheidungsgrundlage vorzulegen – und das Gericht, das stellvertretend für die Gesellschaft steht, nimmt dann eine Güterabwägung vor. Man kann hier natürlich fragen: Wo sind die Schwachstellen in der Praxis? Aber grundsätzlich ist das gut und klar geregelt.

Doch sehr oft folgt der Richter Ihrer Einschätzung. Sie tragen somit Verantwortung sowohl gegenüber der Gesellschaft als auch gegenüber dem Täter.

Verantwortung hat für mich nichts Abschreckendes, im Gegenteil; sie ist grundsätzlich etwas Gutes. Für mich bedeutet Verantwortung, dass ich die Arbeit nach bestem Wissen und Gewissen mache und den hohen Anspruch, den ich an mich und an die Gutachten stelle, erfülle. Wenn es um Dinge geht, die folgenschwer sind – und hierbei geht es um Folgeschweres – ist die Konsequenz: Man muss es so gut wie möglich machen und so maximale Qualität gewährleisten.

Ihr Gutachten vor einer Verurteilung ist das eine. Bereits nach zwei Jahren wird jährlich geprüft, ob ein Straftäter wieder aus einer Verwahrung entlassen oder ob diese in eine stationäre therapeutische Massnahme umgewandelt werden kann. Macht das Sinn?

Bei der jährlichen Abklärung geht es nicht um eine umfassende Prüfung inklusive psychiatrisches Gutachten. Es gibt eine fallführende Person, meist ein Jurist, der nach einem Jahr den Fall wieder anschaut. Grundsätzlich ist es gut, dass derart einschränkende Massnahmen wie die Verwahrung regelmässig überprüft werden. Die Verwahrung ist ja keine Strafe, sondern eine Präventivhaft; viele Verwahrte haben die Strafe längst abgessen. Wir reden von einer Güterabwägung zwischen: Welches Risiko ist noch tolerierbar, welche Einflussmöglichkeiten gibt es und welche Perspektiven sind verantwortbar? Es geht hier nicht um einen Strafraumen, das muss man gut auseinanderhalten. Nun könnte es ja sein, dass jemand fälschlicherweise verwahrt ist, weil man etwas verkannt hat, das man erst jetzt erkennt. Darum sage ich: Lieber einmal zu viel prüfen als einmal zu wenig. Der entscheidende Punkt und das grosse Aber sind: Die Überprüfungen müssen mit hoher Qualität durchgeführt werden.

Genau an diesem Punkt hakt die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter NKVF in ihrem jüngsten Bericht ein: Sie kritisiert, die jährlichen Überprüfungen würden stereotypisch und kaum individualisiert durchgeführt. Sie schlägt vor, die Überprüfung nur noch alle zwei Jahre vorzunehmen, dafür aber besser. Was sagen Sie dazu?

Die Kommission argumentiert: Man macht es gescheiter etwas seltener, dafür wird es dann gut. Dieser Ansatz überzeugt mich nicht. Der zweite Punkt der NKVF: Sie fordert mehr Individualisierung. Auch hier handelt es sich um eine theoretische Elfenbeinturm-Position. Ich spreche aus der Praxis und sage: Vielleicht ist schlicht nichts Individualisiertes da. Es

kann gut sein, dass sich bei einem Täter nichts verändert hat, und das sieht man sofort. Zum Beispiel dann, wenn ein Klient weiterhin nicht geständig ist und nicht mitarbeitet. In dem Fall muss ich nicht alles neu aufarbeiten und sagen: Ich individualisiere jetzt mal den Fall. Es gibt harte Fakten, die man überprüfen muss – Beeinflussbarkeit und Risiko – und da kann es sehr gut sein, dass es zehn Jahre lang nichts zu berichten gibt. Das ist sogar sehr wahrscheinlich, die Leute sind ja aus einem bestimmten Grund verwahrt. Man kann nicht sagen: Der Bericht liest sich wie letztes Jahr, der sieht stereotyp aus – der Bericht kann genau richtig sein, weil sich eben nichts verändert hat. Natürlich müssen der Einzelfall und relevante Veränderungen präzise erfasst werden, aber nur, wenn da etwas zu erfassen ist – aber nicht sich etwas aus den Fingern saugen, einzig damit es «individualisiert» aussieht. Was mich an der Argumentation der NKVF grundsätzlich stört: Man darf den Aufwand für eine Überprüfung nicht derart hochschrauben und in die Absurdität treiben, dass dann die Leute sagen, es sei zu aufwändig, man könne das nur noch alle zwei Jahre machen – das ist der falsche Weg.

In ihrem Bericht schlägt die NKVF gleichzeitig vor, dass mindestens alle fünf Jahre ein neues psychiatrisches Gutachten über Verwahrte erstellt werden soll.

Ich rate sehr stark ab von derart starren Mechanismen. Man kann auf Empfehlungsebene sagen: Nach fünf Jahren ist ein Gutachten in der Regel veraltet. Aber ich bin gegen starre Automatismen. Denn dann wird man plötzlich Fälle finden, wo nach zwei Jahren zum Beispiel aufgrund von Fortschritten des Klienten ein neues Gutachten fällig wäre – doch dann sagt jemand: Wir müssen ja erst nach fünf Jahren ein neues machen ... Darum bin ich gegen solche Regeln.

Ein weiterer Kritikpunkt der NKVF lautet, dass das psychiatrische Gutachten zu viel Gewicht hat, wenn es um die Frage geht, ob eine Verwahrung fortgeführt werden soll. Nicht nur der Gutachter, sondern alle beteiligten Personen des Vollzugs

sollten bei der Beurteilung miteinbezogen werden, sodass eine multidisziplinäre Betrachtungsweise zum Tragen komme. Haben Sie zu viel Einfluss?

Nein, das sehe ich überhaupt nicht so. Wofür sind Gutachten denn da? Das psychiatrische Gutachten ist genau der Ort, wo gewichtet und richtig eingeordnet wird. Es ist nicht der Führungsbericht, es ist auch nicht der wohlmeinende Bericht des Gefängnispfarrers – es ist exakt die Aufgabe des Gutachters, die unterschiedlichen Punkte zu gewichten. Nicht weil er Gutachter ist und er das für sein Ego braucht, sondern weil genau das die Funktion des Gutachtens ist. Der Gutachter gibt sich eben gerade nicht mit einem kleinen Ausschnitt zufrieden

«Es kann gut sein, dass sich bei einem Täter nichts verändert hat, und das sieht man sofort.»



Bei der Überprüfung der Verwahrung geht es um eine «Güterabwägung zwischen: Welches Risiko ist noch tolerierbar, welche Einflussmöglichkeiten gibt es und welche Perspektiven sind verantwortbar?»

Foto: Strafanstalt Bellechasse, (Peter Schulthess, 2016)

«Der Gutachter gibt sich eben gerade nicht mit einem kleinen Ausschnitt zufrieden – sondern er berücksichtigt alles, was wichtig ist, er bewertet es, er gewichtet es.»

– sondern er berücksichtigt alles, was wichtig ist, er bewertet es, er gewichtet es. Daher glaube ich, es ist vom Grundansatz her falsch, zu sagen: Der Gutachter hat zu viel Einfluss. Man kann darüber diskutieren: Ist das Gutachten richtig oder falsch gemacht – aber man kann nicht sagen, es hat zu viel Gewicht. Denn es hat genau das Gewicht, das einem Gutachten von seiner Funktion her zukommt: Das Gutachten muss das aktuelle Risiko und die aktuelle Beeinflussbarkeit des Täters beurteilen und dabei alle relevanten Faktoren und Beobachtungen berücksichtigen

Die NKVF ist der Meinung, dass Vollzugsöffnungen für die Beurteilung einer Legalprognose unabdingbar seien, wenn es um eine mögliche Entlassung aus der Verwahrung geht. Das birgt aber Risiken. Kann man die Gefährlichkeit eines Täters tatsächlich nur dann einschätzen, wenn der Vollzug gelockert wird?

Nein, das ist falsch. Ich sage nicht, man soll nicht gestuft vorgehen, wenn sich in einem bestimmten Fall eine Entlassungsperspektive ergibt. Aber die Aussage, man könne ohne Vollzugsöffnungen keine Legalprognose erstellen, ist einfach falsch. Es kommt immer auf den Fall an. Es gibt Fälle, da kann ich mit einem Klienten zwei Stunden lang Situationen durchspielen, und danach kann ich sagen, ob der Vollzug gelockert werden darf oder nicht. Ich sehe meinen Klienten wie in einem Film: Ich sehe ihn, als wäre er draussen und ich kann genau erkennen, wie er tickt und wie er an Grenzen stösst – das sehe ich, da muss ich mich mit ihm keinen Millimeter aus dem Zimmer hinausbegeben.

Ein weiterer Vorschlag der NKVF lautet, dass solche psychiatrische Folgegutachten nicht durch den gleichen Psychiater erstellt werden sollen, der die Person bereits zuvor beurteilt hat – weil sonst der Anschein von Befangenheit entstehen könne.

Auch das sehe ich ganz anders. Ich bin gegen solche Automatismen. Man macht starre Regeln – und dann findet man immer Einzelfälle, bei denen die starren Regeln nicht funktionieren. Ich würde diesen Entscheid dem Fallverantwortlichen überlassen. Man darf den Leuten nicht, nur weil man ihnen nicht genug zutraut, starre Regeln auferlegen, die ihren Spielraum einengen. Ich würde sagen: Wenn ein Gutachten nicht gut ist, dann muss man es halt besser machen, und das kann ein guter Grund für einen neuen Gutachter sein. Die Person, die ein Gutachten in Auftrag gibt, muss das im Griff haben. Unser gesamter Bereich, um nicht zu sagen die ganze Gesellschaft, krankt daran, dass wir die irri- ge Vorstellung haben, man könne die Schwachstellen im System mit Regeln zupflastern und danach

würde es besser. Ich sage Ihnen: Am Schluss wird es schlimmer. Ich sehe das täglich: Wo die Abläufe so sind, dass sie eine Eigendynamik entwickeln, denken viele nicht mehr über ihre konkreten kleinen Dinge hinaus, um sich zu fragen, worum es eigentlich in diesem Fall geht. Unser Problem ist nicht, dass wir zu wenig Regeln haben – das Gegenteil trifft zu. Ich beobachte die Tendenz, dass sich Leute vom Schreibtisch aus die Prozesse anschauen und irgendwelche tollen Ideen einbringen – und am Schluss haben wir eine Bürokratisierung, die atemberaubend ist. Im Endeffekt sind die Leute zu fünfzig bis sechzig Prozent damit beschäftigt, Papiere abzuarbeiten, statt sich ihrer eigentlichen Aufgabe umfassend zu widmen. Dieser Geist steckt auch in diesem Papier der NKVF.

Sie haben mehrmals Schwachstellen in der Praxis angesprochen. Wo sehen Sie die grössten Probleme?

Sie liegen bei den Gutachten. Ich sehe heute aus der ganzen Schweiz sogar mehr Gutachten als früher – und ich hadere sehr damit. Denn das, was ich sehe, ist total ernüchternd. Es gibt Gutachten von sehr guter Qualität, aber mehr als die Hälfte sind schlicht schlecht gemacht. Das bedrückt mich, weil ich mich selbst mit dieser Aufgabe identifiziere und sie sehr wichtig finde, und weil man mit einem richtigen Gutachten viel Gutes bewirken kann. Es stört mich wahnsinnig, wenn ein Gutachten unsorgfältig gemacht ist und der Einzelfall nicht genau abgebildet wird.

Wann ist das Ihrer Meinung nach der Fall?

Mit dieser Frage kommen wir zu den grössten Todsünden, die bei Gutachten gemacht werden. Todsünde Nummer eins ist, wenn jemand schubladenmässig vorgeht. Man hat drei, vier Schubladen, und dann wird eine davon auf den Klienten übergestülpt. Wir müssen unser Denken den Phänomenen anpassen und nicht die Phänomene unserem Denken. Der zweite Punkt: Man muss das Delikt psychologisch erklären. Ich nenne das den «Deliktmechanismus». Das bildet den Kern eines Gutachtens. Doch es gibt nach wie vor Gutachter, die sagen: Das ist nicht mein Job, das interessiert mich nicht, ich stelle einfach meine Diagnose. Doch die allgemeinpsychiatrischen Diagnosesysteme zur Diagnose von psychischen Erkrankungen sind nicht dafür gemacht, die Gefährlichkeit eines Menschen abzubilden. Diese Psychiater erstellen nach ihrem System ihre Diagnose über den Täter, während das Risikoprofil, das sich eben nicht mit der krankheitsorientierten Klassifikation erfassen lässt, wie ein grosser rosaroter Elefant mitten im Raum steht – doch den sehen sie nicht, da sehen sie daran vorbei.

Wie ist es möglich, dass so viele Gutachten, wie Sie sagen, von schlechter Qualität sind?

Es gibt auch seitens der Gerichte eine Fehlerquelle: Viele nehmen die Qualitätssicherungsfunktion nicht wahr. Dabei wäre es wichtig für den Markt, dass schlechte Qualität aussortiert wird, dass man die erkennt – aber das passiert viel zu wenig. Es gibt einige Staatsanwälte und Richter, die das interessiert und die das super machen, aber dann gibt es andere, die einfach alles durchwinken. Das sind Schwachstellen in der Praxis.

Mangelt es bei manchen Gutachten an Qualität, weil es bei der Ausbildung der Gutachter hapert?

Es reicht nicht, wenn man einfach sagt, es braucht mehr Weiterbildung. Das hilft in keinem Beruf. Denn es spielt natürlich auch so etwas wie Talent eine Rolle. Man muss grundsätzlich gut analytisch denken können, es muss einem liegen, akribisch, sorgfältig, strukturiert zu arbeiten. Wenn Sie mich nach dem Grundproblem fragen, dann sage ich: Arbeitet man in diesem Bereich auf hohem Niveau, handelt es sich um eine sehr spezialisierte Tätigkeit – und der Bedarf an solchen Gutachtern ist grösser als die Zahl der Personen, die man dahin spezialisieren kann. Das Fach ist meiner Ansicht nach nicht an dem Punkt, an dem es sein sollte. Es gibt gute und qualifizierte Gutachter. Aber ich bin mit dem, was ich sehe, überhaupt nicht zufrieden. Dabei wäre in der Theorie eigentlich alles gut geregelt: Gutachten sind etwas Gutes, sie schaffen einen Mehrwert, weil sie neue Informationen für das Fallverständnis bringen, weil sie es auf den Punkt bringen, weil sie transparent machen, wo das Problem liegt und wie man richtig handeln kann. Das nutzt dem Auftraggeber, potenziellen Opfern, aber auch dem Täter selbst, weil er im besten Fall seine eigene Problematik besser versteht und auf diesem Verständnis aufbauen kann.

Wenn Sie grundsätzlich die Situation der Verwahrten in der Schweiz beurteilen – zu welchem Schluss kommen Sie? Ist das Gleichgewicht zwischen der individuellen Freiheit und der kollektiven Sicherheit gewahrt? Oder werden tendenziell zu viele Menschen verwahrt, auch solche, die gar nicht mehr rückfällig würden?

«Gar nicht mehr rückfällig» ist ein grosses Wort. Dieser Anspruch ist mir zu hoch. Wir befinden uns eher in einem Spektrum, wo es um «nicht ganz schlecht» oder «nur halb schlecht» geht. Verwahrte sind indes keine homogene Gruppe, es gibt auch Verwahrte, die problemlos im offenen Vollzug funktionieren. Wenn wir uns fragen, ob es Verwahrte gibt, deren Rückfallrisiko nicht so hoch ist, dass es eine Verwahrung rechtfertigt – dann meine ich, dass diese Zahl

gering ist. Daher sage ich: Das System funktioniert eigentlich recht gut, im Bereich der Verwahrung haben wir nicht ein grosses Problem.

Wo denn dann?

Wo wir definitiv ein Problem haben, ist im Bereich der stationären therapeutischen Massnahmen nach Artikel 59. Da bleiben Leute zu lange drin. Auch hier sind wir in bürokratischen Prozessen festgefahren. Die Massnahme ist jeweils auf fünf Jahre befristet. Wenn sich dann der Richter für eine Entlassung oder aber für eine Umwandlung in eine Verwahrung entscheiden müsste und der Fall nicht eindeutig ist, beschliesst er gerne mal eine Verlängerung um fünf Jahre. Und nach fünf Jahren erfolgt noch eine Verlängerung um fünf Jahre. Da sieht man Leute, die sitzen seit 15 Jahren in einer stationären therapeutischen Massnahme und sie haben keine Ahnung, wie lange sie fortgeführt wird. Das ist definitiv ein Problem. Mittlerweile ist die stationäre therapeutische Massnahme eine halbe Verwahrung. Da bin ich ein grosser Kritiker. Eigentlich weiss man nach zwei Jahren, ob eine Therapie funktioniert oder nicht. Wenn in einer Frist von fünf Jahren keine deutliche Senkung der Rückfallgefahr erreicht werden kann, müsste – sofern man das Risiko nicht tolerieren und den Täter daher nicht entlassen kann – die Massnahme in eine Verwahrung umgewandelt werden. Das wäre auch dem Täter gegenüber fairer.

Trotz aller Massnahmen und selbst wenn sämtliche Schwachpunkte behoben werden könnten: Die Nullrisiko-Gesellschaft, die von der Öffentlichkeit so gern gefordert wird, wird es wohl auch in diesem Bereich nie geben?

Man kann keine Nullrisiko-Strategie fahren, sonst würden viel zu viele Leute weggesperrt. Aber es ist unsere Verpflichtung, das Risiko unter allen Umständen so tief zu drücken, wie wir nur können. Man kann wahnsinnig viel tun, um Rückfälle und schwere Taten zu verhindern, und das müssen wir komplett ausschöpfen.

Die Fragen stellte Christine Brand.

«Mittlerweile ist die stationäre therapeutische Massnahme eine halbe Verwahrung.»



Frank Urbaniok sieht ein Problem im Bereich der stationären therapeutischen Massnahmen: «Da bleiben die Leute zu lange drin».

Foto: Strafanstalt Bellechasse (Peter Schulthess, 2016)

An der Ausgestaltung des Vollzugsalltags mitwirken

Interview mit Tanja Zangger über neue Regelungen zum Verwahrungsvollzug

Das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone hat in den letzten vier Jahren verschiedene neue Regelungen zum Verwahrungsvollzug verabschiedet. «Im Spannungsfeld zwischen Schutz der Öffentlichkeit und Resozialisierung zu arbeiten und dabei nicht nur eine Seite zu berücksichtigen, ist eine verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgabe», betont Konkordatssekretärin a. i. Tanja Zangger.

#prison-info: Was hat das Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweizer Kantone bewogen, 2016 eine Arbeitsgruppe zum Verwahrungsvollzug unter Ihrer Leitung einzusetzen?

Tanja Zangger: In der Praxis stellten sich eine Reihe von Fragen und Herausforderungen. Ich leitete damals einen Bereich in den Bewährungs- und Vollzugsdiensten (BVD) des Kantons Bern und gelangte zusammen mit anderen Vertreterinnen und Vertretern der Praxis an das Konkordat mit der Anfrage, ob sich diese Fragen auch in anderen Kantonen stellten und ob ein Bedarf bestand, gemeinsam nach Lösungen zu suchen. So kam es dazu, dass uns das Konkordat beauftragte, eine Arbeitsgruppe zu bilden. Wir hatten uns namentlich mit folgenden Themen zu befassen: der juristischen und prognostischen Prüfung von Ausgängen und Urlauben, den Haftbedingungen, der Vollzugsplanung, den Anforderungen an eine Therapie und der Einweisung in private Einrichtungen, z. B. in ein Alters- und Pflegeheim. Letzteres ist vor allem aus dem folgenden Grund wichtig: Die verwahrten Personen stellen zwar insofern eine homogene Gruppe dar, als es sich fast nur um Männer handelt, die schwerste Gewalt- und Sexualdelikte begangen haben und mehrheitlich Rückfalltäter sind. Sie sind aber auch eine heterogene Gruppe, weil sie je nach Alter und psychischer und physischer Gesundheit unterschiedliche Bedürfnisse haben.

In der Arbeitsgruppe wirkten auch Vertreterinnen und Vertreter des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK) mit. Weshalb war niemand aus dem Strafvollzugskonkordat der lateinischen Schweiz in der Arbeitsgruppe dabei?

Dies ergab sich aus der unterschiedlichen Praxis. In der Deutschschweiz erfolgt die Einweisung von

verwahrten Personen häufig über die Konkordatsgrenzen hinweg, z. B. von Bern nach Zürich oder von Zürich in den Aargau oder nach Zug. In diesem Zusammenhang möchte ich darauf hinweisen, dass die Arbeitsgruppe in wechselnder Zusammensetzung tätig war. Je nach Thema arbeiteten mehr Personen aus Justizvollzugseinrichtungen oder von Einweisungsbehörden mit.

Aufgrund der Arbeiten der Arbeitsgruppe konnte die Konkordatskonferenz 2020 in einem ersten Schritt das Prüfschema für die Ausgangs- und Urlaubsgewährung im Verwahrungsvollzug verabschieden. Welcher Grundgedanke steht hinter diesem Prüfschema?

Der Grundsatz der Resozialisierung gilt auch für die verwahrten Personen. Auch bei ihnen müssen regelmässig geeignete Massnahmen für die schrittweise Resozialisierung geprüft werden. Der Schutz der Öffentlichkeit und die Resozialisierung sind kein Gegensatz, stellen aber ein Spannungsfeld dar. In diesem Spannungsfeld zu arbeiten und dabei nicht nur eine Seite zu berücksichtigen, ist eine verantwortungsvolle und anspruchsvolle Aufgabe. Das Prüfschema bietet eine Orientierungshilfe bei der Prüfung von drei komplexen Fragen: Sind die juristischen Voraussetzungen für den Ausgang oder Urlaub erfüllt? Wie hoch ist aufgrund der Lockerungsprognose das Risiko eines Rückfalls oder einer Flucht? Welche Sicherheitsmassnahmen müssen getroffen werden, damit sich dieses Risiko vermeiden oder zumindest entscheidend verringern lässt?

Hat sich das Prüfschema in der Praxis bewährt?

Aufgrund von Rückmeldungen wissen wir, dass das Prüfschema als hilfreich empfunden wird. Die Prüfung von Ausgängen und Urlauben bleibt



Tanja Zangger ist Sekretärin a. i. des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweizer Kantone. Sie hat von 2016 bis 2023 die Arbeitsgruppe zum Verwahrungsvollzug geleitet.

«Der Schutz der Öffentlichkeit und die Resozialisierung sind kein Gegensatz, stellen aber ein Spannungsfeld dar.»



Auch für verwahrte Personen (Bild: JVA Lenzburg) ist eine bedingte Entlassung zumindest ein Fernziel. Foto: Peter Schulthess, 2019

zwar anspruchsvoll, aber das Schema erleichtert die Vorbereitung sowie die Nachvollziehbarkeit des Entscheides. Und sollte es trotzdem zu einem Zwischenfall kommen, könnte aufgezeigt werden, was geprüft wurde und was den Ausschlag für den Entscheid gegeben hat.

Das 2021 verabschiedete Merkblatt zum Vollzug der Verwahrung hält fest, dass dem Schutz der öffentlichen Sicherheit der Vorrang einzuräumen ist. Wie bedeutsam sind Resozialisierungsmassnahmen?

Der Hauptzweck der Verwahrung besteht darin, die Öffentlichkeit vor weiteren schweren Gewalt- und Sexualstraftaten zu schützen. Doch das Merkblatt hält auch fest, dass jeder Freiheitsentzug in einer Entlassungsperspektive steht und somit auch für verwahrte Personen eine bedingte Entlassung zumindest ein Fernziel ist. Dies entspricht auch der Rechtsprechung des Bundesgerichts. Deshalb nehmen die intramuralen und extramuralen Resozialisierungsmassnahmen einen wichtigen Stellenwert ein. Sie ermöglichen es, deliktrelevante Risikofaktoren zu bearbeiten und auf diese Weise das individuelle Rückfallrisiko zu senken. Intramurale Resoziali-

sierungsmassnahmen umfassen Interventionen in verschiedenen Bereichen (z. B. Therapie, Arbeitsagogik, Betreuung) und können für die Beurteilung, ob sich z. B. eine Person an Abmachungen hält, wichtige Aussagen ermöglichen. Vollzugslockerungen ausserhalb der Einrichtung wie etwa Ausgänge kommen erst in einem zweiten Schritt, wenn überhaupt, in Frage. Die individuellen Resozialisierungsmassnahmen werden im Vollzugsplan konkretisiert. Das klingt einfach, ist aber eine anspruchsvolle Aufgabe, die dem Betreuungspersonal obliegt.

Inwiefern ist in diesem Zusammenhang die therapeutische Behandlung bedeutsam?

Die therapeutische Behandlung kann ein zentraler Aspekt der intra- und extramuralen Resozialisierungsmassnahmen sein. Deshalb sollten die Behandlungswilligkeit der verwahrten Person gefördert und Behandlungsversuche unternommen werden. Dies stellt in der Praxis eine Herausforderung dar, weil viele verwahrte Personen grundsätzlich keine Therapie wollen oder nach jahrelanger Therapie ohne Veränderung ihrer Situation nicht mehr weitefahren mögen. Von der delikt- und störungsorientierten Therapie zu unterscheiden ist die psychiatrische Grundversorgung. Sie hilft der verwahrten Person, den Vollzugsalltag besser zu bewältigen, ermöglicht aber keine Aussage, inwieweit sich das Rückfallrisiko reduziert hat.

Gemäss Merkblatt können verwahrte Personen infolge ihres Gesundheitszustandes ausnahmsweise in privaten Einrichtungen untergebracht werden. Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Die Unterbringung von verwahrten Personen in privaten Einrichtungen ist nicht durch Artikel 379 des Strafgesetzbuches abgedeckt. Ein Rechtsgutachten von Jonas Weber und Jann Schaub von der Universität Bern ist allerdings zum Schluss gekommen, dass die Platzierung von besonders pflegebedürftigen Personen in privaten Einrichtungen möglich ist, wenn drei Voraussetzungen erfüllt sind. Erstens muss die Pflegebedürftigkeit einen ausgeprägten Schweregrad ausweisen und (voraussichtlich) über eine längere Dauer anhalten. Zweitens kann dieser besonderen Pflegebedürftigkeit im Justizvollzug nicht angemessen begegnet werden. Drittens muss die private Einrichtung die gebotenen Sicherheitsvorkehrungen erfüllen können.

Wird die Unterbringung in privaten Einrichtungen angesichts der demografischen Entwicklung eine Ausnahme bleiben?

Die Infrastruktur und Betreuung im Justizvollzug sind nicht auf ältere und pflegebedürftige Personen

ausgerichtet. Deren Bestand wird sich gemäss einer Analyse des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) bis 2035 verdoppeln oder sogar verdreifachen. Deshalb denke ich nicht, dass die Unterbringung von pflegebedürftigen verwahrten Personen in privaten Einrichtungen eine Ausnahme bleiben wird.

Am 24. März 2023 hat die Konkordatskonferenz ein weiteres Merkblatt zu den Haftbedingungen im Verwahrungsvollzug verabschiedet. Welches Anliegen steckt dahinter?

Der Justizvollzug ist in der Schweiz nicht auf den lebenslänglichen Freiheitsentzug, sondern auf die Resozialisierung ausgerichtet. Eine verwahrte Person bleibt aber nach Verbüsung ihrer Freiheitsstrafe aufgrund ihrer Gefährlichkeit aus präventiven Gründen weiterhin für eine meist sehr lange Zeit im Freiheitsentzug. Deshalb müssen sich die Haftbedingungen der verwahrten Personen nach Verbüsung ihrer Freiheitsstrafe deutlich unterscheiden. Diese Personen sollten bei der Ausgestaltung des Vollzugsalltags mitwirken können.

Bei der Ausarbeitung des neuen Merkblatts hat die Arbeitsgruppe nicht nur die Vollzugspraxis einbezogen, sondern auch externe Expertinnen und Experten angehört. Welchen Input hat sie erhalten?

Die Arbeitsgruppe, der unter anderem alle Direktorinnen und Direktoren der geschlossenen Justizvollzugsanstalten in der Deutschschweiz angehörten, stellte in verschiedener Hinsicht ein Novum dar. Sie führte Anhörungen von Vertreterinnen und Vertretern der Universität Bern, des Schweizerischen Kompetenzzentrums für Menschenrechte (SKMR) und der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) durch, um verschiedene juristische Fragen zu klären: zum Beispiel was unter Erleichterungen im Vollzugsregime zu verstehen ist, ob diese nur verwahrten oder auch zu einer lebenslangen Freiheitsstrafe verurteilten Personen gewährt werden können und ob diese Erleichterungen nur in separaten Abteilungen möglich sind. Die Arbeitsgruppe hörte zudem Irene Marti von der Universität Bern an, die in ihrer Dissertation vertieft die Lebenssituation von verwahrten Personen untersucht hat. Sie übermittelte uns gewissermassen stellvertretend deren alltäglichen Bedürfnisse. Aufschlussreich waren namentlich ihre Ausführungen, wie wichtig die

persönliche Aktivierung – zum Beispiel durch nach den individuellen Interessen ausgewählte Weiterbildungsangebote – ist, damit verwahrte Personen geistig fit bleiben.

Ein weiteres Novum war, dass die Arbeitsgruppe auch verwahrte Personen befragt hat. Weshalb?

Auf Initiative der Direktorinnen und Direktoren befragte die Arbeitsgruppe auch verwahrte Personen, um deren Bedürfnisse zu klären. Die niederschwellige Befragung – zum Beispiel im Rahmen von Workshops – bestätigte vieles, was wir angedacht hatten. Die verwahrten Personen begrüsst die Schaffung von separaten Abteilungen. Sie betonten aber, dass die Verlegung freiwillig sein müsse, und äusserten teilweise die Befürchtung, in einer solchen Abteilung «vergessen» zu werden. Sie trugen zudem eindringlich ihr Anliegen nach arbeitsfreien Tagen vor, was dann den Ausschlag gab, diesen Punkt im neuen Merkblatt aufzunehmen. Demnach sollen verwahrten Personen drei bis fünf arbeitsfreie Tage pro Jahr gewährt werden. Diese Befragung ermöglichte es, den Betroffenen den Puls zu fühlen, und bildet überdies die Grundlage für die Umsetzung des neuen Merkblatts.

Das Merkblatt empfiehlt, unter bestimmten Voraussetzungen die Verlegung in eine auf den Verwahrungsvollzug spezialisierte Abteilung. Welche Voraussetzungen müssen dafür erfüllt sein?

Ich möchte vorausschicken, dass das Merkblatt an dem im Strafgesetzbuch festgelegten und vom Bun-

«Ich denke nicht, dass die Unterbringung von pflegebedürftigen verwahrten Personen in privaten Einrichtungen eine Ausnahme bleiben wird.»

«Diese Befragung ermöglichte es, den Betroffenen den Puls zu fühlen, und bildet überdies die Grundlage für die Umsetzung des neuen Merkblatts.»



Die Unterbringung von pflegebedürftigen verwahrten Personen in privaten Einrichtungen dürfte angesichts der demografischen Entwicklung nicht eine Ausnahme bleiben.

Foto: Peter Schulthess, 2016

desgericht bestätigten Grundsatz festhält, wonach der Verwahrungsvollzug im Normalvollzug einer geschlossenen Strafanstalt oder einer geschlossenen Massnahmenvollzugseinrichtung stattfindet. Um in eine spezialisierte Abteilung verlegt zu werden, muss sich die verwahrte Person insbesondere als gruppentauglich erweisen. Dies bedeutet auch, dass sie aus einer solchen Abteilung ausgeschlossen werden kann, wenn sie diese und weitere Voraussetzungen nicht (mehr) erfüllt.

Bisher besteht einzig in der JVA Solothurn eine auf den Verwahrungsvollzug spezialisierte Abteilung. Was unternimmt das Konkordat, um weitere entsprechende Vollzugsplätze zu schaffen?

Im Rahmen unserer regelmässigen Bedarfsanalyse sind wir mit den Kantonen im Gespräch, welches Angebot an Vollzugsplätzen besteht bzw. zu planen ist. Bereits fest steht, dass die JVA Bostadel durch eine Spezialabteilung für alte und langzeitverwahrte Gefangene erweitert wird. Zwei weitere Justizvollzugsanstalten prüfen zurzeit, ob spezialisierte Abteilungen im Rahmen laufender Bauprojekte geschaffen werden können.

Was ist für die wenigen verwahrten Frauen vorzusehen?

Die NKVF hat in ihrem Bericht zum Verwahrungsvollzug zu Recht festgehalten, dass für die Frauen keine Schaffung einer spezialisierten Abteilung in Betracht zu ziehen ist. Da sich kaum Frauen im Verwahrungsvollzug befinden, liefe dies nämlich auf eine faktische Einzelhaft hinaus. Entscheidend ist, dass das Merkblatt auch den Normalvollzug betrifft. Unabhängig vom Vollzugsort gilt für Männer wie für Frauen der bereits erwähnte zentrale Grundsatz, wonach angesichts des präventiven Charakters der Verwahrung den verwahrten Personen eine Mitwirkung in der Ausgestaltung ihres Vollzugsalltags ermöglicht werden soll.

Welche weiteren Empfehlungen des Merkblatts sind besonders wichtig?

Besonders wichtig sind die Empfehlungen zu einer regelmässigen Arbeit oder Beschäftigung. Die Arbeitspflicht besteht gemäss Rechtsprechung des Bundesgerichts über das ordentliche Rentenalter hinaus. Dabei sollen aber die individuellen Bedürfnisse der verwahrten Person angemessen berücksichtigt werden. Ferner sollen die Empfehlungen zur Wohnzelle eine individuelle Ausgestaltung auf eigene Kosten ermöglichen. Und angesichts der demografischen Entwicklung wird eine weitere Empfehlung immer wichtiger: Die Justizvollzugsanstalten sollten den Mitarbeitenden Praktika in Alters-, Pflege- und psychiatrischen Einrichtungen

ermöglichen, die spezifische Aus- und Weiterbildung fördern und den Zugang zur Supervision gewährleisten.

Inwiefern können die drei Merkblätter zur Harmonisierung der Vollzugspraxis im Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz beitragen?

Die Merkblätter sind rechtlich nicht verbindlich, aber sie haben ein gemeinsames Verständnis des Verwahrungsvollzugs gefördert. Sie werden zudem bei der Realisierung von Bauprojekten sowie in der Gerichtspraxis berücksichtigt.

Welche Bedeutung haben die drei Merkblätter für das Ostschweizer Strafvollzugskonkordat?

Die Merkblätter sind im Ostschweizer Strafvollzugskonkordat nicht direkt anwendbar. Die Strafvollzugskommission hat aber an ihrer Frühjahrskonferenz den Konkordatssekretär beauftragt, als Ersatz für die Empfehlung für den Vollzug der Verwahrung von 2008 ein neues Merkblatt vorzubereiten, das die Regelungen des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz übernimmt und zusammenfasst. Somit dürften die Regelungen der beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate in absehbarer Zeit inhaltlich angeglichen werden.

Was steht nach der Erarbeitung und Verabschiedung der drei Merkblätter an? Bleibt die Arbeitsgruppe bestehen?

Mit den drei Merkblättern sind wichtige Pflöcke eingeschlagen worden. Nun geht es darum, die neuen Regelungen umzusetzen. Zurzeit erarbeiten verschiedene Institutionen Konzepte, wie die Haftbedingungen für verwahrte Personen in der bestehenden Infrastruktur verbessert werden können. Andernorts werden die neuen Regelungen – wie bereits erwähnt – bei der Realisierung von Bauprojekten berücksichtigt. Die Arbeitsgruppe ist aufgelöst worden. Bestehen bleibt aber die starke Vernetzung, die durch die Arbeitsgruppe unter den verschiedenen Akteuren gefördert worden ist.

Die Fragen stellte Folco Galli.

«Mit den drei Merkblättern sind wichtige Pflöcke eingeschlagen worden.»

Links

Die drei Merkblätter zum Verwahrungsvollzug (30.6, 30.7 und 30.8) sind auf der Website des Strafvollzugskonkordats der Nordwest- und Innerschweiz (www.konkordate.ch/home) abrufbar.

Ein mehrheitlich selbstbestimmtes, würdevolles, einfaches und sicheres Leben

«Verwahrungsvollzug in Kleingruppen»: ein neues Modell, das sich bewährt hat

Sechs verwahrte Personen können in einer Wohngruppe in der JVA Solothurn ein Leben mit mehr Selbstbestimmung und weniger Einschränkungen führen. Die neue Form des Verwahrungsvollzugs hat sich bewährt, ist aber nicht für alle Betroffenen gleichermassen geeignet, sondern muss an ihre Kompetenzen angepasst werden.

Der ab 2019 im Rahmen eines Pilotprojekts erprobte und 2021 definitiv eingeführte «Verwahrungsvollzug in Kleingruppen» ermöglicht verwahrten Personen nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe ein freieres und autonomeres Leben. Da die Verwahrung eine Sicherungsmassnahme ohne strafenden Charakter ist, reduziert das neue Vollzugsregime die Einschränkungen der Freiheit auf das Minimum, das für die uneingeschränkte Gewährleistung der internen und öffentlichen Sicherheit erforderlich ist. Im Vordergrund stehen gemäss Konzept «Themen wie sichere Lebensgestaltung, sinnvolle Beschäftigung an einem Arbeitsplatz und befriedigende Freizeitgestaltung». Damit soll ein für den Erwerb von sozialen Grundfertigkeiten förderliches Milieu aufgebaut und erhalten werden, das den verwahrten Personen «ein mehrheitlich selbstbestimmtes, würdevolles, einfaches und sicheres Leben innerhalb einer beruhigten Umgebung ermöglicht».

Unter sich

Die sechs Insassen in dem leicht abseits von den übrigen Gebäuden, aber immer noch im Sicherheitsperimeter der JVA gelegenen Haus C stellen zwar aufgrund ihrer unterschiedlichen Delikte und ihrer unterschiedlichen Vollzugserfahrung eine heterogene Gruppe dar, hält der Abschlussbericht des Projekts fest. Im Setting gelinge es jedoch, «die persönlichen Stärken gegenseitig zu schätzen und mit anspruchsvollen persönlichen Eigenschaften des anderen adäquat umzugehen». Von den Insassen gebe es überwiegend positive Rückmeldungen. Insbesondere die Sicherheit innerhalb der Wohngruppe bedeute für sie gesteigerte Lebensqualität. Sie seien sozusagen unter sich und müssten sich nicht mehr gegen andere Insassen der Institution behaupten.

Das gelockerte Vollzugsregime innerhalb der Wohngruppe lässt den Insassen eine grössere Freiheit bei der Gestaltung des Alltags, was sich gemäss Abschlussbericht positiv auswirkt: «Durch selbstverantwortliches Handeln und Partizipation in der Gestaltung des WG-Alltages werden die lebensnotwendigen Fähigkeiten aufrechterhalten bzw. eingeübt.» Wie in der ganzen Institution ist auch im Haus C eine klare Tagesstruktur wichtig. Während der Zellenaufschlusszeiten – an Werktagen von 6.45 bis max. 22.00 Uhr und am Wochenende von 8.30 bis max. 20.30 Uhr – können die Insassen das ganze Haus sowie die Terrasse und den eigenen Spazierhof frei nutzen. Sie werden von einem dreiköpfigen Team betreut und beaufsichtigt. Die Arbeitspflicht gilt auch für die Senioren, wobei die Arbeitszeit je nach Alter und Gesundheitszustand reduziert wird. Neben der Arbeit sollen auch die freiwilligen Freizeitaktivitäten zur Vermeidung von Haftschäden beitragen.

Keine Querschläger

Das Projekt «Verwahrungsvollzug in Kleingruppen» verläuft laut Abschlussbericht in eine «sehr gute Richtung» und wird stetig weiterentwickelt. «Es gibt noch Luft nach oben», sagt Direktor Charles Jakober, der weitere Vollzugslockerungen für möglich hält. Zugleich stellt er klar, dass sich dieses Vollzugsregime nicht für alle verwahrten Personen eignet. «Es braucht gewisse Kompetenzen, um in dieser Wohngruppe leben zu können.» Deshalb entscheidet die Vollzugsleiterin erst nach einem einwöchigen «Probewohnen» über die Aufnahme neuer Insassen. Dabei berücksichtigt sie auch die Meinung der Insassen. «Das Probewohnen garantiert», so Charles Jakober, «dass kein Querschläger aufgenommen



Charles Jakober: «Es braucht gewisse Kompetenzen, um in dieser Wohngruppe leben zu können.»

wird». Bisher mussten nur zwei Insassen, die sich nicht an die Regeln hielten und Unruhe stifteten oder nicht mitarbeiten wollten, aus der Wohngruppe ausgeschlossen werden. «Wir haben die Pflicht, die Wohngruppe zu schützen und die Lebensqualität der anderen Insassen aufrechtzuerhalten.»

«Ihre Wohngruppe»

«Die Insassen sind rücksichtsvoll und ruhig», beschreibt der Direktor die Stimmung in der Wohngruppe. Es gebe zwar hin und wieder einen verbalen Schlagabtausch (z. B. wegen abgelaufener Lebensmittel im Kühlschrank), es komme aber nie zu Beschimpfungen oder gar zu Gewalt. Die Insassen seien absprache- und gruppenfähig und wollten, dass die Wohngruppe bestehen bleibt. «Es ist ihre Wohngruppe, in der sie weitgehend selbstbestimmt und autonom ihr Leben gestalten können und die ihnen ein hohes Mass an Eigenverantwortung zugesteht. Sie können sich stark einbringen und – zusammen mit dem Betreuungsteam – auch die allgemeinen Wohnräume einrichten.» Dieses Modell funktioniere dank ihnen, deshalb wäre es falsch, dieses Modell für alle verwahrten Personen vorzusehen. «Es kann aber auch nach unten angepasste Formen geben.» So ist in der JVA Solothurn eine weitere Kleingruppe geplant, die den Insassen weniger Autonomie einräumt, weil sie stärker auf die Unterstützung durch das Betreuungsteam angewiesen sind.

Kritische Aussensicht

«Wir haben schon zu Beginn des Projekts eine interdisziplinär zusammengesetzte Begleitgruppe eingesetzt (siehe Kästchen), die eine kritische Aussensicht gewährleistet und zur Qualitätskontrolle beiträgt», unterstreicht Charles Jakober. «Sie ermuntert uns zudem, weitere Lockerungen zu planen, die Insassen regelmässig zur Therapie zu motivieren und das Fernziel – die Resozialisierung – im Auge zu behalten.» Es gelte allerdings das Potenzial im gesicherten Bereich auszunutzen und nicht leichtfertig Risiken in Kauf zu nehmen. So meint er etwa zur offenen Frage, ob auf den Zelleneinschluss während der Nacht verzichtet werden soll: «Die meisten Insassen haben Tötungsdelikte begangen und sind Hochrisikotäter. Wenn etwas in der Nacht geschähe, wäre diese Form des Verwahrungsvollzugs gestorben.» Dies will er nicht riskieren, denn die Wohngruppe «ermöglicht es Tätern mit einer ungünstigen Entlassungsperspektive in Würde alt zu werden».

Ein familiärer Rahmen

«Wir befinden uns in der Konsolidierungsphase», sagt Wohngruppenleiter Gerhard Imfeld. «Die Gruppe ist in den letzten Jahren zusammengewachsen und hat sich gefestigt. Es ist kein ständiges Kommen und Gehen wie im Normalvollzug. In diesem familiären Rahmen ist mehr Nähe möglich, wir können eingehendere Gespräche führen und besser auf die

Die Insassen können das ganze Haus C sowie die Terrasse (siehe Titelbild) und den eigenen Spazierhof freinutzen. Foto: Peter Schulthess, 2019



Nöte und Sorgen der Insassen eingehen.» Gespräche finden nicht nur in Form von Einzelgesprächen, sondern auch informell und ungezwungen statt, etwa während der Mahlzeiten, die während der Woche von der Küche geliefert und in der Regel gemeinsam im Aufenthaltsraum eingenommen werden. An den Wochenenden und Feiertagen können die Insassen mit Unterstützung der Betreuung selber kochen, was sie sehr schätzen.

Die tägliche Grundreinigung übernimmt ein Insasse, der zu 50 % in der Wohngruppe arbeitet. Die Insassen sind aber verpflichtet, sich in ihrer Freizeit an den Arbeiten im Haushalt zu beteiligen. Sie waschen selber ihre Wäsche und sind für die Ordnung in ihrer Zelle verantwortlich. Daneben müssen sie weitere Arbeiten übernehmen, wie etwa die Reinigung der Badezimmer, der Küche und der Fenster oder die Gartenpflege. «Trotz gelegentlicher Reibereien nehmen die Insassen aufeinander Rücksicht und helfen sich gegenseitig», schildert Gerhard Imfeld das Zusammenleben. Die Insassen können ein eigenständigeres Leben führen, übernehmen aber auch die damit verbundene Eigenverantwortung. «Deshalb wir können ihnen auch mehr Vertrauen entgegenbringen.»

Mehr Selbstbestimmung und Verantwortung

«Wir unterstützen die Insassen bei der Gestaltung ihres Alltags und ihrer Freizeit», erklärt der Wohngruppenleiter weiter. So organisieren die Insassen zusammen mit der Vollzugsleitung und dem Betreuungsteam an den monatlich oder nach Bedarf stattfindenden Gruppensitzungen das Zusammenleben. Es werden «Ämtli» verteilt, Informationen ausgetauscht, Details geklärt (etwa ob der Zelleneinschluss an Sylvester erneut erst um 00.30 Uhr vorgesehen ist) und grundsätzliche Fragen besprochen (etwa welche Verantwortung mit der Anschaffung einer Hauskatze verbunden wäre). Der Abschlussbericht zum Projekt unterstreicht die Bedeutung dieses Punktes: Weit wichtiger als Vollzugslockerungen wie die Benutzung eines eigenen Computers, die individuelle Einrichtung der Zelle und der erleichterte Zugang zur Terrasse und zum eigenen Spazierhof seien die Bestrebungen, den Insassen mehr Mit- und Selbstbestimmung zu ermöglichen und sie mehr Verantwortung übernehmen zu lassen.

Das Beste aus der Situation machen

«Wir ermutigen die Insassen, das Beste aus ihrer Situation zu machen», führt Gerhard Imfeld weiter aus. Das Betreuungsteam motiviert zum Beispiel die Insassen, von der Kunsttherapie oder anderen Therapie- und Freizeitangeboten Gebrauch zu machen. Und es unterstützt die Kontakte nach aussen: Die von einem Mitglied des Betreuungsteams und

des Sicherheitsdienstes begleiteten Ausgänge, die allerdings nicht allen Insassen gewährt werden können, werden eingehend vor- und nachbesprochen. Daneben gibt es weitere Formen von Kontakten nach aussen. So pflegen etwa drei Insassen intensive Brieffreundschaften.

Zwei der sechs Insassen sind Senioren, ein weiterer Insasse wird bald das AHV-Alter erreichen. «Wir werden eine Alters-Wohngemeinschaft», bringt der Wohngruppenleiter die demografische Entwicklung auf den Punkt. Diese Entwicklung wirkt sich unterschiedlich aus: Auf der einen Seite eröffnet der Bezug der AHV-Rente den Insassen einen grösseren Spielraum für Anschaffungen wie Computer, Fernseher, Möbel oder eine medizinische Matratze. Auf der anderen Seite werden Themen wie Alter und Gebrechlichkeit – ein Insasse ist auf regelmässige Pflege durch die Spitex angewiesen – und die Auseinandersetzung mit dem Sterben und Tod vermehrt in den Vordergrund rücken.

Die Stimme eines Insassen

Wie erleben die Betroffenen das neue Vollzugsregime? Hans (Name geändert), seit 1998 im Strafvollzug und seit 2013 im Verwahrungsvollzug, steht Rede und Antwort. Er ist 2019 als erster Auswärtiger nach dem einwöchigen Probewohnen in der Wohngruppe aufgenommen worden. «Schon als ich den Fuss über die Schwelle gesetzt habe, wusste ich, dass ich hierbleiben möchte», erzählt er und meint: «Mit diesem Übertritt hat sich meine Lebensqualität um 100 Prozent verbessert». Die Grösse der Gruppe sei perfekt. Zwar gebe es hin und wieder auch Meinungsverschiedenheiten, die aber den Zusammenhalt und das Zusammengehörigkeitsgefühl der Gruppe nicht beeinträchtigten. «Wir passen gut zusammen.» Dies führt er namentlich darauf zurück, dass die Vollzugsleitung bei einer Neuaufnahme nach dem Probewohnen auf die Meinung der Wohngruppe hört. Auch die Altersunterschiede empfindet Hans nicht als störend: «Die Älteren sind langsamer, aber die Jüngeren können auch motivierend wirken».

«Man schaut zu uns», würdigt er das Engagement des Betreuungsteams. Die Insassen der Wohngruppe helfen sich aber auch gegenseitig. So macht Hans, der wegen verschiedener körperlicher Beschwerden reduziert zu 50 Prozent im Bereich «Bau und Unterhalt» arbeitet, etwa die Wäsche des Insassen, der gesundheitlich schwer angeschlagen ist. Pro Jahr werden Hans sechs begleitete Ausgänge gewährt. Weit komme man in fünf Stunden nicht herum, aber er habe das grosse Glück, sich während der Ausgänge mit der Familie treffen zu können. Daneben schätzt er besonders, dass die Insassen ihre Freizeit selber gestalten können. Er selber verbringt



Gerhard Imfeld: «In diesem familiären Rahmen ist mehr Nähe möglich, wir können eingehendere Gespräche führen und besser auf die Nöte und Sorgen der Insassen eingehen.»

«Wir unterstützen die Insassen bei der Gestaltung ihres Alltags und ihrer Freizeit.»

«Hier verbringe ich meinen Lebensabend.»

einen grossen Teil seiner Freizeit am Computer oder beim Fernsehen in seinem Zimmer. Dass die Zellen in der Wohngruppe als Zimmer angeschrieben sind, ist keine Sprachkosmetik, sondern entspricht dem Empfinden der Insassen. «Hinein in die gute Stube», sagt er einladend, als er sein Zimmer zeigt, das zwar nicht sehr gross ist, aber persönlich und seinen Bedürfnissen entsprechend (u. a. mit Spezialmatratze) eingerichtet ist.

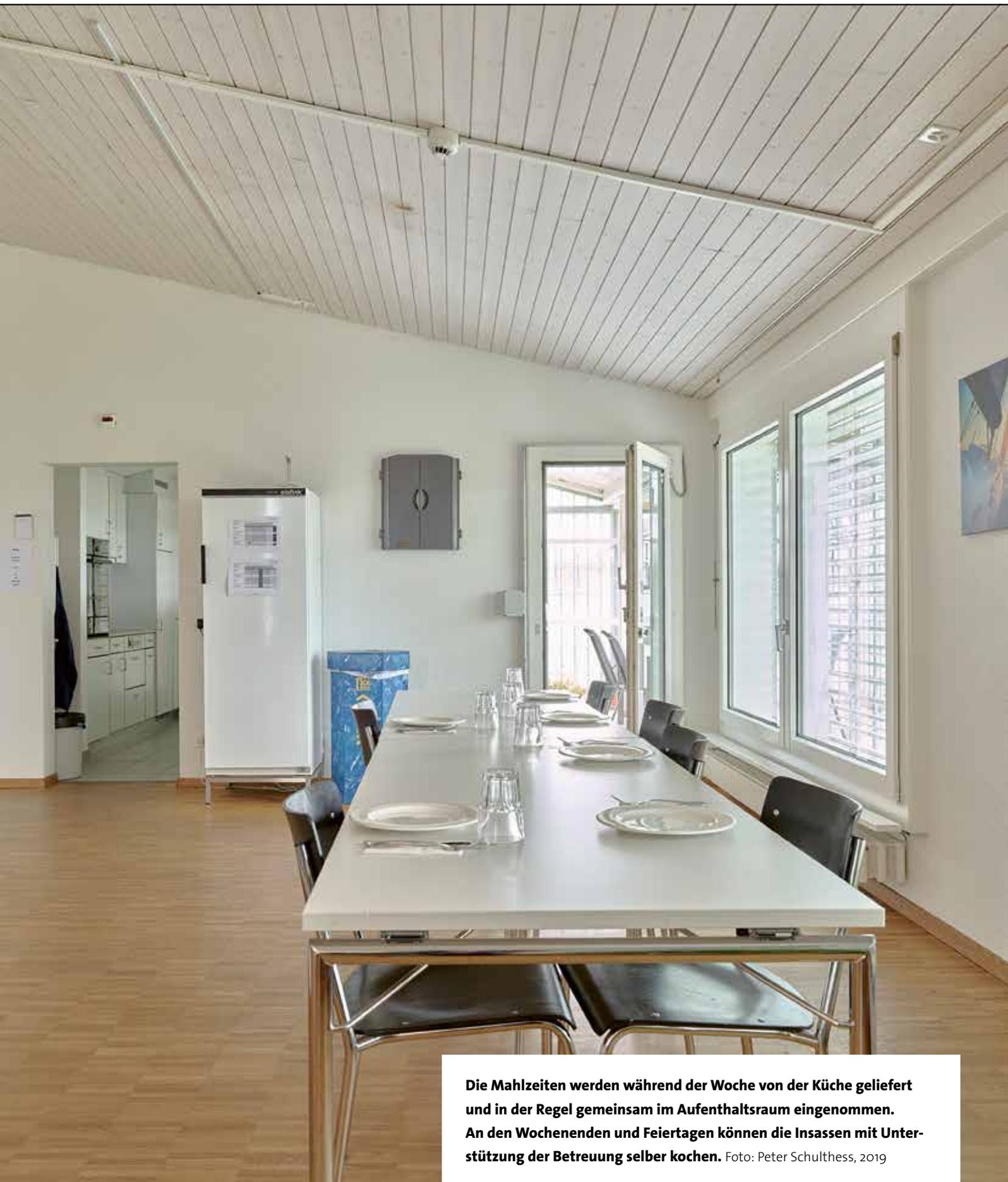
Offene Wünsche hat Hans wenige. So wünscht er sich namentlich einen einfacheren Zugang zu den Sportangeboten. Für seinen Lieblingssport Tischtennis müssen sich jeweils mindestens vier Interessenten anmelden. Vor anderthalb Jahren ist ihm, der sich während all der Jahre im Freiheitsentzug stets korrekt verhalten hat, die Verlegung in eine offene Anstalt vorgeschlagen worden. Die Verlegung ist dann allerdings an der ablehnenden Empfehlung der Konkordatlichen Fachkommission gescheitert. Die Enttäuschung ist ihm noch anzuhören: «Man hat mir den Speck durch den Mund gezogen». Zugleich beteuert er: «Ich weiss gar nicht, ob ich gegangen wäre und alles aufs Spiel gesetzt hätte, was ich hier habe. Ich bin dankbar, in dieser Wohngruppe leben zu können.» Deshalb kann er auch gelassen und gefasst sagen: «Hier verbringe ich meinen Lebensabend». (gal)

«Mit grossen Schritten sehr weit gekommen»

Die auf Initiative von Direktor Charles Jakober eingesetzte Begleitgruppe unterstützt als Sounding Board die Umsetzung und Weiterentwicklung des «Verwahrungsvollzugs in Kleingruppen». Die breit abgestützte Gruppe deckt die Wissenschaft, die Vollzugspraxis sowie die forensische Psychiatrie ab und ist zudem Bindeglied zum Strafvollzugskonkordat der Nordwest- und Innerschweiz, erläutert Jonas Weber, Prof. für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern. Angesichts des grossen Potenzials dieser neuen Form des Verwahrungsvollzugs bleibt die Begleitgruppe nach dem erfolgreichen Abschluss des Pilotprojekts weiterhin im Amt.

«Wir sind im Pilotprojekt mit grossen Schritten sehr weit gekommen: Wir haben den verwahrten Personen gemäss dem Abstandsgebot deutlich mehr Freiheiten und Autonomie einräumen können ohne Abstriche an der Sicherheit zu machen», bilanziert Jonas Weber. Zugleich betont er, dass aus menschenrechtlicher Sicht die Freiheitsorientierung und die Persönlichkeitsentwicklung künftig noch stärker

berücksichtigt werden sollten. «Wir sollten ständig versuchen, die verwahrten Personen insbesondere durch Vollzugslockerungen auf die Freiheit vorzubereiten und auch Schritte in Richtung Resozialisierung zu machen.» Zudem sollte den Betroffenen vermehrt ermöglicht werden, im Rahmen einer Therapie in einem weiten Sinn über sich zu reflektieren und ihre Persönlichkeit weiterzuentwickeln. Die Verwahrung erweise sich infolge der nur äusserst zurückhaltend gewährten Vollzugslockerungen zunehmend als Sackgasse, hielt Jonas Weber vor zwei Jahren in einer Publikation fest. Den «Verwahrungsvollzug in Kleingruppen» schätzt er als möglichen Weg aus dieser Sackgasse ein. Allerdings ist er sich bewusst, dass es verwahrte Personen gibt, die durch weitgehende Vollzugslockerungen überfordert wären. Ihnen müsse wie im Haus C ein würdevolles und sinnhaftes Leben im Freiheitsentzug ermöglicht werden. «Für sie bleibt die Verwahrung eine Sackgasse, aber eine weniger triste.»



Die Mahlzeiten werden während der Woche von der Küche geliefert und in der Regel gemeinsam im Aufenthaltsraum eingenommen. An den Wochenenden und Feiertagen können die Insassen mit Unterstützung der Betreuung selber kochen. Foto: Peter Schulthess, 2019

Individuelle, konkrete und systematisch angepasste Vollzugspläne

Bericht der NKVF begrüsst die Waadtländer Praxis

Der Vollzugsplan nimmt eine zentrale Rolle beim Verwahrungsvollzug ein. Die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) hebt diesen Punkt besonders hervor. In der Hälfte der untersuchten Dossiers waren die Pläne jedoch nicht auf dem neuesten Stand, wobei es in 20 % der Fälle überhaupt keinen Plan gab! Die NKVF erteilt aber auch gute Noten, insbesondere dem Kanton Genf, dem Kanton Waadt, der JVA Pöschwies und den Établissements de la Plaine de l'Orbe (EPO). Gespräch mit Charles Galley, stellvertretender Leiter des Amtes für Strafvollzug des Kantons Waadt.



Charles Galley ist stellvertretender Leiter des Amtes für Strafvollzug des Kantons Waadt (Office d'exécution des peines, OEP).

#prison-info: In ihrem Bericht stellt die NKVF den Vollzugsplan als ein «sehr wichtiges» Instrument im Verwahrungsvollzug dar. Inwiefern ist dieser so wichtig?

Charles Galley: Die verwahrte Person muss Fortschritte in Richtung der festgelegten Ziele machen. Der Vollzugsplan ermöglicht es, einen individuellen, auf diese Ziele ausgerichteten Weg festzulegen. Von der Person wird somit erwartet, dass sie auf diesem Weg Fortschritte macht und im Rahmen ihrer Fähigkeiten ihre Veränderungen selbst herbeiführt. Der «sehr wichtige» Charakter des Vollzugsplans besteht darin, dass er diese Person leiten soll, sie in die Richtung lenken soll, welche die Behörden von ihr erwarten. Der Vollzugsplan ist auch eine Referenz für die Fachkräfte, welche die verurteilte Person im Alltag begleiten. So wissen sie, woran gearbeitet werden soll. Sie besitzen eine ganzheitliche Sicht auf die angestrebte Entwicklung, was ihren Interventionen eine grössere Bedeutung verleiht. Es ist zudem ein wertvolles Instrument für die Justizvollzugsbehörden, welche die Situation regelmässig überprüfen.

Was sind die Erwartungen der Behörden?

Die Behörden erwarten von der betroffenen Person, dass sie die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzt, um an sich selbst zu arbeiten – idealerweise in therapeutischer Absicht – und um die sozialen und beruflichen Aspekte ihres Lebens zu verbessern, damit sie so das Risiko, das sie für die öffentliche Sicherheit darstellt, verringert. Die Behörden erwarten von ihr, dass sie, sofern dies möglich ist, eines

Tages wieder in die Gesellschaft integriert wird. Für jede Person im Freiheitsentzug muss man auf eine mögliche Entwicklung hoffen.

Die NKVF «begrüsst, dass die von den Justizvollzugsämtern der Kantone Genf und Waadt erstellten Vollzugspläne sehr detailliert auf die aktuelle Situation und die Bedürfnisse der verwahrten Personen eingehen». Welche Bedeutung haben diese lobenden Worte für Sie?

Es ist äusserst erfreulich, dass die NKVF die Qualität unserer Arbeit anerkennt. Und weil diese Arbeit interdisziplinär erfolgt, kommt der Verdienst uns allen zu. Die Bedeutung dieser Anerkennung liegt darin, dass sie uns in der Richtigkeit unserer Arbeitsweise, in unseren Werten – wie der Achtung und der Würde der verurteilten Personen –, aber auch in der erforderlichen Konsequenz zur Bewältigung dieser komplexen Situationen bestärkt. Diese Anerkennung ermutigt uns, den eingeschlagenen Weg fortzusetzen.

Wie wird der Vollzugsplan erstellt?

Er wird interdisziplinär erstellt, um ein Gesamtbild der verurteilten Person zu erhalten. Diese Methode ermöglicht es dann, Ziele zu setzen, die mehrere Lebensbereiche dieser Person betreffen, was wir als «kriminogene Bedürfnisse» bezeichnen. Anschließend müssen ihr unterschiedliche Mittel zur Verfügung gestellt werden, um diese Ziele zu erreichen. Der Plan muss konkret und realistisch genug sein, damit die betroffene Person Fortschritte machen kann.

Wie lange dauert die Erstellung eines Vollzugsplans?

Die Erstellung eines solchen Plans wird nicht dem Zufall überlassen. Der Beurteilungs- und Beobachtungszeitraum erstreckt sich bei Personen, die zu einer Verwahrung verurteilt wurden, über 18 bis 24 Monate, manchmal auch weniger. Nach diesem Zeitraum wird der Vollzugsplan üblicherweise erstellt. Die Phase der Datenerhebung, Beobachtung, Beurteilung und Begleitung beginnt so früh wie möglich, d. h. beim Eintritt der Person in der Einrichtung, wo die Sanktion vollzogen wird. Dabei wird berücksichtigt, was bereits während der Untersuchungshaft unternommen wurde. Wenn es sinnvoll ist, werden natürlich bereits in dieser ersten Beobachtungsphase konkrete Schritte unternommen.

Sie haben erwähnt, dass die Arbeit interdisziplinär erfolgt ...

Im Anschluss an diese erste Überprüfungsphase findet ein interdisziplinäres Treffen statt, das gewöhnlich als «Netzwerk» bezeichnet wird. In den Waadtländer Einrichtungen müssen alle Beteiligten anwesend sein und sich einbringen, z. B. der Oberaufseher, die Psychologin oder der Psychiater, die Sozialarbeiterin, der Werkmeister und ein Vertreter des Amtes für Strafvollzug. Die für die kriminologische Beurteilung zuständige Person ist ebenfalls anwesend. Ihre Aufgabe besteht darin, die allgemeinen und spezifischen Risiken zu bewerten und die Schwerpunkte der psychosozialen Arbeit festzulegen. Dies ist jener Moment, in dem

jede beteiligte Person die anderen über ihre Beobachtungen informiert. Es handelt sich auch darum, die Wünsche der verwahrten Person im Hinblick auf das Netzwerk und damit auf die Projekte, die ihr besonders am Herzen liegen, einzugehen.

Anlässlich der «Rückgabe des Plans» trifft die betroffene Person alle Beteiligten. Worum geht es dabei?

Nach der Festlegung der Arbeitsziele und der Planung treffen sich die am Netzwerk beteiligten Personen und das Amt für Strafvollzug mit der Person im Sanktionenvollzug, um ihr den Vollzugsplan zurückzugeben. Dabei werden die Ergebnisse der Diskussionen sowie die Gründe für die Planung eines bestimmten Aspekts erläutert. Auch die Ziele, Arbeitsschwerpunkte und die Stufen des Zeitplans werden dargelegt. Die Absicht besteht darin, die Zustimmung der verurteilten Person zu erlangen, um die Erfolgsaussichten des Plans zu erhöhen. Die verurteilte Person soll dazu angeregt werden, entsprechend ihren Fähigkeiten Verantwortung zu übernehmen. Der Vollzugsplan wird dann vom Amt für Strafvollzug fertiggestellt und genehmigt. Bei Personen, die zu einer Verwahrung verurteilt wurden, wird der Vollzugsplan schliesslich sehr häufig der interdisziplinären Beratungskommission für gefährliche Straftäter des Kantons Waadt (Commission interdisciplinaire consultative pour délinquants dangereux du canton de Vaud) vorgelegt, damit das Amt vor seiner Entscheidungsfindung von deren Erkenntnissen profitieren kann.

«Für jede Person im Freiheitsentzug muss man auf eine mögliche Entwicklung hoffen.»

«Der Plan muss konkret und realistisch genug sein, damit die betroffene Person Fortschritte machen kann.»



Eine systematische und regelmässige Überprüfung und Anpassung der Vollzugspläne stellte die NKVF nur bei den Établissements de la Plaine de l'Orbe (Bild) und der JVA Pöschwies fest. Foto: Peter Schulthess, 2019

«Auch wenn im Freiheitsentzug die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, bleibt dennoch ein Stück Freiheit auf psychischer Ebene, die jede verurteilte Person entsprechend ihren Wünschen anstreben wird.» Sie hat Zugang zu Therapien sowie zu sportlichen, intellektuellen, kulturellen oder anderen Freizeitaktivitäten.
Foto: Peter Schulthess, 2019

«Jede Bilanz kann als eine Momentaufnahme betrachtet werden, die den Weg zu den Zielen des Vollzugsplans veranschaulicht.»

«Unsere Praxis besteht nicht darin, altersabhängig zu denken, sondern bedürfnisorientiert.»



Die NKVF hat eine systematische und regelmäßige Überprüfung und Anpassung der Vollzugspläne nur in den EPO und der JVA Pöschwies festgestellt. Der Kanton Waadt wird erneut als Beispiel genannt. Was ist das Geheimnis hinter dieser Systematik?

Das Geheimnis liegt gerade in der Systematik. Alle 18 bis 24 Monate wird ein neues Netzwerk geplant. Daraus ergibt sich ein neuer Vollzugsplan, der als «Phasenbilanz» bezeichnet wird. Jede Bilanz kann als eine Momentaufnahme betrachtet werden, die den Weg zu den Zielen des Vollzugsplans veranschaulicht. Erst wenn man sie nebeneinanderstellt, kann man den tatsächlich zurückgelegten Weg erkennen.

Welchen Zweck verfolgt der Vollzugsplan bei der Verwahrung?

Das Hauptziel ist die Risikominderung. Falls die verwahrte Person in die Freiheit entlassen wird, müssen ihr Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Risiko für die Gesellschaft zu verringern.

Bedeutet «Risikominderung», dass die «Gefährlichkeit» der verurteilten Person «verringert» wird?

Wir verwenden den Begriff «Gefährlichkeit» nur selten.

Weshalb?

Weil die Vorstellung, die mit diesem Begriff verbunden ist, zu starr ist. Da sich unsere Arbeit in eine dynamische Logik einfügt, ziehen wir es vor,

von «Risikomanagement» zu sprechen. Wir gehen nämlich davon aus, dass sich das Risiko je nach Fortschritt der verurteilten Person in therapeutischer, sozialer oder beruflicher Hinsicht oder auch situationsbedingt anpassen kann. Unsere Entscheidungen folgen der Logik des Risikomanagements.

Der Täter einer schweren Straftat kann zu einer Freiheitsstrafe und zu einer Verwahrung verurteilt werden. In beiden Fällen muss ein Vollzugsplan erstellt werden. Gibt es zwei verschiedene Pläne für die ein und dieselbe verurteilte Person, nämlich zuerst einen für die Strafe und dann einen für die Massnahme?

Nein. Die Vollzugspläne unterscheiden sich im Kanton Waadt weder in ihrer Zielsetzung noch in ihrer Form. Bei beiden Sanktionsarten basieren die Ziele auf dem Risikomanagement in einer Entwicklungslogik hin zu prosozialen Orientierungen, d. h. die in Richtung dessen gehen, was von der Gesellschaft akzeptiert wird. Die Praxis verlangt also, die beiden Vollzugsphasen nicht voneinander zu trennen. Um den Sinn des mit der inhaftierten Person erstellten Plans zu wahren, muss dieser Plan auf Kontinuität ausgelegt sein.

Was könnten nach einer langen Haftdauer von beispielsweise über 30 Jahren die Beweggründe der verwahrten Person sein, um in einem Lebensprojekt voranzukommen?

Auch wenn im Freiheitsentzug die Bewegungsfreiheit eingeschränkt ist, bleibt dennoch ein Stück

Freiheit auf psychischer Ebene, die jede verurteilte Person entsprechend ihren Wünschen oder ihren Gefühlen aufgrund der Inhaftierung anstreben wird. In der Einrichtung kann sie Zugang zu Therapien sowie zu sportlichen, intellektuellen, kulturellen oder anderen Freizeitaktivitäten haben. Sie kann u. a. lernen, sich zu strukturieren, mit ihren Aggressionen umzugehen, sich von einer Sucht zu befreien, kurz gesagt, aus den Mechanismen auszubringen, die sie so weit getrieben haben, dass sie sich vor Gericht wiedergefunden hat. Diese Person kann selbst im Verwahrungsvollzug Lebensprojekte verfolgen. Für jede Person muss die Hoffnung bestehen bleiben, dass eine Entwicklung möglich ist, auch wenn diese Hoffnung oft sehr langfristig ist. Trotzdem weisen einige Personen nach vielen Jahren immer noch ein als hoch eingeschätztes Rückfallrisiko auf, was die Behörden dazu veranlasst, keine Vollzugslockerung in Betracht zu ziehen und ein geschlossenes Haftsetting beizubehalten.

Die NKVF erinnert daran, dass die Verwahrung eine Massnahme ist und keinen Strafzweck verfolgt. Was kann ein Vollzugsplan vorsehen, damit sich eine verwahrte Person nicht bestraft fühlt?

Die Rechtsnatur der Verwahrung weist in der Tat absolut betrachtet keinen Strafcharakter auf. Aber der ihr innewohnende Freiheitsentzug wird von den verwahrten Personen de facto als Strafe wahrgenommen. Dieser Strafaspekt der Realität hinter Gittern kann jedoch durch den Vollzugsplan sowie durch die tägliche Begleitung gemindert werden. Jede Berufsgruppe versucht, die Interessen, Wünsche und Bedürfnisse der verwahrten Person zu ermitteln.

Da die Verwahrung generell lange oder sogar sehr lange dauert, gibt es auch einige ältere verwahrte Personen. Wird der Vollzugsplan entsprechend angepasst?

Das Amt für Strafvollzug berücksichtigt die Entwicklung der verurteilten Personen im Rahmen der Neubeurteilungen des Vollzugsplans, und zwar im Rahmen der Phasenbilanzen. Allerdings denken wir in unserer Praxis nicht altersabhängig, sondern bedürfnisorientiert. Wenn eine Person im Freiheitsentzug – ob verwahrt oder nicht – eine besondere Verletzlichkeit aufweist, kann sie in einer Sondereinheit der EPO untergebracht werden und individuell betreut werden. Falls sie gesundheitliche Probleme hat, wird sie medizinisch versorgt und ihr Alltag – teilweise aufgrund eines Arztzeugnisses – entsprechend angepasst werden.

Einige verwahrte Personen gelangen an den Punkt, an dem sie die Einrichtung als ihr Zuhause betrach-

ten. Verliert der auf Wiedereingliederung ausgerichtete Vollzugsplan damit nicht seinen Sinn?

Wir gehen nie davon aus, dass sich eine Person, die zu einer freiheitsentziehenden Sanktion verurteilt wurde, nicht ändern kann. Das ist unter anderem der Grund, warum wir in regelmässigen Abständen Phasenbilanzen vornehmen. Im Laufe der Zeit und mit zunehmendem Alter ändern sich sicherlich die Ziele, die den jeweiligen Situationen angepasst werden. Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind, kann eine Person, die sich im Strafvollzug vor der Verwahrung befindet, bei einer günstigen Entwicklung bedingt entlassen werden. Dies ist im Kanton Waadt jedoch noch nie vorgekommen. Unsere Praxis zielt vor allem darauf ab, eine Person im Verwahrungsvollzug zu einem hinreichenden Entwicklungsprozess und einer Verringerung des von ihr ausgehenden Risikos zu führen, um eine Änderung der Sanktionen in Betracht ziehen und eine stationäre therapeutische Massnahme anordnen zu können. Dieser komplexe Prozess erfordert vor allem eine positive Entwicklung, die über einen längeren Zeitraum andauern und durch die Beobachtungen der Akteure vor Ort bescheinigt werden muss. Anschliessend kann die zuständige Gerichtsbehörde die Sanktion ändern, sofern die kriminologischen und gutachterlichen Beurteilungen dies zulassen. Um den Beginn eines Behandlungsprozesses zu fördern, können wir auch die Unterbringung von verurteilten Personen in der geschlossenen Einrichtung Curabilis ins Auge fassen, die auf die medizinische und therapeutische Betreuung im Rahmen von Massnahmen spezialisiert ist.

In ihrem Bericht betont die NKVF, dass die Aussichten auf eine Entlassung einer verwahrten Person gering seien. Wie ist es unter diesen Voraussetzungen möglich, die verwahrte Person zur Mitarbeit an der Erstellung eines Vollzugsplans zu motivieren?

Wenn auf Seiten der verurteilten Person die von ihr erwarteten Anstrengungen grossmehrheitlich ausbleiben, sind ihre Entwicklungschancen gleich null. Denn um das Risiko einschätzen zu können, benötigen wir Informationen ihrerseits. Dann müssen wir versuchen, eine Beziehung zu ihr aufzubauen – aus Respekt vor ihrer Würde und weil man mit der Zeit selten einer Person begegnet, die systematisch alles rigoros ablehnt. Wir müssen immer wieder versuchen, die Lücke zu finden, die den Zugang zu einem authentischeren Teil der Person ermöglicht, mit dem die Arbeit beginnen kann. Wir müssen daran glauben, dass die Hoffnung auf Veränderung immer besteht.

Die Fragen stellte Patricia Meylan.

«Diese Person kann selbst im Verwahrungsvollzug Lebensprojekte verfolgen.»

«Wir müssen immer wieder versuchen, die Lücke zu finden, die den Zugang zu einem authentischeren Teil der Person ermöglicht, mit dem die Arbeit beginnen kann.»

Individualität und Autonomie erleben

Was im Alltag von Verwahrten bedeutungsvoll ist



Irene Marti ist Ethnologin und Mitglied der Forschungsgruppe «Prison Research Group» am Institut für Strafrecht und Kriminologie an der Universität Bern.

Das Erleben von Individualität und Autonomie sowie das Wahrgenommen-Werden als Mensch wirken sich positiv auf die Lebensqualität von verwahrten Gefangenen aus. Auch unerwartete Begegnungen sowie die Atmosphäre der Räume und vielfältige Sinneseindrücke können ihr Wohlbefinden verbessern.

Irene Marti

Dieser Beitrag beleuchtet einige alltagsbezogene Aspekte, die für die Lebensqualität von verwahrten Gefangenen, die wahrscheinlich bis an ihr Lebensende im Vollzug bleiben, bedeutsam sind. Er stützt sich auf Daten, die mittels ethnografischer Forschungsmethoden (teilnehmende Beobachtung, verschiedene Formen von Interviews, Dokumentenanalyse) im Rahmen eines vom Schweizerischen Nationalfonds (SNF) geförderten Forschungsprojekts zum Thema Verwahrung in den Justizvollzugsanstalten Lenzburg und Pöschwies erhoben wurden.

Das Leben in der Verwahrung ist nebst der Perspektivlosigkeit aufgrund der unbestimmten Dauer der Inhaftierung vor allem durch Zwang, Fremdbestimmung und Monotonie geprägt. Dies hat auch Auswirkungen auf die psychische Gesundheit der Inhaftierten. Insbesondere die jüngeren Verwahrten (sowohl in Bezug auf das Alter als auch auf die bis anhin verbüsste Haftzeit) äussern ihre Befürch-

tungen hinsichtlich eines geistigen Verfalls und die Angst, sich selbst «zu verlieren»:

«Viele Verwahrte hier drin, die sitzen einfach stur irgendwie in ihrer Zelle, kommen gar nicht mehr raus, haben sich total isoliert, kapseln sich ab, interessieren sich nicht mehr für Menschen, für Emotionen, [mögen] nicht mehr so Gespräche führen, so wie wir das jetzt machen. Viele Verwahrte sind eben so. Und ich weiss ja auch, dass ich verwahrt bin, und ich habe immer diese Angst, dass ich eben auch so werde.»

Zelle: ein gewisses Mass an Privatsphäre

Für die Betroffenen ist es wichtig, Nischen zu finden oder zu schaffen, wo sie Individualität und Selbstbestimmung, aber auch Vertrautheit und Zugehörigkeit erfahren. Solche Nischen können im Rahmen von zwischenmenschlichen Beziehungen entstehen, aber auch an bestimmte Orte gebunden sein. Für viele Verwahrte ist es wichtig, ihre Zelle, wo sie Ruhe finden und ein gewisses Mass an Privatsphäre erfahren, wohnlich einrichten zu können.

«Ich habe ein paar Wellensittiche, die ich von einem Kollegen geschenkt bekommen habe. [...] Und ich habe Pflanzen gekauft. [...] Und am Boden habe ich einen Teppich. Und an den Wänden habe ich ein paar Bilder aufgehängt [...]. Wenn ich in mein Zimmer komme, [weiss ich nicht], ob ich in meinem Haus bin oder in einem Gefängnis (lacht). Einen Unterschied gibt es im Moment nicht, weil [ich bin schon] seit 10 Jahren hier.»

Für andere wiederum ist es zentral, mit der persönlichen Einrichtung ihrer Zelle Distanz zum System zu markieren: Eine Zelle soll eine Zelle bleiben.

«Meine Zelle ist zweckmässig eingerichtet. [...] Ich habe kein Poster an der Wand, [...] es ist sauber, ich habe alles, was ich brauche. Aber es ist nicht eingerichtet wie eine Wohnung, nach meinem Geschmack oder so. Ich sage mir, das ist nicht meins, [...] das ist

In ihrer Zelle (Bild: JVA Pöschwies) finden Verwahrte Ruhe und erleben ein gewisses Mass an Privatsphäre. Foto: Peter Schulthess, 2013



nicht mein Zuhause. Und ich möchte es schon gar nicht so einrichten, wie wenn ich da zuhause wäre.»

Insgesamt wünschen sich Verwahrte, dass ihr Status unter anderem durch die Bereitstellung von Zellen anerkannt wird, die «weniger gefängnis­mäs­sig» ausgestaltet sind (z. B. mit mobilem Mobiliar, grösseren Fenstern), und dass sie mehr Möglich­keiten erhalten, den zur Verfügung gestellten Raum persönlich und individuell einzurichten und zu nutzen. Dies würde es ihnen erlauben, sich weniger als Gefangene, sondern vielmehr als Menschen wahrzunehmen, die an diesem Ort ihr Leben verbringen.

«Das ist für mich persönlich keine Zelle für einen, der verwahrt ist bis zum Tod, das ist eine Untersuchungsgefängniszelle. [...] Alles [ist] festmontiert, alles an einer Betonwand. Man kann gar nichts mehr bewegen. Vorher konnte ich den Tisch quer in die Zelle stellen, oder vors Bett stellen. Und mich so dennoch ein wenig so einrichten, wie ich es wollte. Auch mit dem Fernseher. Jetzt bin ich gezwungen, den Fernseher im Rücken zu haben. Wenn ich ihn aber auf dem Tisch haben möchte, dann möchte ich ihn auf dem Tisch haben. Das sind Sachen, die mich einfach aufregen. Als Verwahrter. Wenn ich nur drei, vier Jahre hätte, als Strafe, dann würde ich sagen: ja ok. Aber als Verwahrter sehe ich nicht ein, wieso ich so leben muss.»

Arbeitsplatz: Potenzial an Autonomie

Individualität und Autonomie können Gefangene potenziell auch am Arbeitsplatz erfahren. Je nach Arbeitsplatz sind Gefangene entweder physisch an eine Werkstatt gebunden oder können sich freier (d. h. unabhängiger und weniger direkt überwacht) im gesamten Gebäude oder sogar auf dem Anstalts­gelände bewegen. Insbesondere Gefangene, die in den Bereichen Reinigung und Unterhalt arbeiten, sind nicht nur körperlich, sondern auch mental mobil, da ihnen in der Regel mehr Autonomie und Bewegungsfreiheit gewährt wird. Im Rahmen solcher «Vertrauensjobs» erfüllen sie ihre Aufgaben im gesamten Gefängnisgebäude, arbeiten weitgehend allein und selbständig und können den Rhythmus ihres Arbeitstages freier bestimmen.

«Seit zehn Monaten bin ich Hausarbeiter [...]. Ich bin mein eigener Chef, niemand befiehlt, niemand gibt mir das Tempo vor, ich mache alles, ich organisiere mich selber. Ich mache das, dann das, dann das, dann mache ich Pause, dann das, dann wieder Pause, dann das, und so kriege ich die Zeit hin [...] Die Arbeit tut mir gut irgendwie, ich bewege mich die ganze Zeit.»

Ebenso zentral sind die Berücksichtigung und Wertschätzung der individuellen Fähigkeiten und Kompetenzen der Gefangenen, zum Beispiel vonseiten eines Werkmeisters.

«Ich webe, Teppiche mache ich, ja, und ich werde geschätzt, weil ich sehr viele Arbeitsabläufe auch



in anderen Abteilungen kenne, intern, und sie dann fragen kommen: Sie haben das schon mal gemacht, wissen sie, wie das abläuft, wie das geht. [...] [Davor war ich] der Mann für alle Fälle. Ich machte alles, ich arbeitete mit Holz, ich arbeitete mit Glas, [...] mit Papier, Etiketten, Kärtchen, dann mit dem Schweissbrenner, Dosen machte ich, Windlichter, dann lötete ich [...] und dann brauchte [ein Werkmeister] einen Teppichnachfolger. Einer, der vertrauenswürdig ist, wo man sagen kann: doch, der kann das, der könnte das. Und dann kamen sie auf mich zu. [...] Und das gefällt mir.»

Vielfältige Sinneseindrücke

Der von Routine und Monotonie geprägte Vollzugsalltag wirkt sich auch auf das Zeiterleben der Verwahrten aus: «Immer das Gleiche zu erleben im gleichen Tempo macht müde und zermürbt mich langsam». Von Zeit zu Zeit erleben Gefangene jedoch auch Aussergewöhnliches. Etwa von der Institution organisierte Veranstaltungen (z. B. Weihnachtsfeiern, gemeinsames Grillieren) oder spontane, ungewöhnliche Situationen (z. B. Begegnung mit Tieren). Solche Momente sind im Leben der Verwahrten von entscheidender Bedeutung, da sie den strikten institutionell vorgegebenen Rhythmus vorübergehend unterbrechen und ihr Leben intensivieren.

[Wir mussten das Gerüste aufbauen], dann war Znünpause, ich war oben [auf dem Dach] am Vorbereiten, am Abkleben, [...] Und als ich da auf dem Giebel oben sass, sah ich die Schafherde. Das tönt eigentlich nicht speziell, aber wenn Sie sich vorstellen: ich habe seit [mehreren] Jahren kein Schaf gesehen, total komisch. Und ich sass da oben und genoss es einfach,

Am Arbeitsplatz (Bild: JVA Pöschwies) können Gefangene nicht nur Individualität und Autonomie, sondern auch Wertschätzung erfahren.
Foto: Peter Schulthess, 2016

«Individualität und Autonomie können Gefangene potenziell auch am Arbeitsplatz erfahren.»

«Obwohl Besuche den Verwahrten im Allgemeinen helfen, die Hoffnung nicht zu verlieren, können sie auch zu einer Belastung werden.»

«Momente der Normalität entstehen primär im Rahmen zwischenmenschlicher Begegnungen.»

[...] dass ich diese Schafe sah. [...] Ich sass eine halbe Stunde dort oben, rauchte eine Zigarette nach der anderen und schaute diesen Schafen zu. Völlig doof. [...] Aber für mich war das, es war speziell, ganz etwas Anderes. Und solche Momente, spezielle, schöne, ulkige, lässige, lustige, coole Momente sucht man hier drin genauso wie draussen auch. Weil was Anderes ist das Leben als die Suche nach solchen Momenten?

Auch die Lage der Zellen sowie die Grösse und Ausrichtung der Fenster sind bedeutsam. Eine Zelle im zweiten Stock ermöglicht es Gefangenen beispielsweise, über die Anstaltsmauer zu schauen und einen Blick auf die «freie Welt» zu erhaschen. Obwohl manche Gefangene diese Eindrücke als schmerzhaft erleben, da sie dadurch umso deutlicher an ihren Ausschluss aus der Gesellschaft erinnert werden, beschreiben die meisten visuelle und auch akustische Verbindungen zur Aussenwelt als wesentlich für ihr Wohlbefinden.

«Wichtig ist für mich einfach die Aussicht. Ich sehe doch noch ein bisschen Grün, den Wald, im Winter sieht man noch ein wenig mehr, sieht man noch die Strasse, die Autos, man sieht ein wenig das Leben von draussen. Das ist mir schon sehr, sehr wichtig. Dass man nicht komplett abgegrenzt ist. Dass man doch noch den Horizont sehen kann, das ist mir wichtig. [...] Darum ist es mir wichtig, dass [sich meine Zelle] oben [befindet] und nicht unten. [...] Ich stehe oft am Fenster, schaue in den Wald hinaus und geniesse es einfach. Es beruhigt mich auch.»

Momente der Normalität

Das Erleben von «Normalität» ist ein weiteres bedeutsames Element im Alltag von Verwahrten. Momente der Normalität entstehen primär im Rahmen zwischenmenschlicher Begegnungen, und zwar dann, wenn die von der Institution zugeschriebenen (oftmals antagonistischen) Rollen und Positionen in den Hintergrund treten und stattdessen Begegnungen «von Mensch zu Mensch» stattfinden. Solche Momente können sich während der offiziellen Freizeit ergeben. So können Gefangene beim Sport sowohl mit Mitgefangenen als auch mit Lehrpersonen (oftmals Vollzugsangestellte) als gleichberechtigte Partner bzw. Gegner interagieren. Kollektive Sportaktivitäten können somit die institutionell festgelegte Grenze und Hierarchie zwischen den beiden Gruppen temporär verwischen und Begegnungen zwischen Menschen ermöglichen. Oder in den Worten eines Werkmeisters:

«Klar, [die Gefangenen] wissen, dass ich trotzdem der Chef bin, aber ich sage immer: Sobald ich das Turnzeug trage, möchte ich nicht, dass ich für euch der Chef bin. Ich bin euer Gegner, oder euer Sportlehrer. [...] Du merkst, sie sind ganz anders, sie sind dann dadurch auch lockerer. Ja, sie müssen nicht irgend-

eine Rolle spielen, sie dürfen eben auch mal ein bisschen fluchen, Emotionen auch zeigen [...] und auch mal ein wenig Dampf ablassen [...] mal einfach nur der Sportler sein dürfen und nicht der Gefangene.»

Normalität lässt sich auch bei der Arbeit erleben. Denn zum einen werden die Arbeitsplätze von den Gefangenen zumeist als Räume wahrgenommen, die weniger stark vom Gefängnischarakter geprägt sind und oftmals an Arbeitsplätze in der Aussenwelt erinnern. Dies hängt sowohl mit der Ausstattung dieser Räume zusammen als auch mit den sozialen Interaktionen, die dort unter «Arbeitern» stattfinden. Zum anderen müssen Gefangene oft Aufträge von externen Kunden erledigen, was sie direkt mit der Aussenwelt verbindet und es ihnen ermöglicht, für die Gesellschaft «von Nutzen» zu sein.

«[Die Arbeit in der] Garage war wirklich schön. [...] Die Garage ist einer von diesen Orten da in der Anstalt, wo man sich am wenigsten in einer Kiste fühlt [...] Das Ding ist immer offen [...] natürlich ist sie hinter einer Mauer und alles, ist klar, aber Autos kommen von draussen und man macht den Service und alle anderen Dinge für die Autos, und, ja, man hat sehr viel Normalität dort.»

Beziehungen zur Aussenwelt ...

Obwohl Besuche den Verwahrten im Allgemeinen helfen, die Hoffnung nicht zu verlieren, können sie auch zu einer Belastung werden, denn durch den Kontakt mit Personen aus der Aussenwelt werden sie ständig an die unbestimmte Dauer der Gefangenschaft erinnert und somit auch an das, was sie verloren haben und womöglich auch nie (wieder) erleben werden. Deshalb brechen einige Verwahrte all ihre sozialen Kontakte zur Aussenwelt ab. Häufiger jedoch wird die Beziehung von den Angehörigen ausserhalb der Gefängnismauern beendet.

Inwiefern die Aufrechterhaltung des Kontakts zur Aussenwelt gelingt, hängt auch von den Kommunikationsmöglichkeiten (z. B. Telefonzeiten, Anzahl Gesprächsminuten) sowie den Besuchsmodalitäten und der Atmosphäre des Besucherraums ab. Während Gefängnisbesuche in der Regel in einem anstaltsinternen Raum stattfinden, wo sich Gefangene und ihre Gäste an einem Tisch sitzend begegnen, haben bestimmte Gefangene in der JVA Lenzburg beispielsweise auch Zugang zu einem Besuchsareal unter freiem Himmel, wo sie sich autonomer bewegen können, ähnlich wie in einem öffentlichen Park. Sie werden in diesem Bereich auch weniger direkt vom Personal beaufsichtigt als im Besucherraum. Viele der Gefangenen, die Zugang zu diesem Aussenhof haben, bezeichnen ihn als ihren «Lieblingsort», als «schönsten Ort» im Gefängnis.

«Die von draussen, die sagen immer: macht doch nichts, wenn man nicht raus kann. Ich finde, es macht

eben schon einen Unterschied, ob man zwei Stunden lang am Tisch sitzt, oder ob man draussen ein paar Runden dreht. [...] Das andere ist so statisch, so genormt. Drinnen hat es ja dann noch die Trennwände, also man ist dann wirklich in diesem Kästchen drin und weiss, jetzt werde ich zwei Stunden hier sitzen. Klar, es ist auch gut, wenn ich dort jemanden treffen kann, das ist natürlich schon so. [Aber draussen] ist es einfach viel, viel offener.»

... und Kontakte im Innern

Da die Beziehungen zur Aussenwelt in den meisten Fällen mit der Zeit verloren gehen, gewinnen die sozialen Kontakte innerhalb der Anstalt an Bedeutung. Zum einen betrifft dies die Mitgefangenen. Verwahrte Gefangene sehen sich jedoch häufig vor ein Dilemma gestellt: Jüngere Gefangene, die eine endliche Strafe verbüssen, bieten zwar eine Abwechslung und Zugang zu Informationen von ausserhalb, doch werden diese früher oder später wieder entlassen, was für jene, die drinnen bleiben müssen, häufig eine schmerzhaft Erfahrung ist. Zudem verfolgen sie oft auch andere Interessen als die älteren, langjährigen Gefangenen und beteiligen sich häufiger an illegalen Aktivitäten wie Drogenhandel oder Internetzugang. Damit gefährden sie bestimmte, für alle geltende Privilegien, wie z. B. den Besitz eines Computers in der Zelle.

Verwahrte ziehen es deshalb häufig vor, Kontakt zu Gefangenen «in der gleichen Situation» zu unterhalten. Dies betrifft Gefangene, die eine ähnliche Straftat begangen haben und/oder sich ebenfalls im Vollzug einer unbefristeten Massnahme befinden. Doch der repetitive, ereignisarme Gefängnisalltag erschwert auch diesen Kontakt: «Manchmal sitzen wir [er und ein Mitgefangener] schweigend zusammen, weil es keine Themen gibt, über die wir reden könnten, alles ist gesagt, diskutiert worden, aus unserer Vergangenheit... unsere Jugend, Sport, Urlaub, Familie.»

Aus diesen Gründen zählen für einige verwahrte Gefangene die Angestellten zu den wichtigsten, oftmals einzigen noch verbliebenen Bezugspersonen. Obschon dadurch die institutionell verankerte Balance zwischen Nähe und Distanz aus dem Gleichgewicht gebracht wird und bei Mitarbeitenden Rollenkonflikte entstehen können, sind einige bereit, auch ohne expliziten Auftrag den besonderen Status dieser Gefangenen zu berücksichtigen und – im Rahmen ihres Ermessensspielraums – Verwahrte bei der Suche nach Perspektiven innerhalb der Gefängnismauern zu unterstützen.

Organisation von Zeit und Raum

Für die Lebensqualität von verwahrten Gefangenen, die womöglich bis an ihr Lebensende von der Ge-



sellschaft ausgeschlossen werden, sind das Erleben von Individualität und Autonomie sowie das Wahrgenommen-Werden als Mensch besonders wichtig. Wenn das Gefängnis zwangsläufig zum Lebensmittelpunkt wird, gewinnt zudem die anstaltsinterne Organisation von Zeit und Raum an Bedeutung. Zum einen kann die Unterbrechung der vorgegebenen Rhythmen und Routinen – beispielsweise durch unerwartete Begegnungen – das Zeiterleben der Gefangene positiv beeinflussen. Zum anderen sind die Ausgestaltung sowie die atmosphärische Wirkung der Räumlichkeiten bedeutsam. So können beispielsweise mobiles (statt wie üblich festmontiertes) und somit frei platzierbares Zellenmobiliar oder die Möglichkeit, durch das Zellenfenster Sinneseindrücke von der Aussenwelt zu gewinnen, bereits einen bedeutenden Unterschied machen in Bezug auf ihr Wohlbefinden und ihr Erleben der zeitlich unbefristeten Inhaftierung.

Das Besuchsareal der JVA Lenzburg bezeichnen viele Gefangene als ihren «Lieblingssort», als «schönsten Ort» im Gefängnis.

Foto: Peter Schulthess, 2019

«Wenn das Gefängnis zwangsläufig zum Lebensmittelpunkt wird, gewinnt die anstaltsinterne Organisation von Zeit und Raum an Bedeutung.»

Literaturhinweis

Irene Marti: *Doing Indefinite Time: An Ethnography of Long-Term Imprisonment in Switzerland*. Basingstoke, Palgrave Macmillan, 2023.

Open Access DOI: [10.1007/978-3-031-12590-4](https://doi.org/10.1007/978-3-031-12590-4)

Fünf Fragen an Regine Schneeberger

«Klarheit in der Kommunikation scheint mir im Zwangskontext einer JVA sehr wichtig»

Regine Schneeberger Georgescu ist seit dem 1. Oktober 2022 Direktorin der Justizvollzugsanstalt Thorberg. Nach einem Lizentiat in Sozialarbeit, Pädagogik und Psychologie und einem MAS in Forensischen Wissenschaften war sie namentlich im Amt für Justizvollzug des Kantons Bern, im Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) und zuletzt als stellvertretende Thorberg-Direktorin tätig. 2023 hat sie ein MBA in Change Management und Leadership an der Fachhochschule Burgenland erworben.



#prison-info: Sie haben bereits als stellvertretende Direktorin an der Entwicklung des Konzepts «Justizvollzug nach Mass» mitgearbeitet. Was konnte auf dem Thorberg bisher umgesetzt werden?

Regine Schneeberger: «Vollzug nach Mass» steht für einen individualisierenden Vollzug, bei dem die geltenden Standards und fachlichen Konzepte, die für den geschlossenen Strafvollzug heute massgeblich sind, auch auf dem Thorberg eingeführt werden. Fortschritte gibt es bezüglich einer neuen Kultur im Umgang mit den Eingewiesenen. Die Mitarbeitenden kümmern sich heute intensiver als früher um deren Anliegen und Sorgen und regeln viel direkt vor Ort.

Welche weiteren Veränderungen sind bis zum Abschluss der Neuausrichtung geplant?

Der «Vollzug nach Mass» beinhaltet auch verschiedene bauliche Anpassungen. Damit haben wir im März 2023 begonnen. Vorgeesehen sind Freizeitküchen für die Eingewiesenen und Betreuerbüros auf den Etagen, Bildungsräume, eine Mediathek, ein JVA-interner Laden, ein attraktiver Besuchsbereich, neue Arbeitsateliers, aber auch eine Personalkantine im bisher unterbelegten Schloss. Parallel dazu schreitet die Entwicklung in verschiedenen Teilprojekten voran.

Sie führen oft Einzelgespräche mit den Gefangenen und essen zweiwöchentlich mit den Neueingetretenen zu Mittag. Wie erleben Sie diese Begegnungen?

Beim gemeinsamen Mittagessen in der Eintrittsabteilung ergibt sich ein erster infor-

meller Kontakt. Wie in solchen Situationen auch ausserhalb des Gefängnisses üblich, machen wir «Smalltalk»: Wir versuchen, eine gemeinsame Sprache zu finden, sprechen über die jeweiligen Herkunftsländer, die Untersuchungsgefängnisse, aus denen die Eingewiesenen zu uns gekommen sind, das Essen etc. Ich platziere jeweils auch meine Botschaft: «Hier drinnen sprechen wir zusammen, suchen Lösungen. Die Mitarbeitenden können Ihnen bei fast allen Fragen helfen. An mich wenden Sie sich bitte nur dann, wenn es nicht mehr anders geht.»

Auch im Alltag führe ich viele informelle Gespräche, an Arbeitsplätzen und auf den Etagen. Natürlich gibt es auch geplante Gesprächstermine, etwa bei schwierigen Vollzugssituationen, mit Behörden und Anwälten oder bei einem rechtlichen Gehör, etwa in einer Disziplinarsache. In der Regel verlaufen die Gespräche auch von Seiten der Eingewiesenen respektvoll, ruhig und freundlich. Ab und zu müssen wir selbstverständlich auch dezidiert werden und Entscheide fällen, die den Gefangenen nicht passen. Klarheit in der Kommunikation scheint mir im Zwangskontext einer JVA sehr wichtig, für alle Mitarbeitenden, nicht nur für mich.

Wie nehmen Sie aufgrund Ihrer regelmässigen Kontakte mit den Mitarbeitenden und Gefangenen die Stimmung auf dem Thorberg wahr?

Der «Vollzug nach Mass» kann nicht befohlen werden, er muss zusammen mit den Mitarbeitenden entwickelt werden, die sich in den Projekten aktiv einbringen. Wichtig

ist auch, dass wir eine offene Gesprächs- und Fehlerkultur pflegen. Mir scheint die Stimmung unter den Mitarbeitenden heute besser als vor drei Jahren, als ich auf den Thorberg gekommen bin. Bei den Eingewiesenen handelt es sich um eine Zwangsklientel. Unzufriedenheit mit ihrem Aufenthalt liegt deshalb in der Natur der Sache. Viele anerkennen jedoch, dass wir uns bemühen, die Situation in der JVA zu verbessern und sind dankbar dafür. Dass manche wiederum der Meinung sind, es gehe zu langsam, dafür habe ich Verständnis.

Die meisten Gefangenen werden nach Verbüßung ihrer Freiheitsstrafe ausgeschafft. Wie gehen die Betroffenen mit dieser Belastung um und welchen Beitrag zur Resozialisierung können Sie leisten?

Die meisten haben ja keinen tieferen Bezug zur Schweiz und sind froh, nach der Strafverbüßung zu ihren Familien zurückkehren zu können. Oftmals herrscht aber in ihrem Heimatland hohe Arbeitslosigkeit und sie werden sich irgendwie durchschlagen müssen, was ihnen Sorgen bereitet. Andere sind hier aufgewachsen, haben gar keinen Bezug zur Heimat und werden trotzdem ausgeschafft. Für sie ist dies mit riesigen Sorgen verbunden bezüglich der eigenen Zukunft. Ausser Gesprächen mit der jeweiligen Bezugsperson, weiteren Fachkräften sowie den Rückkehrhilfeprogrammen können wir in solchen Fällen leider nicht viel bieten.

Ein nationales Netzwerk für die Angehörigenarbeit schaffen

Schlussbericht über die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil

Im kommenden Herbst wird mit einem interdisziplinären Austausch der Anstoss gegeben, um ein nationales Netzwerk für die Arbeit mit den Angehörigen von inhaftierten Personen zu schaffen. Damit wird die Umsetzung einer zentralen Empfehlung des Schlussberichts «Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil» in die Wege geleitet.

Das Bundesamt für Justiz (BJ) hatte Ende 2021 die Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (ZHAW) beauftragt, unter Beizug der Haute école de travail social et de la santé Lausanne (HETSL) die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil zu untersuchen. Für die Begleitung der Studie setzte das BJ eine breit zusammengesetzte Gruppe ein, der namentlich Fachleute aus der Vollzugspraxis angehörten. Die ZHAW reichte im Herbst 2022 ihren Schlussbericht beim BJ ein, der insbesondere auf 79 Interviews mit betroffenen Kindern und Eltern sowie mit Fachleuten aus der Wissenschaft und Praxis basiert und zehn Empfehlungen enthält.

Das BJ erarbeitete darauf einen zusammenfassenden und mit Inputs für die Umsetzung der Empfehlungen ergänzten Bericht, der von dem Bundesamt für Statistik, dem Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), der Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD), der Konferenz der Kantonalen Leitenden Justizvollzug (KKLJV), den drei Strafvollzugskonkordaten, der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und -direktoren (SODK) sowie der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) zustimmend zur Kenntnis genommen wurde.

Untergeordnete Rolle

In der Schweiz existieren weder Statistiken zu der Anzahl Kinder mit einem inhaftierten Elternteil noch Studien zu den Folgen, welche die Inhaftierung eines Elternteils für

die Kinder hat. Wie aus dem Schlussbericht weiter hervorgeht, spielen die Kinder in der Vollzugsplanung des inhaftierten Elternteils eine untergeordnete Rolle; sicherheitsspezifische Aspekte überwiegen. Die Kontaktmöglichkeiten sind je nach Justizvollzugsanstalt und Region sehr unterschiedlich geregelt. Die lateinische Schweiz verfügt dank privaten Organisationen über bedeutend bessere Hilfsangebote. Die Akteure sind zwar zunehmend für diese Thematik sensibilisiert und schaffen vermehrt neue Angebote. Doch es besteht weiterer Entwicklungsbedarf, insbesondere zum Beispiel die Förderung von kinderfreundlich ausgestalteten Besuchszimmern und anderen Räumen oder von kindergerechten Grundhaltungen im Justizvollzug. Neue Angebote müssen die unterschiedlichen individuellen Bedürfnisse der Kinder und Angehörigen berücksichtigen.

Gute Praktiken

Der Schlussbericht weist auf verschiedene gute Praktiken hin, namentlich auf die Tätigkeit der Stiftung Relais Enfants Parents Romand (REPR) und der Tessiner Anlaufstelle Pollicino. Beide Organisationen unterstützen die Angehörigen und den inhaftierten Elternteil durch Beratungsstellen, Besuchsbegleitungen oder die Förderung des Austausches. Solche Angebote bestehen in der Deutschschweiz erst ansatzweise. Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der 2018 gegründete Verein Perspektive mit dem Aufbau einer Informationsplattform für Angehörige von Inhaftierten unternommen. Als weitere gute Praktiken erwähnt der Bericht die Schaffung bzw. Planung von kinderfreundlichen Zugängen und Räumlichkeiten in Justizvollzugsanstalten sowie die Entwicklung von Leitfäden für Besuche von Kindern.

Der Schlussbericht umfasst *zehn Empfehlungen*. Aus den Stellungnahmen der vom BJ angeschriebenen Akteure und den Rückmeldungen einzelner Kantone geht hervor,

dass diese Empfehlungen sowie die Inputs für deren Umsetzung mit Interesse aufgenommen worden sind und teilweise bereits den Anstoss zu verschiedenen Vorhaben ausgelöst haben.

Umfassende Sensibilisierung

Das Bewusstsein für mögliche Folgen einer Inhaftierung eines Elternteils für Kinder sollte gestärkt werden, und zwar bei allen betroffenen Institutionen (Polizei, Staatsanwaltschaften, Vollzugsbehörden und Vollzugsanstalten) sowie bei weiteren Organisationen ausserhalb des Justizwesens. Die gesamte Gesellschaft (einschliesslich Schulen) sollte sensibilisiert werden, um eine Stigmatisierung der betroffenen Kinder zu vermeiden.

Das Thema der Kinder mit einem inhaftierten Elternteil ist vielschichtig, denn es treffen verschiedene Interessen wie Kinderrechte, Kindeswohl, Resozialisierung und Sicherheit aufeinander. Das Thema bewegt viele Menschen und wird vermehrt von den Medien aufgenommen. In den Justizvollzugsanstalten ist die Förderung einer positiven Elternschaft zunehmend ein Anliegen.

Statistik und Forschung

Anhand gesamtschweizerischer Informationen zur Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil sollte diese Problematik dokumentiert und sichtbar gemacht werden. Zudem sollte die Anzahl betroffener Kinder durch die Befragung von inhaftierten Personen zu ihrer Familiensituation eingeschätzt werden.

Im Rahmen der Statistik zu Freiheitsentzug und Untersuchungshaft des Bundesamtes für Statistik wird 2024 eine erneute Erhebung zur Frage «Welche Einrichtungen erheben welche Informationen über die Kinder der bei ihnen inhaftierten Personen?» ins Auge gefasst. Dies wird zeigen, wie sich die Datenlage in den Justizvollzugsanstalten seit der erstmals 2020 durchgeführten Er-

hebung entwickelt hat. Bereits vorgesehen ist, die Anzahl Kinder pro Insassen bzw. Insassinnen zu erheben.

Die Forschung zu den Folgen einer Inhaftierung auf Kinder sollte intensiviert und differenziert untersucht werden (negative und positive Effekte, differenziert nach Geschlechtern usw.). Zudem sollten die Auswirkungen des Kontakts genauer untersucht und spezifische Angebote evaluiert werden.

Im Rahmen der Finanzierung von Modellversuchen im Straf- und Massnahmenvollzug unterstützt das BJ das fünfjährige Projekt «Ressourcenorientierte Betreuung und Sozialarbeit in der Untersuchungshaft» der Kantone Bern und Zürich. Ein besonderer Fokus des wissenschaftlich begleiteten und evaluierten Projekts liegt auf der Familienarbeit. Die Kantone prüfen ihrerseits, ob das SKJV eine Forschung in diesem Bereich durchführen kann.

Familiensituation und Kinderperspektive

Die Kinder sollten von Beginn an als Angehörige mitgedacht werden: bei Verhaftung durch die Polizei, im Prozess und bei Entscheiden der Staatsanwaltschaft und des Gerichts und schliesslich während des Justizvollzugs. Es sollten entsprechende Vorgehenskonzepte entworfen und Kinderbeauftragte in den Justizvollzugsanstalten geschaffen werden.

Die KKLJV prüft, welche Leitfäden und Konzepte bei den verschiedenen Instanzen (Polizei, Staatsanwaltschaft, Vollzugsbehörden usw.) bereits bestehen und inwieweit diese weiterentwickelt, harmonisiert oder auf regionale Gegebenheiten angepasst werden können. Die SODK wird mit einer Umfrage bei den Leitenden der kantonalen Sozial- und Jugendämter abklären, ob und welche Leitfäden im Umgang mit Kindern von Inhaftierten bestehen. Ergänzend ist eine Umfrage der KOKES bei den Behörden des Kindes- und Erwachsenenschutzes (KESB) vorgesehen. Diese Erhebungen sollen die Verantwortlichen zusätzlich für die Schnittstellen und die Zusammenarbeit zwischen den Instanzen des

Kinderschutzes und jenen der Strafverfolgung bzw. des Justizvollzugs sensibilisieren.

Auch bei Neu- oder Umbauten von Justizvollzugsanstalten sollten Kinder konsequent mitgedacht werden.

Das BJ überarbeitet zurzeit das Handbuch für Bauten des Straf- und Massnahmenvollzugs und sieht insbesondere folgende neue Empfehlungen vor: Die Zugänge zum Besuchsbereich sowie die Besuchsräume sollten familien- und kinderfreundlich gestaltet werden. Wo Besuche im Aussenbereich möglich sind, sollte ein Spielplatz vorgesehen werden. Zudem sollten durch technische Mittel die Flexibilität und Häufigkeit der Kontakte nach aussen verbessert werden. In verschiedenen Justizvollzugsanstalten sind bereits Multimedia-Systeme in den Zellen installiert worden. Damit werden die Kontaktmöglichkeiten verbessert und Erleichterungen für Kinder, ihre Betreuungspersonen, die inhaftierten Eltern sowie das Vollzugspersonal erzielt.

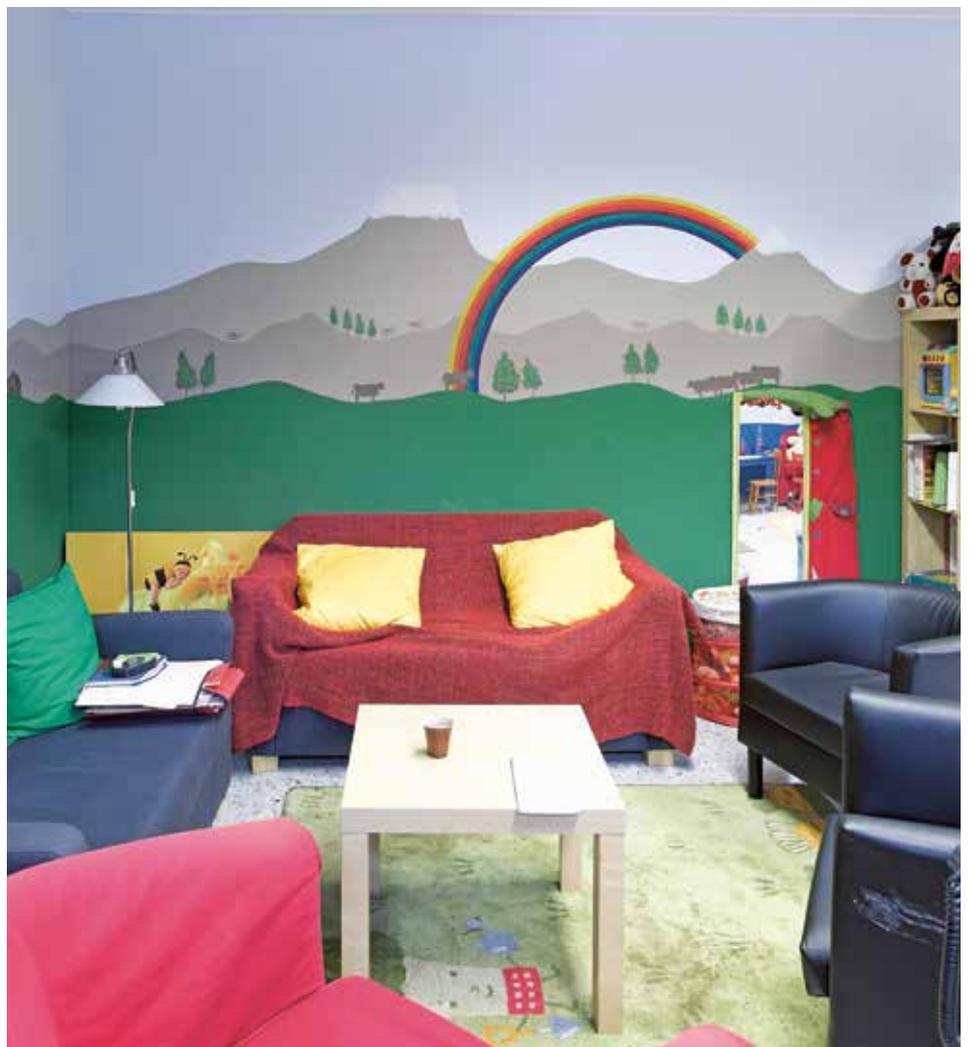
Auf Gesuch der Kantone wird das BJ prüfen, inwieweit es solche baulichen Massnahmen finanziell unterstützen kann.

Kontakte, Regelungen und Ressourcen

Es sollten familienfreundliche Kontaktmöglichkeiten gefördert und ausgebaut werden (z. B. Familienzimmer, Eltern-Kind-Nachmittage, Zell- und Arbeitsplatzbesichtigung). Insbesondere sollten die Kontaktmöglichkeiten in der Untersuchungshaft verbessert werden.

Kontaktmöglichkeiten wie Besuche, (Video-)Telefonie oder Briefe sollten flexibel gewährt werden. Besuche sollten kindgerecht gestaltet werden, namentlich durch die Schaffung entsprechender Zugänge, die kinderfreundliche Einrichtung der Besuchsräume und die altersgerechte Information der Kinder.

Die Kontaktmöglichkeiten in den Justizvollzugsanstalten sollten harmonisiert werden. Zudem sollten einheitliche, verbindliche Regelungen – und gegebenenfalls zusätzlich



Die Besuchsräume sollten laut Handbuch des BJ familien- und kinderfreundlich gestaltet werden.
Foto: Pollicino – Begegnungsort für Eltern und Kinder in der Strafanstalt La Stampa (Peter Schulthess, 2018)



Die vielfältigen Angebote für Kinder, wie sie die Westschweizer Stiftung REPR und die Tessiner Anlaufstelle Pollicino anbieten, sollten laut Schlussbericht auf die ganze Schweiz ausgedehnt werden. Foto: Peter Schulthess, 2018

gesetzliche Grundlagen – für den Umgang mit Kindern geschaffen werden. Die Familiensituation der Inhaftierten sollte systematisch und standardisiert erhoben werden.

Für die Angehörigenarbeit sollten zusätzliche Ressourcen zur Verfügung gestellt werden, insbesondere durch einen Ausbau der Sozialdienste in den Vollzugsanstalten. Ferner sollten das Vollzugspersonal für die verschiedenen Aspekte des Kindeswohls geschult sowie praxistaugliche Richtlinien für Schulungen und Weiterbildungen verschiedener Berufsgruppen erarbeitet werden.

Wie aus dem Schlussbericht hervorgeht, unterscheiden sich die Situationen der einzelnen Kinder und des inhaftierten sowie des nicht-inhaftierten Elternteils deutlich. Deshalb müssen die Erstellung der Leitfäden und die Entwicklung von Angeboten interdisziplinär erfolgen und das Fachwissen aus den Bereichen Kinderrechte, Entwicklungspsychologie und Forensik einbezogen werden. Die KKLJV wird diese Empfehlungen analysieren und einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen formulieren.

Vernetzung und Austausch

Es sollten Gefässe für die Vernetzung, den Austausch und die Zusammenarbeit aller Akteure innerhalb und ausserhalb der Justizvollzugsanstalten geschaffen und deren Rollen geklärt werden. Zudem sollte ein nationales Netzwerk für die Angehörigenarbeit geschaffen werden.

Im Rahmen der Erstellung des Berichts wurden die Empfehlungen an einem Workshop mit 22 Fachpersonen aus allen Bereichen (Strafverfolgung, Justizvollzug, Kinderschutz,

private Vereinigungen) diskutiert. Obwohl diese Diskussionen vorrangig der Validierung der Studienergebnisse dienen, empfanden alle Teilnehmende den interdisziplinären Austausch als wertvoll. Das BJ wird deshalb im kommenden Herbst zu einem interdisziplinären Austausch einladen, um den Anstoss zur Schaffung eines nationalen Netzwerkes für die Angehörigenarbeit zu geben. Dieses Netzwerk sollte insbesondere dazu beitragen, die verschiedenen Initiativen zu verknüpfen und Doppelspurigkeiten zu verhindern. Es soll zudem die Zusammenarbeit zwischen den verschiedenen Akteuren fördern sowie deren Rollen und Zuständigkeiten klären.

Mehr Anlaufstellen und eine nationale Ombudsstelle

Für Angehörige von inhaftierten Personen sollten – insbesondere in der Deutschschweiz – niederschwellige Anlaufstellen geschaffen bzw. ausgebaut werden. Zudem sollte eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte geschaffen werden

Die Stiftung REPR verfügt mit einigen Kantonen über Leistungsvereinbarungen für ihre Angebote für die Angehörigen von inhaftierten Personen. Auch die Tessiner Anlaufstelle Pollicino verfügt über eine entsprechende Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Tessin. Die beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordate prüfen, ob und wie weit sie den Verein Perspektive unterstützen können, damit in der Deutschschweiz vergleichbare Angebote bereitgestellt werden können. Mit der Annahme der Motion Noser 19.3633 ist der Bundesrat beauftragt

worden, die Rechtsgrundlagen für eine nationale Ombudsstelle für Kinderrechte zu schaffen. Die Ombudsstelle soll Kinder und ihnen nahestehende Personen bezüglich der Wahrnehmung ihrer Rechte beraten. Dazu gehört auch die Frage, wo und wie Kinder Unterstützung erhalten, um ihr Recht auf eine persönliche Beziehung zum inhaftierten Elternteil wahrnehmen zu können. (gal)

Links

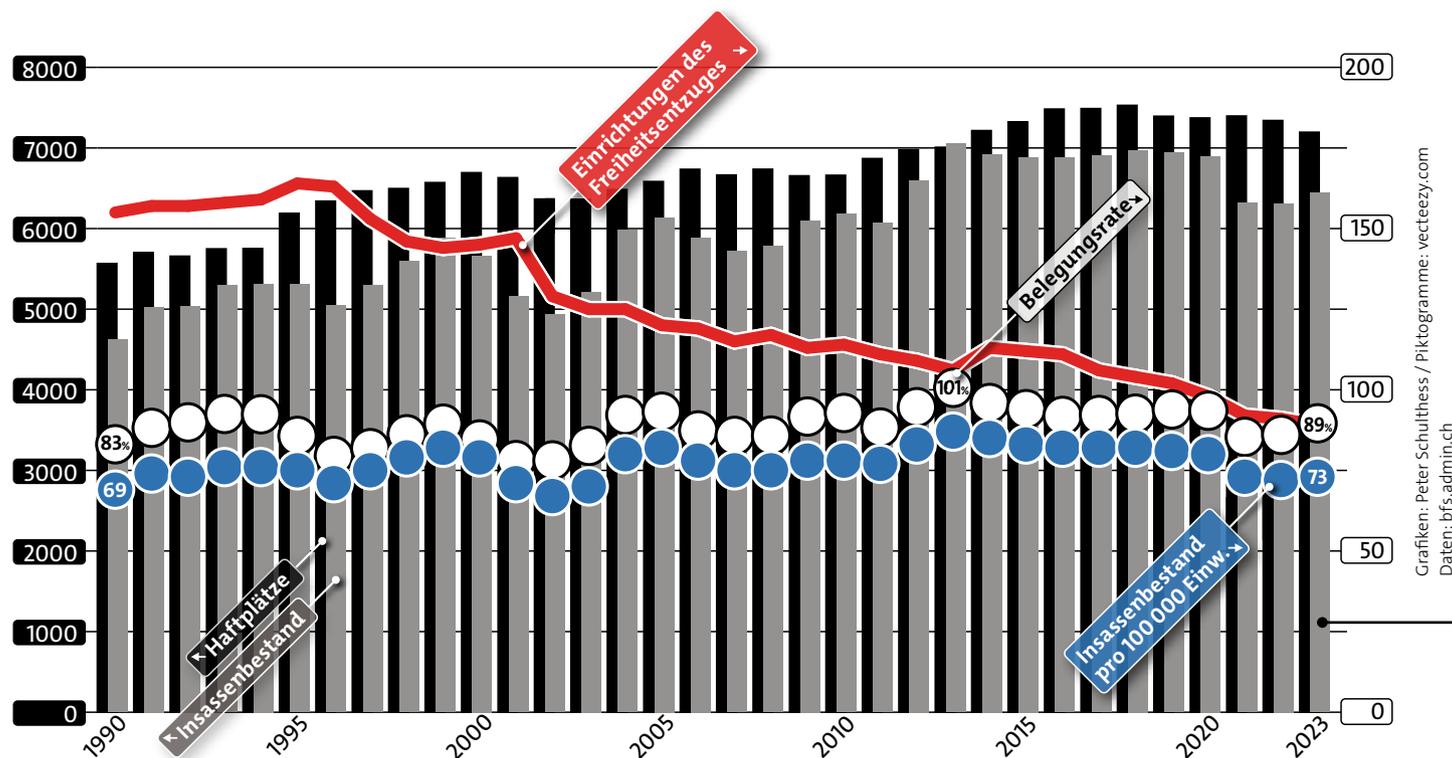
Der Schlussbericht «Die Situation von Kindern mit einem inhaftierten Elternteil in der Schweiz» sowie der Bericht des EJPD (BJ) ist auf der Website des Bundesamtes für Justiz (www.bj.amin.ch) sowie auf der Website der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften (www.zhaw.ch) abrufbar.

Die Beziehung aufrechterhalten

Das Recht des Kindes, die Beziehung zu dem inhaftierten Elternteil aufrechtzuerhalten, ist in Artikel 9 KKK verankert: «Die Vertragsstaaten achten das Recht des von einem oder beiden Elternteilen getrennten Kindes, regelmässig persönliche Beziehungen und unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen zu pflegen, es sei denn, dies widerspricht dem Wohl des Kindes». Auf dieser Grundlage verabschiedete der Europarat im Jahr 2018 Empfehlungen über die Kinder von Inhaftierten. Demnach sollen Kinder die Beziehung zu ihren straffällig gewordenen Vätern und Müttern aufrechterhalten. Die Inhaftierten sollen ihrerseits unterstützt werden, auch im Freiheitsentzug soweit als möglich, ihre Rolle als Eltern wahrzunehmen. Laut Artikel 273 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches haben «Eltern, denen die elterliche Sorge oder Obhut nicht zusteht, und das minderjährige Kind [...] gegenseitig Anspruch auf angemessenen persönlichen Verkehr».

Leichter Anstieg der inhaftierten Personen und der Belegungsrate

Erhebung zum Freiheitsentzug des BFS



Grafiken: Peter Schuilthess / Piktogramme: vecteezy.com
Daten: bfs.admin.ch

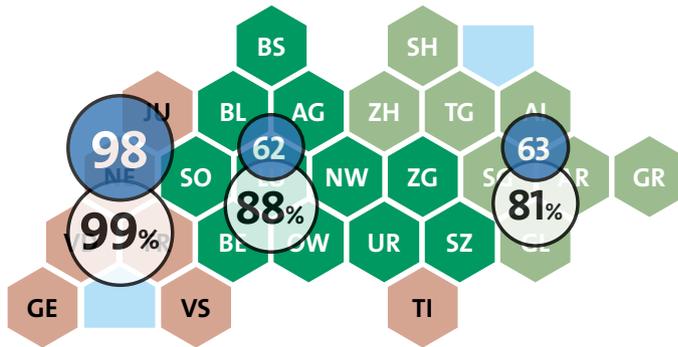
Am 31. Januar 2023 waren in der Schweiz **6445 Personen inhaftiert** ■. Das waren 135 Personen mehr (+ 2 %) als am gleichen Stichtag 2022, wie aus der Erhebung zum Freiheitsentzug des Bundesamtes für Statistik (BFS) hervorgeht. **Pro 100 000 Einwohner/innen** waren **73 Personen** inhaftiert ●.

Von 1990 bis 2023 stieg die Zahl der **inhaftierten Personen** stark von 4625 auf 6445 an. Die auf 100 000 Einwohner/innen bezogene Insassenrate blieb allerdings im gleichen Zeitraum weitgehend stabil. Ein Vergleich der letzten fünf Jahre zeigt, dass der Insassenbestand heute immer noch tiefer als vor Ausbruch der Covid-19-Pandemie ist. Zwar

sind die Massnahmen zur Bewältigung der Pandemie (insbesondere der Aufschub des Vollzugs von Kurz- und Ersatzfreiheitsstrafen) inzwischen aufgehoben worden. Doch der Rückgang der Kriminalität während der Pandemie wirkt sich immer noch auf den Insassenbestand aus.

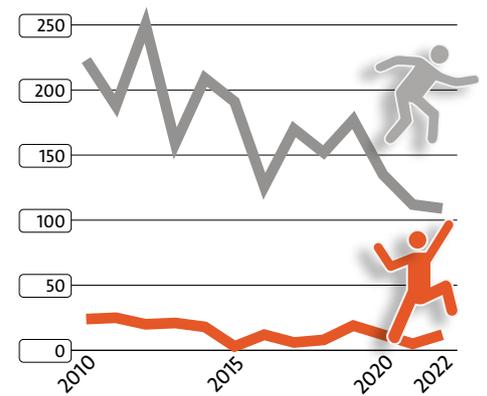
Von den insgesamt **7196 Haftplätzen** ■ in **89 Einrichtungen** des Freiheitsentzugs waren **89,6 % belegt** ○. Damit stieg die Belegungsrate im Vergleich zum Vorjahr um **3,6 %** an, liegt aber immer noch deutlich unter jener der Jahre von 2021 bis 2020 und blieb aber im Langzeitvergleich ebenfalls weitgehend stabil.

Von 1990 bis 2023 nahm die Zahl der **Einrichtungen des Freiheitsentzugs** ▼ nahezu kontinuierlich von 155 auf 89 ab. Da der Trend hin zur Schliessung kleinerer Einrichtungen zugunsten von grösseren Einrichtungen ging, nahm gleichzeitig ihre Gesamtkapazität von 5567 auf 7196 Haftplätze zu.



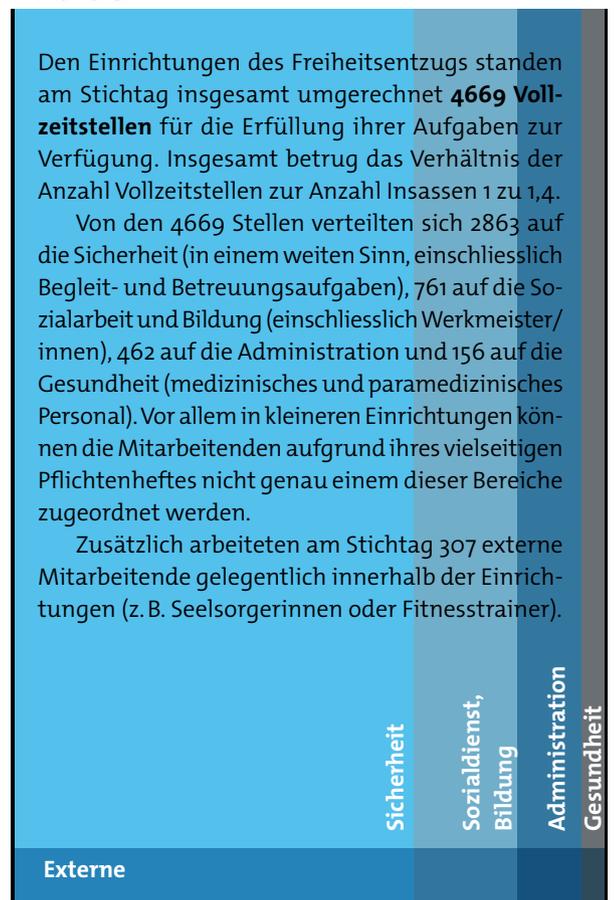
Beim Insassenbestand sowie bei der Belegungsrate zeigen sich deutliche **Unterschiede** zwischen den beiden Deutschschweizer Strafvollzugskonkordaten und jenem der lateinischen Schweiz .

- Am 31. Januar 2023 waren in der **Nordwest- und Innerschweiz** 2093 Personen inhaftiert bzw. 62 pro 100 000 Einwohner/innen, in der Ostschweiz 1756 bzw. 80 und in der **lateinischen Schweiz** 2596 bzw. 98.
- Die Belegungsrate betrug in der **Nordwestschweiz** 87,5%, in der **Ostschweiz** 80,5% und in der lateinischen Schweiz 99%.



2022 waren **12 Ausbrüche** aus geschlossenen Einrichtungen und **109 Fluchten** aus offenen Einrichtungen zu verzeichnen. Damit nahm die Anzahl Ausbrüche im Vergleich zum Vorjahr zwar deutlich zu (+ 7), lag aber immer noch unter dem Jahresdurchschnitt seit der erstmaligen Erhebung der Entweichungen im Jahr 2010. Die Anzahl Fluchten nahm im Vergleich zum Vorjahr leicht ab (- 3) und erreichte ein Rekordtief.

6445 : 4669



82 neue Stellen für das Gefängnis Zürich West

Trotz Unterbesetzung gab es keine schwerwiegenden Zwischenfälle

Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat 82 neue Stellen für das Gefängnis Zürich West (GZW) geschaffen. Der Stellenbedarf war auf der Grundlage von veralteten Planungen zu tief berechnet worden.

Das Gefängnis Zürich West (GZW) ist ein Teil des Polizei- und Justizzentrums (PJZ) und die zentrale Eintrittspforte und Drehscheibe des Zürcher Justizvollzugs. Seit April 2022 ist der Bereich der vorläufigen Festnahme des GZW mit Platz für 124 Inhaftierte in Betrieb. In der zweiten Jahreshälfte wird der Bereich Untersuchungshaft mit 117 Haftplätzen in Betrieb genommen werden. Nach Inbetriebnahme des GZW wurde rasch klar, dass der auf der Grundlage des PJZ-Gesetzes festgelegte Bedarf an 146 Stellen «deutlich zu tief berechnet» worden war, hält der Regierungsrat in seiner am 6. April 2023 veröffentlichten Medienmitteilung fest.

Bei der ursprünglichen Planung ging man fälschlicherweise davon aus, dass ein 24-Stunden-Betrieb dreimal mehr Personal braucht

als ein Einschichtbetrieb. Gemäss aktuellen Vorgaben des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) braucht es dafür aber fünfmal so viel Personal. Da ferner immer mehr Inhaftierte psychisch belastet sind, erfordert deren Betreuung mehr Zeit als angenommen.

Die Folgen der Unterbesetzung sind laut Regierungsrat «offensichtlich». Die Mitarbeitenden seien stark belastet und hätten in kurzer Zeit erhebliche Mehrzeiten angehäuft. Die Fluktuation sei hoch und die Stimmung angespannt. Dank dem grossen Engagement der Mitarbeitenden sei es bisher zu keinen schwerwiegenden Zwischenfällen gekommen. «Ein Andauern dieses Zustandes würde jedoch die Sicherheit des Betriebs und damit der zentralen Drehscheibe des Zürcher Sicherheitssystems gefährden», unterstreicht der Regierungsrat.

Stellenbedarf neu berechnet

Justizvollzug und Wiedereingliederung liess deshalb eine unabhängige Analyse durchführen. Demnach braucht es 105 zusätzliche

Stellen, um im GZW unter Einhaltung sämtlicher arbeits- und personalrechtlichen Vorgaben einen dauerhaften und stabilen Betrieb zu gewährleisten. Der Regierungsrat beschloss daher, 23 befristete Stellen sowie 82 neue Stellen zu bewilligen und «damit sicherzustellen, dass rund um das PJZ sämtliche Prozesse mit den Partnerorganisationen reibungslos funktionieren». Das Sicherheitssystem im Kanton dürfe nicht in Schieflage geraten.

Absolute Einzelfälle

Eine Schieflage konnte bisher vermieden werden. Zwar sind wegen der massiven Unterbesetzung vier vorläufig festgenommene Personen aufgrund einer Verwechslung zu früh aus der Haft entlassen worden. Doch gemessen an den 12 000 Ein- und Austritten pro Jahr sind es «absolute Einzelfälle», betont Roland Zurkirchen, Direktor der Untersuchungsgefängnisse des Kantons Zürich. Zudem handelte es in diesen vier Fällen um leichte Delikte. Dank der Bewilligung der neuen Stellen werde man in der zweiten Jahreshälfte den Bereich Untersuchungshaft in Betrieb nehmen können. Dies ist laut Roland Zurkirchen auch für die Mitarbeitenden wichtig, damit sie nicht immer im fordernden 24-Stunden-Betrieb der vorläufigen Festnahme arbeiten müssen. (gal)



Die Mitarbeitenden des GZW sind stark belastet, doch ihr Team wird dank der Bewilligung der neuen Stellen bald verstärkt werden können. Foto: Keystone

Die Bedürfnisse der Frauen angemessen berücksichtigen

Frauenabteilung in der Strafanstalt La Stampa geplant

In der Strafanstalt La Stampa wird in einem separaten Flügel eine Frauenabteilung geschaffen. Damit sollen die Bedürfnisse der Frauen im geschlossenen Strafvollzug angemessen berücksichtigt und ausserkantonale Unterbringungen auf das absolut Notwendige beschränkt werden, schreibt der Staatsrat des Kantons Tessin in seiner am 29. März 2023 verabschiedeten Botschaft.

Die 1968 in Betrieb genommene Strafanstalt La Stampa umfasste ursprünglich auch eine Frauenabteilung, die dem Vollzug der Untersuchungshaft und dem Normalvollzug diente. 2008 wurde die chronisch unterbelegte Frauenabteilung wegen des erhöhten Bedarfs an Plätzen für inhaftierte Männer geschlossen. Seither verbüssen die im Kanton Tessin verurteilten Frauen kurze Freiheits-

strafen im Gefängnis La Farera und lange Freiheitsstrafen in der JVA Hindelbank oder in der Strafanstalt La Tuilière VD.

Die Frauen im Gefängnis La Farera verbüssen ihre Strafe unter dem strengen Regime der Untersuchungshaft, die nicht auf das im Strafgesetzbuch festgelegte Ziel der Wiedereingliederung in die Gesellschaft ausgerichtet ist. Um diesem Problem zu begegnen, werden beträchtliche Ressourcen aufgewendet, betont der Staatsrat in seiner Botschaft. Die betroffenen Frauen können für gemeinsame Tätigkeiten wie Arbeit und Bildung ihre Zellen verlassen – allerdings für weniger als die Hälfte der Zeit, die ihnen im Strafvollzug zustehen würde. Ausserkantonale Unterbringungen erleichtern nicht die sozialen Kontakte mit nahestehenden Personen, wie dies vom Strafgesetzbuch vorgesehen

ist. Aufgrund der Zunahme der inhaftierten Frauen während der letzten Jahre hat sich diese problematische Situation zugespitzt.

Inbetriebnahme im Jahr 2025

Der Staatsrat will deshalb in der Strafanstalt La Stampa eine Frauenabteilung mit elf Zellen (davon eine Zelle für Mutter und Kind) für den geschlossenen Strafvollzug schaffen. Dies soll eine angemessene Berücksichtigung der Bedürfnisse der Frauen ermöglichen sowie ausserkantonale Unterbringungen auf das absolut Notwendige beschränken. Der Staatsrat will auch in einem weiteren Punkt die Entwicklung der Gesellschaft berücksichtigen: Angesichts der Zunahme älterer Personen im Freiheitsentzug sollen zugleich Räume für ältere Gefangene und Gefangene mit Behinderungen angepasst werden. Für den Umbau der Strafanstalt sind 1,25 Mio. CHF erforderlich, hinzu kommen jährliche Personalkosten von 1,8 Mio. CHF für den Betrieb der Frauenabteilung. Die Frauenabteilung dürfte nach Einschätzung des Staatsrates 20 Monate nach der Bewilligung des Kredits durch den Grossen Rat in Betrieb genommen werden.

Dynamische Sicherheit

«Die Schaffung einer Frauenabteilung in einer Strafanstalt für Männer setzt», so der Staatsrat, «unabdingbar einen Ansatz voraus, der sich am Konzept der dynamischen Sicherheit orientiert». Dieses Konzept, das die Interaktionen zwischen den inhaftierten Personen und dem Vollzugspersonal ins Zentrum des Strafvollzugs rückt, ist bereits 2020/21 bei der – auch unter dem Aspekt der Resozialisierung erfolgten – Auflösung der ausschliesslich für Sexualstraftäter bestimmten Abteilung angewandt worden.



Bis 2008 bestand bereits eine Frauenabteilung in der Strafanstalt La Stampa. Foto: Peter Schulthess, 2006

Diese Straftäter konnten nach wiederholten Treffen mit den anderen Straftätern und nach der Schulung des Vollzugspersonals ohne Sicherheitsprobleme in den verschiedenen Abteilungen der Strafanstalt untergebracht werden, führt der Staatsrat in seiner Botschaft aus.

Die Würde der inhaftierten Frauen wahren

Die Frauenabteilung – die einzelnen Zellen, Gemeinschaftsräume, Räume für Arbeit und Bildung sowie der Spazierhof – ist in einem separaten Flügel untergebracht. Für bestimmte Aktivitäten ausserhalb der Frauenabteilung – wie etwa Einkäufe im Kiosk, Coiffeurbesuche oder Gottesdienste – legt ein Wochenprogramm detailliert fest, wann die entsprechenden Räume von wem genutzt werden, und stellt so die Trennung von weiblichen und männlichen Inhaftierten sicher. Auf das Notwendige beschränkte gemischtgeschlechtliche Aktivitäten (namentlich im Bildungsbereich sowie bei der Arbeit in der Küche oder in der Wäscherei) finden unter strikter Aufsicht des Vollzugspersonals statt. Der Wahrung der Würde der inhaftierten Frauen in einem typischerweise männlichen Umfeld ist laut Staatsrat eine besondere Aufmerksamkeit zu widmen. Das Personal wird nicht nur in solchen gemeinschaftlichen Momenten ständig präsent sein, sondern überdies eine Kultur der Integration und des gegenseitigen Respekts fördern. (gal)

Link

Die Botschaft des Staatsrates ist auf der Website des Kantons Tessin (www4.ti.ch) abrufbar.

Ein Etappenziel auf einem langen Weg erreicht

Bilanz des scheidenden Staatsrates Mauro Poggia

Dank seiner Vollzugsplanung kann der Kanton Genf dem Bedarf an Infrastrukturen entsprechen und so das Konzept für Wiedereingliederung und Ausstieg aus der Kriminalität umsetzen. Die laufende Reform des Gefängnisses Champ-Dollon verfolgt ebenfalls das Ziel, die Wiedereingliederung der inhaftierten Personen sowie deren Haftbedingungen zu verbessern.

«Genf muss seine Verantwortung wahrnehmen», hat Staatsrat Mauro Poggia am 25. Mai 2023 – wenige Tage vor dem Ausscheiden aus seinem Amt – an einer Medienkonferenz betont. Mit der Verabschiedung des Gesetzes über die Justizvollzugsplanung, der Justizvollzugsstrategie und des dazugehörigen Infrastruktur-Richtplans habe der Grosse Rat ein starkes politisches Zeichen gesetzt und den Mitarbeitenden im Sicherheitsbereich einen Vertrauensbeweis erbracht.

Das Gesetz über die Justizvollzugsplanung legt insbesondere fest, dass Genf über angemessene Einrichtungen des Freiheitsentzugs in ausreichender Quantität und Qualität verfügen muss, um eine angemessene Betreuung der inhaftierten Personen zu gewährleisten. Es verankert die Notwendigkeit, neue Einrichtungen zu bauen und bestehende zu renovieren, um das Konzept für Wiedereingliederung und Ausstieg aus der Kriminalität des Kantonalen Amtes für Justizvollzug (Office cantonal de la détention, OCD) vollständig umsetzen zu können.

Champ-Dollon wird abgerissen

Vorgesehen sind verschiedene Projekte, deren Finanzierung vom Grossen Rat genehmigt werden muss:

- Das Gefängnis Champ-Dollon wird nach 2030 abgerissen. Stattdessen wird ein neues Gebäude mit 300 Plätzen für die Untersuchungshaft von Männern gebaut.
- Die Strafanstalt La Brenaz mit heute 168 Plätzen wird um 352 neue Plätze vergrös-

sert und wird dem Strafvollzug von Männern dienen.

- Für die Frauen sind für die Untersuchungshaft sowie für den Strafvollzug getrennte Infrastrukturen vorgesehen. Damit werden sie von den gleichen Haft- und Betreuungsbedingungen profitieren wie die Männer.
- Neben der Massnahmeneinrichtung Curabilis wird ein neues Gebäude mit 15 Plätzen gebaut, um junge Erwachsene unter 25 Jahren aufzunehmen, die zu einer stationären therapeutischen Massnahme verurteilt worden sind.

Zugleich werden Massnahmen ergriffen, damit mehr Personen ihre Strafe in einer alternativen Vollzugsform (elektronische Überwachung, Halbgefängenschaft oder gemeinnützige Arbeit) verbüssen können.

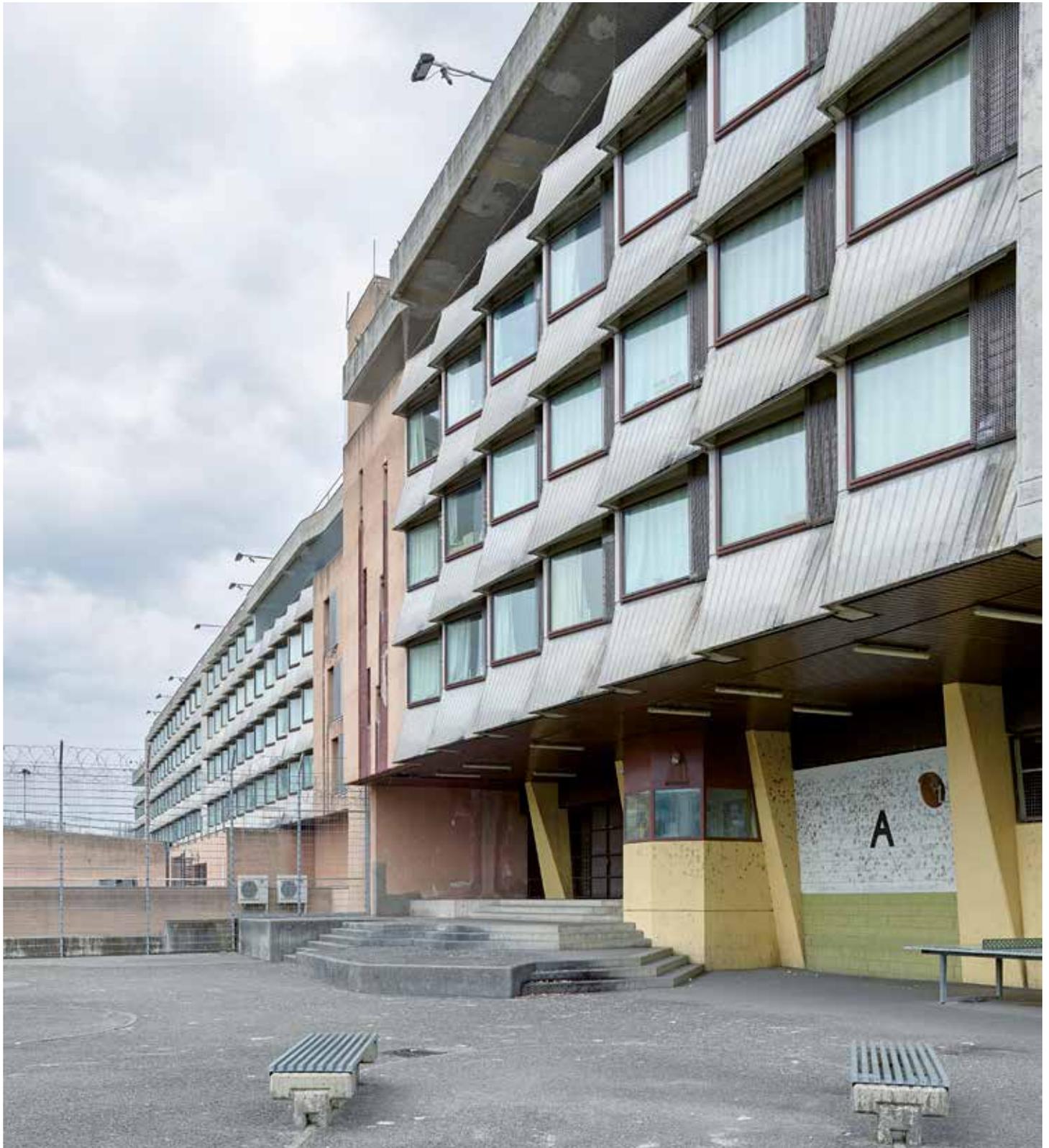
Reform von Champ-Dollon

Claude Bettex, Leiter des OCD, und Hakim Mokhtar, Direktor des Gefängnisses Champ-Dollon, gaben an der Medienkonferenz einen Einblick in die laufende Reform des grössten Gefängnisses der Schweiz. Die gemeinsamen Mahlzeiten, die nach den Unruhen von 2014 abgeschafft worden waren, sind am 1. Februar 2023 im Ost-Flügel wieder eingeführt worden und sollen schrittweise in weiteren Bereichen eingeführt werden. Zudem sind seit Jahresbeginn Gefangene, die eine Freiheitsstrafe verbüssen, in den Ost-Flügel verlegt worden; ihr Anteil konnte von 25 % auf 79 % erhöht werden. Damit können ihnen Haftbedingungen geboten werden, die sich dem Strafvollzug annähern. Vorgesehen sind ferner namentlich die Einrichtung von weiteren Telefonkabinen und die Einführung von Skype sowie die Erhöhung der Anzahl Besuchszimmer für Familien. Dank verschiedenen organisatorischen Massnahmen stieg schliesslich die Arbeitszufriedenheit des Vollzugspersonals innert sechs Monaten von 18 % auf 45 % an.

Die Verabschiedung des Gesetzes über die Justizvollzugsplanung sowie die laufende Reform des Gefängnisses Champ-Dollon sind das Ergebnis mehrjähriger Arbeit, bilanzierte Staatsrat Poggia. Es handle sich um ein

Etappenziel. Der Weg bis zum erfolgreichen Abschluss dieser ehrgeizigen Projekte werde noch lang sein, aber der Prozess sei in Gang gesetzt worden. (gal)

Die laufende Reform des Gefängnisses Champ-Dollon soll die Wiedereingliederung der inhaftierten Personen und deren Haftbedingungen verbessern. Das Gebäude wird nach 2030 abgerissen und durch einen Neubau ersetzt. Foto: Peter Schulthess, 2019



Die Behandlung von Sexualstraftätern muss individualisiert werden

Eine interdisziplinäre Untersuchung hebt das Tabu auf und räumt mit Mythen auf

Die Sexualdelinquenz wirft spezifische und komplexe Probleme auf. Um diese zu lösen, kann die Schweiz weder auf ein Standardprogramm für die Betreuung noch auf eine spezielle Einrichtung für Sexualstraftäter zählen. Die juristische Dissertation «Die strafrechtliche Behandlung von Sexualstraftätern – Analyse des gesetzlichen Rahmens und der Praxis in der Schweiz» listet die Profile auf, analysiert den medizinischen und rechtlichen Rahmen, widerlegt manchen Irrglauben und skizziert Lösungsansätze. Ein Gespräch mit Aimée Zermatten, der Autorin dieser Untersuchung.

#prison-info: Ihre Dissertation beginnt mit einer Passage aus Victor Hugos «Réponse à un acte d'accusation» (Antwort auf eine Anklageschrift). In den letzten Zeilen ist zu lesen: «Ich bin dieses riesige Monster». Ist der Sexualstraftäter ein Monster?

Aimée Zermatten: Die heutige Gesellschaft missbilligt Sexualdelinquenz in hohem Masse. Und die Bewegung wurde 2017 durch die #MeToo-Welle verstärkt. In politischen und medialen Diskussionen wird der Begriff «Monster» verwendet, um einen Sexualstraftäter zu personifizieren, insbesondere eine Person, die Kinder missbraucht. Einen solchen Täter als Monster zu bezeichnen, ermöglicht es, sich von ihm zu distanzieren. Es handelt sich um eine Art zu sagen: «Die Person ist nicht wie wir, wir sind nicht wie sie». Doch das Schweizer Recht behandelt den Sexualstraftäter nicht als Monster, sondern als natürliche Person. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass die Rechtswissenschaft nicht in Emotionen verfällt und objektiv bleibt.

Handelt es sich vielleicht um einen geborenen Straftäter?

Nein. Zudem gibt es auch kein typisches, allgemeingültiges Profil eines Sexualstraftäters.

Also eine kranke Person?

Nicht zwangsläufig. Der Ausdruck «Sexualdelinquenz» gehört nicht zum medizinischen Vokabular. Bestimmte Personen mit einer paraphilen Störung (wie Pädophilie) werden nie zur Tat schreiten, während andere ohne paraphile Störung möglicherweise ein Sexualdelikt an einem Kind begehen. Die «Sexualdelinquenz» ist ein Begriff, der in der Kriminologie und im Strafrecht definiert wird.

Ein Sexualstraftäter ist kein Monster, er ist weder genetisch vorbestimmt noch zwangsläufig krank. Welche anderen Formen von Irrglauben haben Ihre Recherchen widerlegt?

Die Sexualdelinquenz wird als eine homogene Gruppe von Individuen wahrgenommen, die Vergewaltiger oder Kinderschänder sind. Doch diese Form der Kriminalität umfasst im Gegenteil Täter (und ganz wenige Täterinnen), deren Handlungen sich stark unterscheiden. Gemäss Schweizer Strafrecht kann das strafbare Verhalten beispielsweise darin bestehen, dass einem Kind ein Zungenkuss aufgezwungen wird oder vor einem überempfindlichen Opfer masturbiert wird. Es kann sich aber auch um den Konsum harter Pornografie, eine sexuelle Handlung mit einem Kind, eine sexuelle Nötigung oder eine grausame Vergewaltigung handeln. Sexualstraftäter bilden eine heterogene kriminelle Bevölkerungsgruppe. Ein weiterer Irrglaube besagt, dass Täter, die Straftaten gegen die sexuelle Integrität begehen, nicht anders können, als rückfällig zu werden. Die Statistiken beweisen das Gegenteil. Gemäss Daten des Bundesamtes für Statistik (2003-2013) ist die spezifische Rückfälligkeit (Rückfall für die gleiche Straftat im Abstand von drei Jahren) für sexuelle Handlungen tiefer als für andere Arten von Straftaten. So beträgt die spezifische Rückfälligkeit 11 % für eine Widerhandlung gegen das Strassenverkehrsgesetz und 19 % für eine Widerhandlung gegen das

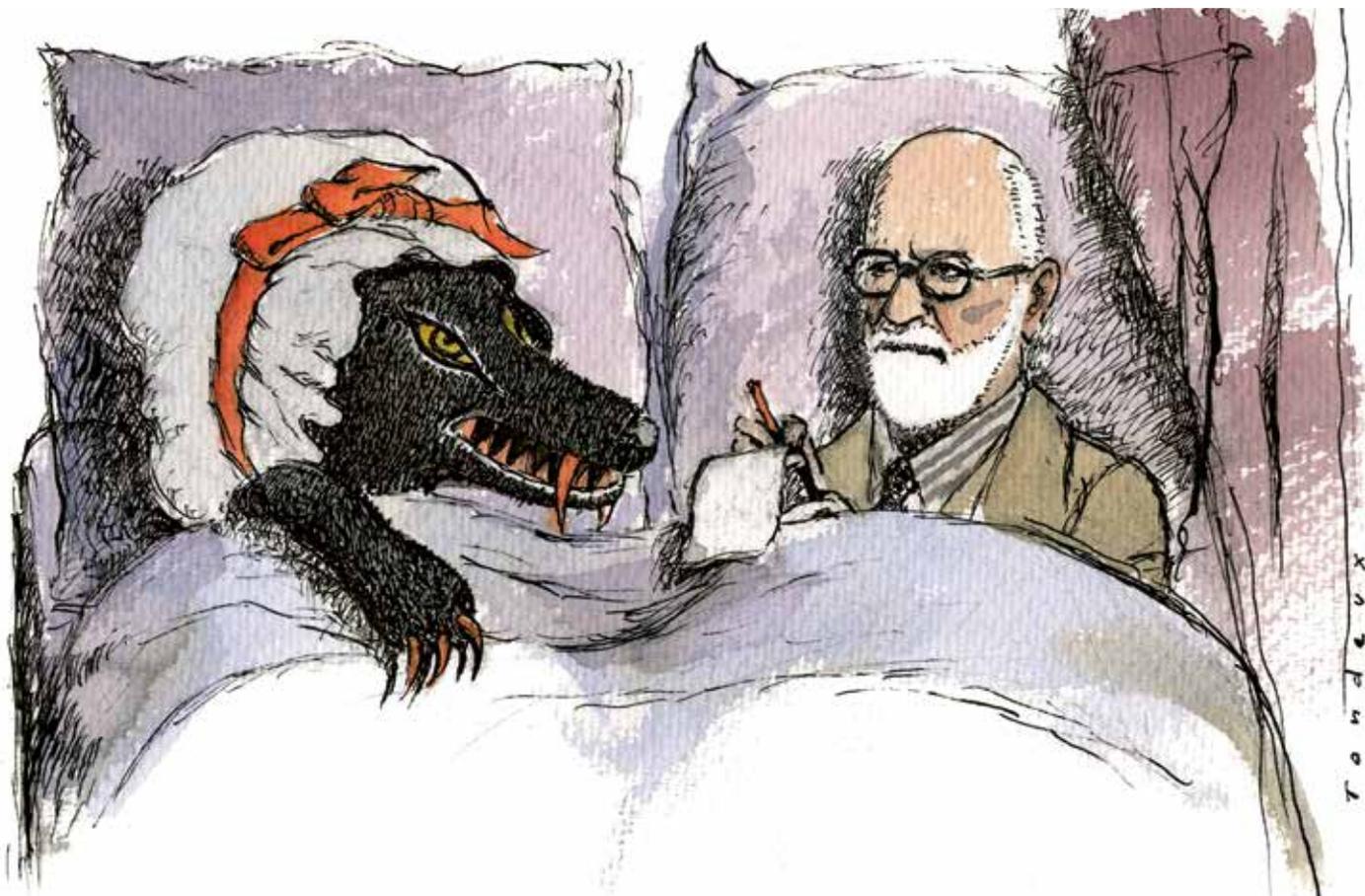
Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe, aber sie beträgt 3 % für sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB) und 1 % für Vergewaltigungen (Art. 190 StGB).

Welche anderen Formen von Irrglauben gibt es in Bezug auf Sexualstraftäter?

Ein Mythos stellt den Vergewaltiger als einen vermummten Mann dar, der sich in einem Gebüsch versteckt und sich auf eine beliebige Frau beim Joggen stürzt. Ein anderer Mythos sieht den Pädokriminellen als einen Unbekannten, der einem Kind in einem öffentlichen Park Süßigkeiten anbietet und es dann in seinen Lieferwagen einsteigen lässt. Die Realität sieht anders aus: In den meisten Fällen von sexueller Gewalt kennen sich Opfer und Täter. Der Peiniger gehört zum Familienkreis, zum mehr oder weniger engen Umfeld; es kann sich um einen Cousin, einen Ex-Partner, einen Nachbarn, einen Trainer oder einen Arbeitskollegen usw. handeln. Es ist auch ein Irrtum zu glauben, dass missbrauchte Personen ihrerseits zu Sexualstraftätern werden. Zusammenfassend lässt sich sagen, dass es nicht stimmt, dass es einen einzigen Typus von Sexualstraftätern in Gestalt des Kinderschänders oder Vergewaltigers gibt, der ein unheilbarer Wiederholungstäter ist und sein Opfer auf dem Schulweg mit Süßigkeiten ködert oder hinter einem Baum oder in einer dunklen Gasse auf es wartet.

Gibt es trotz allem gemeinsame Merkmale der Sexualstraftäter?

Ja. In der Regel handelt es sich wie gesagt um Männer. Es gibt Sexualdelinquenz von Frauen, aber sie ist marginal (und unterscheidet sich). Sexualstraftäter weisen häufig, aber nicht immer, Faktoren auf, die sexuelle Übergriffe begünstigen, wie etwa von der Norm abweichende Sexualpräferenzen, nämlich illegale oder extrem seltene Sexualpraktiken. Stärker als der Rest der Bevölkerung



(einschliesslich der anderen Straftäter und Straftäterinnen) leiden sie an psychischen Störungen, insbesondere an paraphilen Störungen oder Persönlichkeitsstörungen. Ihre sozialen Kompetenzen sind oft defizitär: geringes Selbstwertgefühl, fehlendes Einfühlungsvermögen, mangelndes Selbstvertrauen. Sie haben Schwierigkeiten, Beziehungen aufzubauen, insbesondere intime Kontakte zu knüpfen. Und ihr familiäres Umfeld ist grundsätzlich ungünstig. Häufig konsumieren sie übermässig viel Alkohol oder Betäubungsmittel oder beides. In der Regel leugnen sie auch die Realität oder weisen kognitive Verzerrungen auf. Das bedeutet, dass sie die Realität verfälschen, indem sie zum Beispiel die ihnen vorgeworfenen Taten leugnen oder behaupten, das missbrauchte Opfer habe sie verführt oder die vergewaltigte Frau habe ihr Einverständnis gegeben. Bei rückfälligen Sexualstraftätern lässt sich eine erneute Straftat häufig aufgrund folgender Faktoren vorhersagen: von der Norm abweichende Sexualpräferenzen, ein instabiles Lebensumfeld und eine anti-soziale Orientierung.

Ihre Dissertation ist interdisziplinär. Sie beleuchtet kriminologische, soziologische, medizinische, psychiatrische und psychologische Aspekte, ist jedoch in erster Linie eine juristische Arbeit. Wie definiert diese strafrechtliche Dissertation den Sexualstraftäter?

Sie definiert ihn als eine Person, die aufgrund einer Störung mindestens eine der folgenden Straftaten gemäss Schweizer Strafrecht begangen hat: sexuelle Handlungen mit Kindern; sexuelle Handlungen mit Abhängigen; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung; Schändung; sexuelle Handlungen mit Anstalts-pfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten; Ausnützung der Notlage; Exhibitionismus; Zoophilie und Nekrophilie.

In Ihrer Dissertation schreiben Sie, dass Straftaten gegen die sexuelle Integrität weit mehr als andere Verbrechen und Vergehen zum Teil Unausprechliches in sich bergen und einen Schrecken hervorrufen, der von Neugierde geprägt ist. Sie schreiben auch, dass die Allgemeinheit auf Sexualverbrechen mit Angst, Ekel oder sogar Hass

«Die strafrechtliche Behandlung von Straftätern muss unbedingt individualisiert werden.»
Zeichnung: Patrick Tondeux

reagiert. Aber warum haben Sie sich denn dazu entschieden, Ihre Dissertation über die Sexualdelinquenz zu schreiben?

Die Erklärung dafür ist die Realität vor Ort, mit der ich konfrontiert war, als ich von 2008 bis 2016 in einer Vollzugsbehörde arbeitete. Wir verfügten über Therapeuten, spezialisierte Einrichtungen und sogar Massnahmen im Strafgesetzbuch (Art. 60 und 63 StGB), um von Suchtstoffen abhängige Straftäterinnen und Straftäter zu behandeln. Für Sexualstraftäter gab es hingegen keine typischen Betreuungsformen. Und die Betreuung dieser Personen wirft in der Praxis vielfältige und spezifische Fragen auf, die komplexe Antworten erfordern. Zum Beispiel: Was ist die «gerechte» Strafe für einen Vergewaltiger? Kann die Behörde einen rückfälligen Sexualstraftäter dazu zwingen, ein Medikament einzunehmen, das sein sexuelles Verlangen hemmt? Wie kann man die Gesellschaft schützen und gleichzeitig den Schutz der Grundrechte gewährleisten? Wie kann die

Wiedereingliederung von Sexualstraftätern nach Verbüßung ihrer Strafe gefördert und begleitet werden?

Sie erfassen und definieren Typologien wie die des Vergewaltigers, der ein wütender, mächtiger, sadistischer, opportunistischer oder rachsüchtiger Typ sein kann, die des innerfamiliären Kinderschänders oder die des Cyber-Sexualstraftäters. Wozu dienen diese Typologien?

Sie liefern wichtige Indikatoren für die Betreuung des Straftäters, für die Wahl der Behandlung. Der Nutzen von Typologien ist wertvoll und muss anerkannt werden.

Wie sieht also genau eine angemessene strafrechtliche Behandlung aus?

Die strafrechtliche Behandlung ist einerseits als Reaktion der Gesellschaft in Form einer Sanktion auf ein sexuelles Fehlverhalten zu verstehen, andererseits als Begleitung des Sexualstraftäters auf dem Weg zurück in die Gemeinschaft und als deren Schutz (das ist die Phase des Vollzugs mit eventueller therapeutischer Betreuung, Bewährungshilfe usw.). Die strafrechtliche Behandlung muss unbedingt individualisiert werden; sie muss den Täter umfassend berücksichtigen: die begangene Straftat, seine persönlichen Merkmale, insbesondere mögliche Störungen, Risikofaktoren, seine Behandlungsbereitschaft, seine Ressourcen sowie das Umfeld, in dem er lebt und leben wird, und auch seine Aussichten und Fähigkeiten zur Wiedereingliederung. In der Schweiz gibt es zwar weder ein spezifisches nationales Betreuungsprogramm noch eine spezielle Einrichtung für Sexualstraftäter. Mehrere Einrichtungen haben jedoch Gruppentherapien für Sexualstraftäter eingeführt. Darüber hinaus gibt es einige spezialisierte Einheiten, wie die ambulante Sprechstunde Claude Balier im CHUV im Kanton Waadt, das Forensische Institut Ostschweiz oder einige Kliniken für forensische Psychiatrie, die eine ambulante Behandlung anbieten.

Spezielle Einrichtungen für Sexualstraftäter gibt es unter anderem in England (die Gefängnisse von Whatton und Stafford), Irland (das Gefängnis von Arbour Hill) und Kanada (das Gefängnis von Percé in Quebec). Sollte die Schweiz ein solches Gefängnis bauen?

Sexualstraftäter gelten allgemein als Personen, die in der Haft wenig Probleme berei-

ten, insbesondere was das heteroaggressive Risiko betrifft. Eine ausschliesslich für Sexualstraftäter bestimmte Einrichtung kann jedoch die kriminelle Vernetzung fördern und zu einer gewissen Stigmatisierung beitragen. Darum sollte die Schweiz keine solche Einrichtung bauen.

Sollte die Schweiz ein nationales Register für Sexualstraftäter errichten?

Die Schweiz führt kein solches Register, was auch gut so ist. Sie hat andere Werkzeuge. Sie stützt sich auf verschiedene Datenbanken: das automatisierte Strafregister (VOSTRA), ViCLAS, das Verhaltensweisen oder besondere Umstände von Gewaltdelikten analysiert, den nationalen Polizeiindex oder das automatisierte Fingerabdruck-Identifikations-System (AFIS). Diese sensiblen Daten stehen Fachleuten zur Verfügung und dienen der öffentlichen Sicherheit sowie der Strafuntersuchung. In den USA werden gestützt auf Bundesgesetze Sexualstraftäter mit Namen, Foto, Adresse und weiteren Angaben in Registern erfasst, die für alle zugänglich sind. In einigen Staaten kann der freigelassene Straftäter sogar gezwungen werden, seinen Status selbst seinen Nachbarn mitzuteilen; in anderen Staaten muss er eine unverwechselbare Kleidung tragen. Diese stark stigmatisierten Personen finden keine Wohnung oder Arbeit und sind isoliert, was zu einem erhöhten Rückfallrisiko beiträgt. Vom eigentlichen Zweck dieser Register sind wir weit entfernt. In den schlimmsten Fällen werden die registrierten Personen belästigt, angegriffen und begenheitet womöglich sogar Suizid.

Was sind die wichtigsten Schlussfolgerungen, die Sie aus Ihrer Untersuchung ziehen?

Ich halte fest, dass – trotz einer jahrzehntelangen Debatte in der wissenschaftlichen Gemeinschaft über die Wirksamkeit von Behandlungen – zahlreiche Studien die positi-

ven Auswirkungen belegen, die eine Betreuung haben kann. Wie ich bereits erwähnt habe, muss die Behandlung individualisiert werden, und es gibt keine pauschale Antwort, da die Sexualdelinquenz so heterogen ist. In diesem Zusammenhang scheint es mir notwendig, das Kriterium «Risiko» (das im Mittelpunkt der Betreuung steht und oft mit der Ausgrenzung des Straftäters in Verbindung gebracht wird) weniger stark zu berücksichtigen und den Schwerpunkt auf die Integration oder Reintegration in die Gesellschaft zu legen, und zwar bereits ganz zu Beginn des Vollzugs von strafrechtlichen Sanktionen. Die Faktoren, die zum Ausstieg aus der Kriminalität führen, sollten gefördert werden, nämlich den Prozess, der – zum Beispiel dank eines festen Arbeitsplatzes oder eines unterstützenden prosozialen Netzwerkes – zu einem Leben ohne Straftaten führt. Das ist wesentlich. Schliesslich plädiere ich für eine bessere wissenschaftliche Kommunikation im Bereich der von Mythen geprägten Sexualdelinquenz und für die Fortsetzung der in den letzten Jahren ergriffenen Präventionsmassnahmen, wofür beispielhaft die Gründung des Vereins «Kein Täter werden» im Jahr 2021 steht.

In welchem Zustand befindet man sich am Ende einer solchen Dissertation? Kommen Sie unversehrt davon?

Ich schliesse die Dissertation mit der Hoffnung ab, dass diese Arbeit nützlich sein wird. Ein besseres Verständnis der Sexualdelinquenz sollte es ermöglichen, besser gegen sie vorzugehen und den Schritt zur Tat zu verhindern. Auch wenn das untersuchte Thema nicht die Opfer betrifft, wage ich zu hoffen, dass ein besseres Verständnis der Sexualstraftäter und ihrer Herausforderungen dazu beitragen wird, dass es weniger Opfer von sexueller Gewalt geben wird.

Die Fragen stellte Patricia Meylan.

Aimée Zermatten, Juristin beim Bundesamt für Justiz und Mitglied der Jungen Akademie Schweiz, hat an der Universität Freiburg unter der Leitung von Prof. Dr. Nicolas Stanislas Queloz ihre juristische Dissertation verfasst. Sie verteidigte ihre Dissertation mit dem Titel «Le traitement pénal des délinquants sexuels – Analyse du cadre légal et de la pratique en Suisse» (Die strafrechtliche Behandlung von Sexualstraftätern – Analyse des gesetzlichen Rahmens und der Praxis in der Schweiz) am 19. Dezember 2022. Die Dissertation, die durch den Expertenausschuss mit der Auszeichnung summa cum laude angenommen wurde, wird demnächst veröffentlicht.



Die Gesundheitsversorgung, Sicherheit und Kosteneffizienz steigern

Telemedizinische Versorgung im Justizvollzug

Die Implementierung der telemedizinischen Versorgung in Justizvollzugsanstalten hilft Lücken in der Gesundheitsversorgung zu schliessen sowie die Versorgungs- und Behandlungsqualität zu sichern. Über 80 % der Patienten und Patientinnen werden mit der Behandlung auf Distanz abschliessend therapiert. Dies steigert die Sicherheit und Gesundheit und senkt die Kosten.

Christiane Brockes, Milorad Sekularac und Julian Mausbach

Gemäss dem Äquivalenzprinzip haben die Insassen von Justizvollzugsanstalten (JVA) einen gleichwertigen Anspruch auf medizinische Versorgung wie ausserhalb des Justizvollzuges. Aufgrund von mehreren Herausforderungen ist dieser Grundsatz zunehmend schwierig umzusetzen bzw. zu gewährleisten. Der generelle Mangel an medizinischen Grundversorgern extra muros hinterlässt in den JVA seine Spuren. Ärztinnen und Ärzte, die einen Grossteil der Gesundheitsversorgung in den JVA sicherstellen, erreichen ohne geregelte Nachfolge das Pensionsalter. Zusätzlich sind Ärztinnen und Ärzte in den JVA mit besonderen Herausforderungen konfrontiert, namentlich mit der Nähe und Distanz zu den Insassen, und bevorzugen meist andere Tätigkeitsfelder als die Gefängnismedizin. Erschwerend kommt hinzu, dass im Justizvollzug in den letzten 16 Jahren weltweit die Anzahl der Insassen um 20 % gewachsen ist und sich auch der demographische Wandel bemerkbar macht. Es gibt zunehmend ältere Insassen, die unter mehreren Krankheiten leiden (Multimorbidität) und eine intensivere Gesundheitsversorgung benötigen.

Erfolge im Ausland und ...

Grundsätzlich spielen digitale Gesundheitslösungen und Services eine immer wichtigere und nicht wegzudenkende Rolle. Mit

digitalen Angeboten werden medizinische Dienstleistungen unabhängig von Ort und Zeit erbracht und von der Bevölkerung gefordert. Bereits heute garantieren der Einsatz von Telemonitoring und telemedizinischer Betreuung mehr Sicherheit, Autonomie, Gesundheit und Wohlbefinden für die Patienten und Patientinnen.

Mit Blick ins Ausland sieht man, dass die telemedizinische Versorgung sich als erfolgreicher Lösungsansatz im Justizvollzug für die oben genannten Herausforderungen etabliert. Führend sind die Länder USA, Australien, Grossbritannien und Spanien. Informations- und Kommunikationstechnologien werden mit dem Ziel eingesetzt, Insassen auf Distanz medizinisch zu betreuen. Typische Beschwerdebilder sind medizinische, psychiatrische und zahnmedizinische Erkrankungen sowie Notfälle. In den USA und in Deutschland werden die telemedizinischen Konsultationen insbesondere synchron per Videokonferenz durchgeführt. Ein Vorreiter ist die JVA Würzburg, wo die Telemedizin bereits erfolgreich integriert wurde, um – auch zu Unzeiten – eine medizinische Versorgung der Insassen zu gewährleisten. Für Notfälle steht eine 24/7 Telemedizin bereit, während planbare allgemeinmedizinische und psychiatrische Konsultationen nach Vereinbarung durchgeführt werden. Über 90 % der telemedizinischen Konsultationen können in der JVA Würzburg abschliessend durchgeführt werden.

Auch in Nordrhein-Westfalen, wo die telemedizinische Behandlung seit 2020 in sieben JVA als Ergänzung zur Präsenzmedizin erprobt wurde, wird aufgrund der guten Erfahrungen die Videosprechstunde flächendeckend ausgerollt. Die Auswertungen zeigen, dass die Gesundheitsversorgung der Insassen verbessert worden ist und sie das Angebot sehr gut angenommen haben. Zudem müssen Kranke seltener zu Fachärzten ausserhalb der Gefängnismauern gebracht

werden. Weiter ermöglicht die Telemedizin eine bessere Unterstützung des Gesundheitspersonals.

... und in der Schweiz

Auch in der Schweiz ist die Telemedizin im Justizvollzug im Aufbau und trifft auf positive Resonanz bei allen Beteiligten, was auch die alcare AG bestätigen kann, die sich unter anderem auf die telemedizinische Dienstleistung im Justizvollzug spezialisiert hat. Zu den Vorreitern gehörten die JVA Lenzburg, das Untersuchungsgefängnis Basel-Stadt und die JVA Pöschwies, die ihren Insassen telemedizinische Dienstleistungen zur Verfügung gestellt haben. Ohne Qualitätsverlust können sie mit der notwendigen Sorgfaltspflicht mehr als 80 % der Gesundheitsprobleme auf Distanz zur vollen Zufriedenheit aller Beteiligten lösen und behandeln.

Für fast alle Fachgebiete geeignet

Das Spektrum der telemedizinischen Versorgung kann fast alle ärztlichen Fachgebiete umfassen, und zwar konkret dann, wenn der physische Kontakt nicht zwingend erforderlich ist. Das Potenzial einer telemedizinischen Konsultation im Justizvollzug ist vor allem bei der Erstkonsultation in der medizinischen Triage, bei der Betreuung und Behandlung von somatischen Krankheiten, in der Psychiatrie, aber auch bei Notfällen augenfällig. Um Sprachbarrieren zu überwinden und Missverständnisse zu vermeiden, kann in der telemedizinischen Konsultation auch direkt eine Sprachsoftware eingesetzt werden. Damit muss nicht mehr ein anderer Insasse als Dolmetscher einspringen, womit auch der Datenschutz problemlos gewährleistet ist.

Zunehmend wird das Telemonitoring als auch Präventivmassnahme eingesetzt, indem über Sensoren Vitalparameter und weitere Gesundheitsdaten in der Zelle gemessen werden. So können das objektive Erkennen von Veränderungen in Echtzeit und die sofortige

telemedizinische Intervention die Prognose von Risikofaktoren und die Sicherheit der Patienten und Patientinnen positiv beeinflussen. Zielführend ist das Telemonitoring insbesondere für chronisch kranke und ältere Insassen. Grossangelegte Studien der Universitätsklinik Charité in Berlin haben gezeigt, dass ein Telemonitoring bei kardiovaskulären Risikofaktoren die Sterblichkeit und die Rehospitalisationsrate jeweils um ein Drittel senkt.

Sofort per Telemedizin behandeln

Mithilfe der telemedizinischen Behandlung können Insassen sofort in der JVA ärztlich behandelt werden, auch wenn kein Arzt oder keine Ärztin vor Ort ist. Dies hat den Vorteil, dass Insassen nicht wegen – zunächst nicht erkannten – Trivialitäten in Spitäler transportiert werden müssen oder dass ein Arzt des Notfalldienstes ausrücken muss. Oftmals muss das Personal allein entscheiden, ob eine Behandlung dringlich ist. Dies führt zu mehr Verlegungen, welche die Ressourcen negativ beeinflussen. Es geht darum, keine Zeit zu verlieren und – gemäss dem Trend «von der Therapie zur Prävention» – direkt zu handeln und Notfälle zu vermeiden.

Weniger Transporte ...

Insassen müssen bei einem medizinischen Problem öfters die JVA verlassen, insbeson-

dere wenn kein Arztdienst vor Ort oder die Konsultation bei einem Facharzt notwendig ist und vom Insassen gewünscht wird. Diese Verlegungen sind mit viel Aufwand und Kosten für Sicherheitsvorkehrungen und die erforderlichen Spezialfahrzeuge verbunden. Aber auch für die Insassen sind diese Transporte oftmals problematisch. So können etwa das Tragen von Handschellen und die Bewachung durch Polizisten im öffentlichen Raum deren Würde beeinträchtigen.

... und Kosten

Verschiedene Studien und die Literatur haben das günstige Kosten-Nutzen-Verhältnis und Kostenreduktionen um 20 % nachgewiesen. Diese basieren teilweise auf der frühen bzw. sofortigen Behandlung von Symptomen im Sinne der Prävention, teilweise auf effizienten Prozessen sowie der Abnahme der Transporte von Insassen. Besonders zu berücksichtigen ist in diesem Zusammenhang, dass viele Häftlinge keine Krankenversicherung haben und die Kosten von den Kantonen oder Gemeinden übernommen werden müssen.

Eine gewinnbringende Ergänzung

Die Telemedizin kann die traditionelle ärztliche Versorgung in den JVA gewinnbringend ergänzen. Sie kann helfen, die Versorgungsqualität zu sichern und den Mangel an Ärz-

tinnen und Ärzten zu überbrücken. Zudem unterstützt und entlastet sie weitere Akteure wie Gesundheitsfachpersonen und das Vollzugspersonal. Dank der Reduktion von Transporten, der frühzeitigen Behandlung und den effizient gestalteten Prozessen können Kosten eingespart werden. Die positive Erfahrung weltweit, insbesondere in Deutschland und der Schweiz, kann die Basis für den Auf- und Ausbau einer flächendeckenden, fundierten, strukturierten und gewinnbringenden Implementierung der Telemedizin in den JVA sein. Wichtig ist die Bereitschaft der Akteure, die gegenwärtige Leistungserbringung kritisch zu hinterfragen, Misstrauen und Zweifel zu beseitigen, Akzeptanz zu schaffen und die Implementierung der Telemedizin schrittweise und in Begleitung wissenschaftlicher Evaluationen voranzutreiben.



Prof. Dr. med. Christiane Brockes ist CEO der *alcare AG*, Generalunternehmen für digitale Gesundheitsversorgung und telemedizinische Dienstleistungen. Sie lehrt «Klinische Telemedizin / e-Health» an der Universität Zürich und ist seit 25 Jahren in der Telemedizin tätig.

Milorad Sekularac hat an der Universität Zürich Medizin studiert und seine Masterarbeit zum Thema «Telemedizinisches Betreuungsangebot im Strafvollzug – eine internationale Betrachtung» geschrieben.

Dr. iur. Julian Mausbach ist Privatdozent an der Juristischen Fakultät der Universität Zürich und befasst sich intensiv mit dem Thema e-Health im Gesundheitswesen.

Das Spektrum der telemedizinischen Versorgung kann fast alle ärztlichen Fachgebiete umfassen.
Foto: JVA Lenzburg (Peter Schulthess, 2019)

Hohe Erwartungen kontrastieren mit den Kontrollmöglichkeiten

Analyse des SKJV über den Vollzug der Tätigkeits-, Kontakt- und Rayonverbote

Die Anordnung und Anpassung sowie die Durchsetzung der erweiterten Tätigkeits-, Rayon- und Kontaktverbote stellt die Kantone vor komplexe Herausforderungen. Das SKJV will zu einer einheitlichen Wissensvermittlung und zum fachlichen Austausch beitragen.

Am 1. Januar 2019 sind die erweiterten Tätigkeits-, Rayon- und Kontaktverbote in Kraft getreten (siehe Kästchen). Die damit verbundenen rechtlichen und praktischen Herausforderungen haben das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) veranlasst, die Umsetzung dieser Verbote zu untersuchen. Die Online-Befragung von zwölf Kantonen (AG, BS, BE, GE, LU, SO, SG, TI, TG, VD, VS und ZH) ergab, dass am Stichtag (30. September 2021) 163 befristete und 140 unbefristete Tätigkeitsverbote sowie 78 Kontaktverbote und 36 Rayonverbote vollzogen wurden. Zudem verzeichnete die Befragung seit dem Inkrafttreten der neuen Gesetzesbestimmungen eine starke Zunahme der Verbote.

Es habe sich noch keine gefestigte Vollzugspraxis etabliert, schreibt das SKJV in seiner am 2. Februar 2023 publizierten Analyse. Dies betrifft etwa die Anordnung von Bewährungshilfe durch die Behörden, die Prüfung von Tätigkeits-, Rayon- und Kontaktverboten nach Ablauf der Probezeit, die Möglichkeiten der Einschränkung oder der Aufhebung dieser Verbote. Die Vollzugsbehörden seien nicht mit all den gesetzlich vorgesehenen Möglichkeiten vollumfänglich vertraut.

Begrenzte Wirkung der Kontrollen

Für die Kontrolle der Verbote verfügen die Vollzugsbehörden über verschiedene Arbeitsinstrumente. Dazu gehören das Gespräch mit der betroffenen Person, das Einholen eines Strafregisterauszugs, die Kontrolle von Arbeitsverträgen und Dokumenten (z. B. Steuererklärung, Lohnabrechnung), die Selbstdeklaration der betroffenen Person und der Einbezug des

Täterumfelds sowie bei Kontakt- und Rayonverboten die elektronische Überwachung. «Aufs Ganze gesehen erfüllen diese primär auf Abschreckung beruhenden Kontrollinstrumente die Erwartungen an eine spezialpräventive Wirksamkeit nur bedingt», hält die Analyse des SKJV fest. Diese Instrumente seien auch kaum dazu geeignet, die Missachtung von Verboten direkt zu verhindern, sondern ermöglichten lediglich eine nachträgliche Sanktionierung. Zudem könne die Vollzugsbehörde bei Verboten von ausserberuflichen Tätigkeiten nur beschränkt Informationen einholen, und es bestehe Unsicherheit, zu welchen Kontrollen sie überhaupt berechtigt sei.

Zwar haben die meisten der befragten Kantone begonnen, Konzepte, Richtlinien oder Merkblätter zu erarbeiten, um die Umsetzung der Tätigkeits-, Rayon- und Kontaktverbote zu strukturieren und ihre Mitarbeitenden zu unterstützen. Im Zeitpunkt der Befragung hatte indessen laut Analyse nur ein einziger Kanton diesen Prozess bereits abgeschlossen. Zudem gibt es keine Richtlinien der Strafvollzugskonkordate für ein einheitliches Vorgehen.

Wissensvermittlung und Austausch

«Alles in allem hat sich in vielen Kantonen noch keine gefestigte und harmonisierte Vollzugspraxis entwickelt.» Aber auch jene Vollzugsbehörden, welche die organisatorische Umsetzung der Tätigkeits-, Rayon- und Kontaktverbote bereits abgeschlossen hätten, stellen laut SKJV fest, dass «die hohen gesellschaftlichen Erwartungen an deren Wirksamkeit mit den effektiven Kontrollmöglichkeiten kontrastieren». Es bestehe in der Praxis Bedarf nach einer einheitlichen Wissensvermittlung und nach fachlichem Austausch, um einen gesetzeskonformen und über die Kantongrenzen hinweg harmonisierten Vollzug zu unterstützen. Das SKJV will deshalb in engem Austausch mit den Anspruchsgruppen entsprechende Grundlagen und Gefässe für die Praxis entwickeln.

Angesichts der eingeschränkten Kontrollmöglichkeiten der Vollzugsbehörden spricht sich das SKJV für eine verstärkte Sensibilisierung der Öffentlichkeit aus. Diese sollte sich insbesondere an Arbeitgeber und Organisationen richten, die Personen für die Betreuung von unmündigen oder besonders schutzbedürftigen Personen anstellen oder verpflichten. Sie könnten vermehrt den noch wenig bekannten Sonderprivatauszug verlangen und damit einen Beitrag zur Prävention leisten. (gal)

Link

Die Analyse des SKJV über den Vollzug der Tätigkeitsverbote und des Kontakt- und Rayonverbots ist auf der Website des SKJV (www.skjv.ch) abrufbar.

Tätigkeits-, Rayon- und Kontaktverbote

Wer in Ausübung einer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit eine Straftat begeht, kann durch das Gericht mit einem Tätigkeitsverbot belegt werden, das bis zu zehn Jahre dauern kann (Art. 67 Abs. 1 StGB). Bei Sexualstraftaten an Minderjährigen oder anderen schutzbedürftigen Personen muss das Gericht ein lebenslangliches Verbot von Tätigkeiten aussprechen, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen oder Schutzbedürftigen umfassen (Art. 67 Abs. 3 und Abs. 4 StGB). Dieses lebenslangliche Verbot kann weder überprüft noch aufgehoben werden, selbst wenn keine Wiederholungsgefahr mehr besteht. Ausserdem kann das Gericht einer Person, die – z. B. im Rahmen von häuslicher Gewalt – eine Straftat begeht, für eine Dauer von bis zu fünf Jahren den Kontakt zum Opfer verbieten. Zusätzlich kann es dem Täter durch ein Rayonverbot untersagen, den Wohn- oder Aufenthaltsort des Opfers zu betreten (Art. 67b StGB).

Wie Betroffene die Probezeit und die Bewährungshilfe erleben

Erkenntnisse aus einem Forschungsprojekt

Betroffene erleben die Probezeit sehr unterschiedlich. Alle sind jedoch mit der Herausforderung konfrontiert, als stigmatisierte Personen den Weg zurück in die Gesellschaft zu finden. Die Bewährungshilfe bietet vielfältige Unterstützung an, die allgemein geschätzt, zum Teil aber als begrenzt erlebt wird. Ein Forschungsprojekt hat ferner aufgezeigt, wie wichtig es für die Betroffenen ist, dass ihre individuellen Bedürfnisse und Perspektiven anerkannt werden.

Julia Emprechtinger, Lucile Franz, Daniel Lambelet und Marina Richter

Bewährungshilfe kann unter verschiedenen Facetten betrachtet werden: die politischen und rechtlichen Rahmenbedingungen, die Organisation und die darin tätigen Professionellen oder das Erleben der Bewährungshilfe und der Probezeit durch die Betroffenen. Wir haben uns in unserem Forschungsprojekt für die letztere Perspektive entschieden. Die Probezeit zwischen Freiheitsstrafe und endgültiger Entlassung aus dem Justizvollzug ist vielfältig. Aus Platzgründen grenzen wir das Thema auf das Erleben des Justizvollzugsystems ein.

Einen Zugang zum Erlebten herstellen

Wie erleben Menschen die Probezeit und die damit einhergehende Bewährungshilfe? Das Ziel des Projektes war es, verschiedene Dimensionen der Erfahrung anzusprechen und über Emotionen einen Zugang zum Erlebten herzustellen. Dafür wurden insgesamt 16 Teilnehmerinnen und Teilnehmer aus den Kantonen Bern und Waadt in mehreren Schritten befragt.

In einem ersten Interview haben wir mit jeder Person über ihre Erfahrungen und ihre aktuelle Lebenssituation gesprochen. Welche Schwierigkeiten und Erfolge sehen sie? Welche Emotionen verbinden sie damit? Ein zweites Interview in Form eines Spaziergangs

hat uns an Orte und Wege geführt, die für die Person in ihrer aktuellen Situation von besonderer Bedeutung sind. So konnten wir mit den Teilnehmenden nicht nur über ihr Leben reden, sondern auch mit ihnen ein Stück weit Orte und Wege erleben. Schliesslich haben wir in beiden Kantonen die Teilnehmenden zu einer Gruppendiskussion eingeladen. Das Ziel war, die verschiedenen Wahrnehmungen zu diskutieren und so einen geteilten Erfahrungsraum zu schaffen. Im Folgenden skizzieren wir ausgewählte Themenfelder, die aus den Erfahrungen der teilnehmenden Personen herauskristallisiert werden konnten und ihre Sichtweisen wiedergeben.

Zwischen Hilfe und Kontrolle

Die Begleitung durch die Bewährungshilfe ist ein Teil des Lebens in der Probezeit der interviewten Personen. Auffällig ist, dass einige Personen die Bewährungshilfe als sehr präsenten und dominierenden Akteur erleben, während andere die Bewährungshilfe (sowie die Probezeit) als kaum wahrnehmbar beschreiben. Die Gründe für die Unterschiede sind nicht immer eindeutig. Jedoch wurde deutlich, dass sich an der Person der Bewährungshelferin als Vertreterin des Justizvollzugs, verschiedene Probleme kristallisieren, welche mit der Probezeit, dem Stigma als Haftentlassene und dem Auftrag der Bewährungshilfe zwischen Hilfe und Kontrolle zusammenhängen. Gleichzeitig wurden die Personen selbst oft geschätzt.

Vielfältige Unterstützung ...

Eine grosse Mehrheit der interviewten Personen skizziert den Bewährungshelfer oder die Bewährungshelferin als «sympathische» Person, mit der man gut reden könne und die es gut mit einem meine. In den Interviews wurden verschiedene Formen der Unterstützung thematisiert, die geschätzt werden. Dies kann eine emotionell-soziale Unterstützung sein, zum Beispiel könne man mit der Fach-

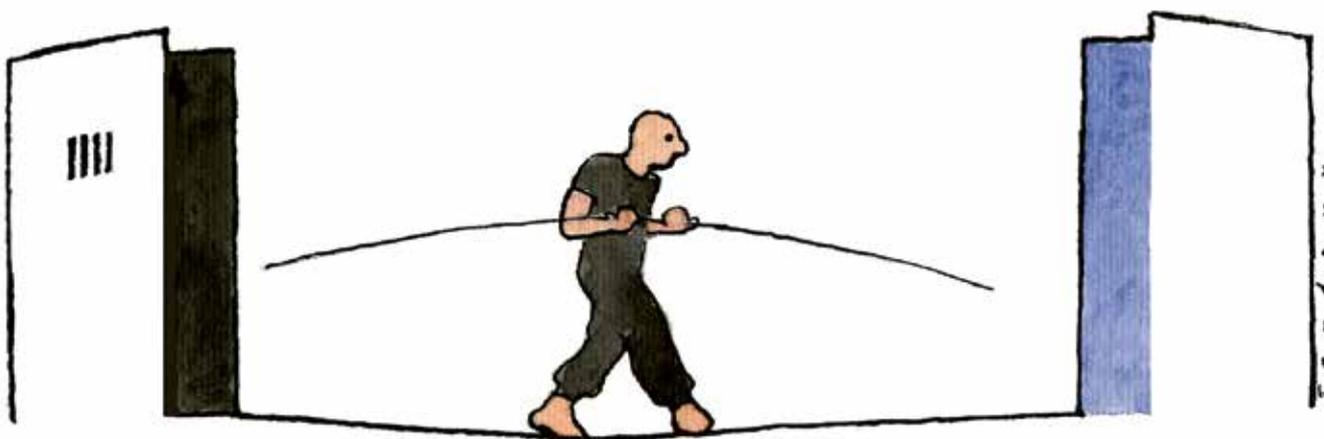
person Probleme besprechen, diese würden einen moralisch unterstützen und hilfreiche Tipps geben. Eine Teilnehmerin wurde von ihrer Bewährungshelferin zu einer sozialen Institution begleitet, was ihr ein entspanntes Ankommen ermöglichte.

Eine andere Form ist die materielle Unterstützung, indem der Zugang zu bestimmten materiellen Ressourcen erleichtert werden kann, wie zum Beispiel zur Finanzierung einer Ausbildung. Eine weitere Form ist die administrative Unterstützung, etwa bei der Aufarbeitung der Pensionsansprüche nach einer langen Haftzeit oder bei diversen Verträgen. Dabei nehmen weitaus nicht alle interviewten Personen diese Hilfen in Anspruch, weil sie selbst über die Kompetenzen verfügen und/oder ein unterstützendes soziales Netz haben.

... aber begrenzte Möglichkeiten

Kritisch äusserten sich Teilnehmende in Bezug auf die begrenzten Möglichkeiten der Fachpersonen der Bewährungshilfe im Justizsystem (u. a. Hilfe bei Schulden durch Gerichtskosten). Ebenso seien die Möglichkeiten der Fachpersonen begrenzt im Hinblick auf das weitere gesellschaftliche Umfeld, in dem straffällig gewordene Personen grosse Hürden erfahren, insbesondere bei der Arbeits- und Wohnungssuche. Gerade diese drei Aspekte Schulden, Arbeit und Wohnung stellen für viele der interviewten Personen zentrale Herausforderungen dar.

Dabei werden Fachpersonen der Bewährungshilfe zwar als Teil des Justizvollzugsystems verortet, gleichzeitig werden sie aber selber als vom System und den gesellschaftlichen Verhältnissen begrenzt beschrieben. Dies ermöglicht zum einen kooperatives Verhalten mit der Bewährungshilfe, gleichzeitig kann dies aber auch zu Frustrationserfahrungen führen. «Das würde ich mir wünschen, dass man bei der Bewährungshilfe, das Wort Hilfe unterstreichen könnte»,



Im Spannungsfeld zwischen Reintegration und Sicherheit. Zeichnung: Patrick Tondeux

wie ein Teilnehmer insbesondere in Bezug auf Unterstützung gegenüber der Vollzugsbehörde sagt.

Ein normales Leben unter besonderen Bedingungen führen

Das System des Justizvollzugs sieht einen schrittweisen Übergang ins «normale» Leben vor. Bedingung für das Arbeitsexternat als Übergang zur bedingten Entlassung ist, eine Arbeitsstelle zu finden. Ein nicht unbedeutender Teil der Teilnehmerinnen und Teilnehmer ist nicht oder nur eingeschränkt arbeitsfähig und bezieht eine IV-Rente oder Sozialhilfe. Bei diesen Personen verläuft die stufenweise Reintegration nur – wenn überhaupt – über eine betreute Wohnform. Diese wird zum Teil als Hilfe erlebt, zum Teil aber als Verlängerung der Haft und unpassend für die eigenen Bedürfnisse. Gerade auch Frauen kritisierten, dass es aufgrund der im Vergleich zu Männern geringen Anzahl an verurteilten Frauen teilweise an passenden Angeboten im Justizvollzugssystem (z. B. für gemeinnützige Arbeit) bzw. für den Übergang ins selbstständige Leben in Freiheit mangle.

Ziel der Reintegration ist, ein deliktfreies Leben zu führen und nach Möglichkeit an den üblichen gesellschaftlichen Bereichen wie Arbeit, soziale Kontakte und eine eigene Wohnung teilzuhaben. Insbesondere Weisungen und Auflagen zu ambulanter Therapie, aber ebenso regelmässige Termine bei der Bewährungshilfe sind auf der anderen Seite Faktoren, die diese Normalität unterbrechen und bis zu einem gewissen Grad auch behindern.

Insbesondere Personen, die während der Probezeit einer geregelten Arbeit nachgehen, sehen in den vielen mit der bedingten Entlassung verbundenen Pflichtterminen eine beträchtliche Hürde. Man brauche einen sehr verständnisvollen und flexiblen Arbeitgeber, der eine Sonderbehandlung für die Termine mit der Bewährungshilfe, der ambulanten Therapie oder für die regelmässige Abgabe von Blut-/Urinproben ermöglicht. Haftentlassene Menschen haben ohnehin bereits mit Ablehnung auf dem Arbeitsmarkt zu kämpfen, sind aber auf eine Anstellung angewiesen, um in ihren Progressionsstufen voranzukommen. Diese Spannungen zwischen Auflagen des Justizsystems und den Bedingungen auf dem Arbeitsmarkt nehmen viele als Belastung wahr.

Die Vorgaben sind aus der Perspektive des Sicherheitsdispositivs, das einen kontrollierten Übergang von der Haft in die Freiheit ermöglichen will, durchaus plausibel. Für die Betroffenen wird das Spannungsfeld jedoch individuell zu einer grossen Herausforderung: «Ich muss zwar alle meine Probleme selber lösen, aber die meisten Probleme habe ich nur, weil ich hier [in einer betreuten Wohnform] bin.» Andere geben an, die berufliche (Re)Integration auf nach der Probezeit zu verschieben, um diesem Spannungsfeld zu entgehen.

Immer wieder von vorne beginnen

Viele Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben nicht nur Bewährungshilfe, sondern auch ambulante Psychotherapie als Aufla-

ge. Die Einschätzung, ob diese als hilfreich erlebt wird, hängt von vielen Faktoren ab, unter anderem von der Sympathie für die Therapeutin oder den Therapeuten oder der Einstellung zum Delikt. Wir konnten jedoch auch zwei übergreifende Themen auf der strukturellen Ebene identifizieren:

(1) Insbesondere Personen in stationärer Behandlung (Massnahmen), aber auch viele andere im Strafvollzug, sind während der Haftstrafe in psychotherapeutischer Behandlung. Vielen wird die Weiterführung einer ambulanten Therapie auferlegt, wenn sie bedingt entlassen werden. Häufige Therapeutenwechsel dürften vor allem während der Haft zum Alltag gehören und werden von den Betroffenen als mühsam beschrieben, da dadurch das Gefühl entsteht, immer wieder von vorne beginnen zu müssen und nicht weiterzukommen. Während der Probezeit berichten einige Personen über sehr stabile Therapiebeziehungen, die – trotz des Zwangskontexts – geschätzt werden. Andere wiederum stossen sich an nach wie vor häufigen, strukturell bedingten Wechseln in den Therapiebeziehungen, die ein Gefühl der Stagnation auslösen: «Sie bremsen mich jedes Mal wieder, und stellen mir die immer gleichen Fragen, wo ich mit meinem Delikt stehe.»

Zwischen Delikt und Zukunft

(2) Therapien im Justizvollzug sind in der Regel deliktorientiert ausgerichtet. Verstärkt durch die Risikoorientierung des Justizvollzugs, wird die Auseinandersetzung mit der Straftat als wichtige Orientierungsgrösse für

die Resozialisierung und die Minimierung des Rückfallrisikos gewertet. Der im System angelegte Blick in eine Zukunft mit möglichst geringem Risiko wird von den Klienten und Klientinnen jedoch mitunter als ein Verharren in der Vergangenheit erlebt, welches das Weiterkommen erschwert. Zum Teil jahrelang das Delikt im Fokus zu behalten, steht dann – aus Sicht der Betroffenen – in Widerspruch zur Anforderung, nach vorne zu blicken und ein neues Leben aufzubauen. Dabei sind einige gerne bereit, frühere Erfahrungen aufzuarbeiten und sich auf diese Weise persönlich weiterzuentwickeln. Die deliktorientierte Therapie, die sie zum Teil erlebt haben bzw. erleben, wird von manchen Betroffenen aber als zu einengend empfunden, insbesondere wenn das Delikt viele Jahre zurückliegt.

Begleitung durch eine anspruchsvolle Zeit

Die Probezeit nach der bedingten Entlassung ist für die betroffenen Personen eine anspruchsvolle Zeit. Die Erinnerungen an die Freiheitsstrafe sind noch frisch, eine mögliche Rückversetzung in den Freiheitsentzug wird von manchen als grosse Belastung er-

lebt. Gleichzeitig gilt es, unter schwierigen Bedingungen, ein neues Leben in Form von (eigenem) Wohnraum, einer stabilen Arbeitsstelle bzw. Beschäftigungsmöglichkeiten bei Arbeitsunfähigkeit und sozialen Kontakten (wieder) aufzubauen. Dazu kämpfen einige mit gesundheitlichen Problemen oder sehen sich mit grossen Schulden konfrontiert. Die Bewährungshelfer und Therapeutinnen sind in dieser Zeit Bezugspersonen aus dem professionellen Netzwerk, die punktuell oder dauerhaft als Hilfe erlebt und geschätzt werden. Ersichtlich geworden ist mit den 16 Fallgeschichten auch, dass der Hilfebedarf sich bei jeder Person unterschiedlich gestaltet.

Von den Personen selbst werden die Abläufe aber oftmals als standardisiert erlebt: «Sie haben einfach ihre Abläufe und sie lassen sich überhaupt nicht irgendwie auf Individualität ein. Sie sehen einfach, so viel Haftstrafe, dann hat sie auch noch so viele andere Probleme, fertig.» Grosses Potenzial entfaltet sich für die Bewährungshilfe dort, wo risikoorientierte Abläufe mit Ansätzen ergänzt werden, welche die von den Betroffenen selbst definierten Probleme und Prioritäten in den Blick nehmen. Die Grenzen des

Justizvollzugssystems können damit nicht versetzt werden. Wenn sie mit ihren Sorgen und Wünschen gesehen werden, fühlen sich Klientinnen und Klienten aber als Menschen anerkannt: «Man ist nicht nur eine Dossiernummer, man existiert als Mensch.»

Zum Forschungsprojekt

Das Projekt «Das Erleben der Probezeit. Eine vergleichende Studie der Erfahrungen von Personen «auf Bewährung» nach einer bedingten Entlassung» dauerte von März 2022 bis Mai 2023. Am Projekt arbeiteten Julia Emprechtinger, Lucile Franz und Marina Richter von der Forschungsgruppe CrimSo der Hochschule und höheren Fachschule für Soziale Arbeit HES-SO Valais-Wallis sowie Daniel Lambelet, assoziierter Professor an der Hochschule für Soziale Arbeit und Gesundheit Lausanne (HETSL). Es nahmen 16 Personen aus den Kantonen Bern und Waadt teil, die von der Bewährungshilfe im Rahmen einer Probezeit begleitet wurden.

Weitere Informationen über die Forschungsgruppe CrimSo (Soziale Arbeit im Justizvollzug) sind abrufbar auf www.hevs.ch/crimso.

Häufige Therapeutenwechsel lassen das Gefühl entstehen, immer wieder von vorne beginnen zu müssen und nicht weiterzukommen. Zeichnung: Patrick Tondeux



Der Desistance-Ansatz wird zum Standard

Verstärkte Unterstützung beim Ausstieg aus der Kriminalität

Aufgrund der positiven Erfahrungen im Modellversuch «Objectif Désistance» ist dieser personenzentrierte Ansatz definitiv in der Bewährungshilfe in der lateinischen Schweiz eingeführt worden. Dazu gehört namentlich die interkantonale Koordination und Animation.

Der Modellversuch «Objectif Désistance» der lateinischen Kommission für Bewährungshilfe verfolgte das Ziel (objectif), den Ausstieg aus der Kriminalität (désistance) zu unterstützen. Er unterschied zwischen der primären Desistance (keine Rückfälligkeit) und der sekundären Desistance (Bereitschaft zu einem Wandel der Identität). Er sah ein gemeinsames Interventionsmodell für die Bewährungsdienste in der lateinischen Schweiz vor, die Täter und Täterinnen nach der bedingten Entlassung betreuen.

Der Modellversuch umfasste drei Interventionsachsen: 1) Die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe wurden in motivierender Gesprächsführung geschult, um die Bereitschaft zur Veränderung und eine bessere Selbstwahrnehmung der Klienten zu fördern. 2) Um die für die Veränderung erforderlichen Fähigkeiten und Kompetenzen der Klienten



Der Modellversuch umfasste drei Interventionsachsen: das Verhältnis des Klienten zu sich selber, die Beziehung zu seiner Bewährungshelferin und die Annäherung an sein soziales Umfeld und die Gesellschaft. Bild: Video der Waadtländer Stiftung für Bewährungshilfe (<https://www.youtube.com/watch?v=SL-TRMyWmlo>)

zu unterstützen, wurde durch Austausch und Supervision das Arbeitsbündnis zwischen den Mitarbeitenden der Bewährungshilfe und den Klienten gestärkt. 3) Die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe sowie interkantonale Koordinatoren/Animatoren förderten das soziale Kapital der Klienten, indem sie sie bei der Pflege und Stärkung ihres Beziehungsnetzes unterstützten.

Der Modellversuch begann am 1. Februar 2019 und musste wegen des Ausbruchs der Pandemie, die Treffen zwischen den Mitarbeitenden der Bewährungshilfe und ihren Klienten verunmöglichte, um ein Jahr bis zum 31. Januar 2023 verlängert werden. Insgesamt waren in den sieben Kantonen des Strafvollzugs konkordats der lateinischen Schweiz fast 50 Mitarbeitende der Bewährungshilfe, Koordinatoren/Animatoren und weitere Personen sowie über 500 auf Bewährung entlassene Personen einbezogen.

Günstige Tendenzen

Der Modellversuch wurde von der Schule für Kriminalwissenschaften an der Universität Lausanne durch einen Vergleich der Probanden mit einer Kontrollgruppe evaluiert. Bezüglich der primären Desistance erwies er sich laut Evaluationsbericht besonders bei den Ersttätern als wirkungsvoll. Zudem zeigte er bei den Wiederholungstätern ab 18 Monaten die Tendenz zu einem fortschreitenden Ausstieg aus der Kriminalität auf. Bezüglich der sekundären Desistance schwanden die Unterschiede zwischen den Probanden und der Kontrollgruppe. Insgesamt wäre trotz der günstigen Tendenzen des Desistance-Ansatzes eine langfristige Beobachtung erforderlich, um dessen Wirksamkeit noch besser zu belegen, hält der Evaluationsbericht fest.

Wissenstransfer geplant

Nach Einschätzung der lateinischen Kommission für Bewährungshilfe hat der Modellversuch dazu beigetragen, in der Gesellschaft

Klischees über verurteilte Personen und über den Straf- und Massnahmenvollzug abzubauen. Er hat zudem der Bewährungshilfe zusätzliche Instrumente für eine erfolgreichere Betreuung zur Verfügung gestellt und den Probanden Chancen auf einen Wandel, eine Integration und eine deliktfreie Zukunft eröffnet. Der Modellversuch erwies sich insofern als innovativ, als sich die Bewährungsdienste in der lateinischen Schweiz verstärkt an den Ressourcen und den Fähigkeiten der verurteilten Personen orientieren. Er führte zudem zu einer neuartigen interkantonalen Zusammenarbeit und bestätigte, dass nicht nur die Mitarbeitenden der Bewährungshilfe, sondern auch die Koordinatoren/Animatoren eine wichtige Rolle bei der Integration in die Gesellschaft spielen.

Das Strafvollzugs konkordat der lateinischen Schweiz hat deshalb den Desistance-Ansatz definitiv in der lateinischen Schweiz eingeführt. Die Entwicklung von Bildungsmodulen durch das Schweizerische Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV) soll zudem einen Transfer der Errungenschaften des Modellversuchs in die Deutschschweiz ermöglichen. (gal)

Link

Der Evaluationsbericht des Modellversuchs «Objectif Désistance» ist auf der Website der Schule für Kriminalwissenschaften an der Universität Lausanne (www.unil.ch/esc) und des Bundesamtes für Justiz (www.bj.admin.ch) abrufbar.

Untersuchungshaft für Brian bestätigt

Bundesgericht weist Beschwerde gegen Bestätigung von Untersuchungshaft durch Zürcher Obergericht ab

Das Bundesgericht hat mit Urteil vom 13. Februar 2023 die Beschwerde von Brian gegen den Beschluss des Zürcher Obergerichts abgewiesen, das im vergangenen Dezember die Anordnung von Untersuchungshaft bestätigt hatte. Das Obergericht hat laut Bundesgericht zu Recht das Vorliegen von Wiederholungsgefahr bejaht. Die für allfällige weitere Haftprüfungen erforderliche aktualisierte Risikoeinschätzung hat es bereits angeordnet.

Im Mai 2021 verurteilte das Obergericht des Kantons Zürich Brian wegen versuchter schwerer Körperverletzung und weiterer Delikte zu einer Freiheitsstrafe von sechs Jahren und vier Monaten. Das Bundesgericht hob

das Urteil aus formellrechtlichen Gründen auf und wies die Sache zu neuer Beurteilung zurück (Urteil 6B_882/2021). Im Januar 2022 wurde Brian von der Justizvollzugsanstalt Pöschwies ins Gefängnis Zürich verlegt. Im vergangenen Oktober ordnete das Obergericht seine Entlassung an, weil die Fortsetzung der Sicherheitshaft angesichts der Dauer der zu erwartenden Freiheitsstrafe (in dem zurückgewiesenen Verfahren) nicht mehr verhältnismässig erscheine.

In einem zwischenzeitlich neu eingeleiteten Verfahren wirft die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich Brian in weiteren 33 Anklagepunkten u. a. versuchte schwere Körperverletzung und weitere Delikte vor, die er ab 2018 mehrheitlich in der JVA Pöschwies

begangen haben soll. Die Staatsanwaltschaft liess ihn deswegen Anfang November (noch vor der Entlassung) erneut verhaften und das Zwangsmassnahmengericht des Bezirks Zürich versetzte ihn in Untersuchungshaft. Das Obergericht bestätigte die Untersuchungshaft am 14. Dezember 2022.

Keine Grundrechte verletzt

Das Bundesgericht weist die Beschwerde Brians ab. Das Obergericht verletzt kein Bundesrecht und keine Grundrechte des Betroffenen, wenn es davon ausgeht, dass einstweilen Wiederholungsgefahr besteht. In Anbetracht früherer schwerer Straftaten und einer deutlich ungünstigen Rückfallprognose besteht ein erhebliches Risiko, dass der Betroffene erneut gleichartige Gewaltdelikte begehen könnte. Nicht zu beanstanden ist, wenn die Vorinstanz derzeit von einer ungünstigen Rückfallprognose ausgeht. Sie stützt sich dabei auf ein psychiatrisches Gutachten von 2019, wonach bei einer Entlassung mittel- und langfristig ein deutlich erhöhtes Risiko für erneute Gewaltstraftaten bestehe.

Zutreffend hält das Obergericht allerdings fest, dass diese bereits vier Jahre alte Prognose im Hinblick auf allfällige weitere Haftprüfungen aktualisiert werden muss. Das Obergericht hat die Staatsanwaltschaft denn auch bereits angewiesen, unverzüglich eine aktuelle Risikoeinschätzung einzuholen. Der Umstand, dass der Beschwerdeführer die ihm neu vorgeworfenen Straftaten innerhalb der JVA Pöschwies begangen haben soll, lässt das Risiko nicht ohne Weiteres entfallen. (Red.)

Urteil 1B_22/2023 vom 13. Februar 2023



Brian bleibt wegen Wiederholungsgefahr in Untersuchungshaft. Foto: Peter Schulthess, 2019

Kein Beschwerderecht für die Staatsanwaltschaft

Bundesgericht passt Praxis dem gesetzgeberischen Willen an

Die Staatsanwaltschaft verfügt über kein Beschwerderecht gegen Entscheide der Zwangsmassnahmengerichte über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung von Untersuchungs- oder Sicherheitshaft gegen Beschuldigte. Mit der Anpassung seiner Praxis berücksichtigt das Bundesgericht in seinem Urteil vom 10. Januar 2023 den Entscheid des Parlaments, bei der Revision der Strafprozessordnung der Staatsanwaltschaft kein Beschwerderecht einzuräumen. Damit hat der Gesetzgeber klar seinen Willen zum Ausdruck gebracht, die bisherige bundesgerichtliche Rechtsprechung nicht zu übernehmen.

Artikel 222 der Schweizerischen Strafprozessordnung (StPO) sieht vor, dass die verhaftete Person gegen Entscheide des Zwangsmassnahmengerichts über die Anordnung, die Verlängerung und die Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft Beschwerde erheben kann. Ein entsprechendes Beschwerderecht für die Staatsanwaltschaft sieht die StPO nicht vor. Das Bundesgericht entschied 2011 in einem Grundsatzurteil, dass dieses Schweigen der StPO auf einem Versehen des Gesetzgebers beruhe; im Interesse einer funktionierenden Strafjustiz sei in solchen Fällen ein Beschwerderecht der Staatsanwaltschaft notwendig.

Bisherige Praxis ist per sofort aufzugeben

Im Rahmen der aktuellen Revision der StPO (voraussichtliches Inkrafttreten per 1. Januar 2024) hat sich der Gesetzgeber in Kenntnis der bisherigen bundesgerichtlichen Praxis gegen ein Beschwerderecht der Staatsan-

waltschaft gegen Entscheide über die Anordnung, Verlängerung und Aufhebung der Untersuchungs- oder Sicherheitshaft ausgesprochen. Damit wurde der gesetzgeberische Wille unmissverständlich zum Ausdruck gebracht. Diese veränderte Situation erfordert auch in Anbetracht der Gewaltenteilung eine unverzügliche Anpassung der Rechtsprechung. Die bisherige Praxis zum staatsanwaltschaftlichen Beschwerderecht gegen Haftentscheide des Zwangsmassnahmengerichts ist per sofort aufzugeben.

Im konkreten Fall wurde der Beschwerdeführer im Februar 2022 wegen Mordverdachts in Untersuchungshaft genommen. Das Zwangsmassnahmengericht des Kantons Aargau ordnete im vergangenen Oktober seine unverzügliche Haftentlassung an. Das Obergericht hiess die Beschwerde der Staatsanwaltschaft gut. Im November wies das Zwangsmassnahmengericht ein Gesuch

der Staatsanwaltschaft um Haftverlängerung ab; das Obergericht hiess ihre Beschwerde wiederum gut.

Das Bundesgericht heisst die dagegen erhobenen Beschwerden des Mannes teilweise gut. Das Obergericht hätte in Anbetracht der nun erfolgten Anpassung der Praxis auf die Beschwerden der Staatsanwaltschaft nicht eintreten dürfen. Das hat indessen nicht die sofortige Haftentlassung des Beschwerdeführers zur Folge. Da es sich um eine nicht vorhersehbare Anpassung der Rechtsprechung handelt, muss das Zwangsmassnahmengericht neu über die Haftentlassung befinden. Namentlich stellt sich die Frage, ob es gleich entschieden hätte, wenn es darum gewusst hätte, dass sein Entscheid ohne Anfechtungsmöglichkeit sofort rechtskräftig werden würde. (Red.)

Urteil 1B_614/2022 vom 10. Januar 2023



Die Staatsanwaltschaft hat neu kein Beschwerderecht mehr gegen Haftentscheide der Zwangsmassnahmengerichte. Mit seinem Urteil berücksichtigt das Bundesgericht den im Rahmen der parlamentarischen Beratungen zur Revision der StPO klar geäusserten Willen des Gesetzgebers. Foto: Peter Schulthess, 2014

Kurzinformationen

BE: Neuer Direktor des Regionalgefängnisses Bern

Eugen Marty hat am 1. Januar 2023 die Leitung des Regionalgefängnisses Bern übernommen.



Der neue Direktor hat sich laut Medienmitteilung der Sicherheitsdirektion des Kantons Bern «aufgrund seiner langjährigen Erfahrung im Dienst der öffentlichen Sicherheit und jener von Privatunternehmen als der am besten qualifizierte Kandidat im Auswahlverfahren durchgesetzt». Er war während über 30 Jahren im Polizeidienst der Innerschweiz tätig, darunter 24 Jahre als Polizeioffizier. Er war Chef der Regionpolizei des Kantons Schwyz und während 16 Jahren Chef der Zuger Sicherheitspolizei. Zuletzt arbeitete er als Senior Consultant und Geschäftsleitungsmitglied eines auf Sicherheit und Krisenmanagement spezialisierten Unternehmens in der Ostschweiz.

Das Regionalgefängnis Bern ist eines von fünf Regionalgefängnissen im Amt für Justizvollzug des Kantons Bern. Mit rund 60 Mitarbeitenden und 123 Plätzen stellt es die Drehscheibenfunktion für den bernischen Justizvollzug sicher und verzeichnet jährlich über 10 000 Ein- und Austritte.

VD: Neuer Leiter des Gefängnisses Bois-Mermet

Dominique Legros hat am 1. März 2023 die Leitung des Gefängnisses Bois-Mermet und der Anstalt Simplan in Lausanne übernommen.



Dominique Legros begann seine berufliche Tätigkeit 1996 als Polizeibeamter in Belgien. Ab 2012 war er zunächst als Erzieher im Massnahmenzentrum Pramont tätig, ab 2014 als Sicherheitsbeauftragter und Mitglied der Direktion. Zugleich ist er Ausbilder an der Polizeischule in Savatan VS sowie am Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV). Das Amt für Justizvollzug (Service pénitentiaire, SPEN) des Kantons Waadt würdigt in einer Medienmitteilung seinen multidisziplinären Ansatz und seine Kompetenzen, dank denen die Politik der Resozialisierung sowie zahlreiche Infrastrukturprojekte vorangetrieben werden können.

Das Gefängnis Bois-Mermet dient der Untersuchungshaft, dem Strafvollzug vor der Übernahme durch einen anderen Kanton und dem vorzeitigen Strafvollzug. Infolge der Überbelegung der letzten Jahre ist die Aufnahmekapazität auf 168 Plätze erhöht worden. Die Anstalt Simplan ist zuständig für den Vollzug von Freiheitsstrafen in Form der Halbgefängenschaft sowie des Arbeitsexternats und umfasst 40 Plätze für Frauen und Männer.

Weniger Haftplätze nötig

Die ursprünglich vorgesehene Anzahl Haftplätze für das neue Gefängnis am Standort Witzwil kann um 50 Plätze reduziert werden. Dies hat eine aktualisierte Bedarfsplanung des Amtes für Justizvollzug ergeben, wie die Sicherheitsdirektion des Kantons Bern in einer Medienmitteilung schreibt. Dafür wird die Justizvollzugsanstalt Thorberg auch künftig weiter genutzt.

Das Amt für Justizvollzug hat im Zuge der Vorbereitungsarbeiten zum Projektwettbewerb die künftig benötigte Anzahl Vollzugsplätze neu erhoben. In der bisherigen Planung wurde ein Bedarf von 150 Plätzen im geschlossenen Männervollzug sowie von 100 Plätzen in der Untersuchungshaft ausgewiesen. Die aktualisierte Bedarfsplanung gelangte zum Fazit, dass es in der Untersuchungshaft 50 Plätze weniger braucht. Für den geschlossenen Männervollzug sind hingegen die geplanten 150 neuen Plätze zwingend notwendig. Deshalb wird die Justizvollzugsanstalt Thorberg mit einem angepassten Angebot auch weiterhin genutzt. Die genaue Ausgestaltung des Angebots wird in einer nächsten Phase definiert.

Damit auch künftige Veränderungen in der Bedarfsplanung berücksichtigt werden können, verlangt die Sicherheitsdirektion eine flexible Planung der neuen Infrastruktur am Standort Witzwil. Für den Neubau soll eine Reservelandfläche vorgesehen werden, worauf ein späterer Erweiterungsbau mit 50 zusätzlichen Haftplätzen immer noch möglich wäre.

Ebenfalls am Standort Witzwil soll neu die Administrativhaft vollzogen werden. In einem ersten Schritt soll bis Ende 2025 eine bestehende Wohngruppe der offenen Anstalt als Administrativhaft vorerst für 20 Plätze eingerichtet werden.

Rückkehr in das Herkunftsland

Wenn ausländische Staatsangehörige im Freiheitsentzug keinen rechtmässigen Aufenthaltsstatus haben oder ihn aufgrund eines gerichtlichen Ausweisungsentscheids verlieren, bedeutet das oft, dass sie nach der Verbüsung ihrer Haftstrafe die Schweiz verlassen und Herkunftsland zurückkehren müssen. Wie kann man die Rückkehr der Betroffenen bestmöglich vorbereiten? Wie kann man erreichen, dass die im Freiheitsentzug verbrachte Zeit für die Vorbereitung der Wiedereingliederung im Herkunftsland genutzt wird? Antworten auf diese Fragen gibt die neue Website www.info-retour.ch.



Eine Arbeitsgruppe unter der Leitung des Freiburger Netzwerks für psychische Gesundheit (FNPG) und des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) hat verschiedene Schlüsselakteure zusammengebracht, die gemeinsam durch die Nutzung von Synergien die komplexe Betreuungssituation verbessern wollen. Zahlreiche institutionelle Akteure können bei einem Ausweisungsentscheid aktiv werden: Während der Betreuung im Freiheitsentzug, bei der Entwicklung von Rückkehrprojekten mit verschiedenen Partnern und der bei der Vorbereitung der tatsächlichen Rückkehr in das Herkunftsland können Dutzende von lokalen, kantonalen, eidgenössischen und internationalen Stellen involviert sein. Die neue Website veranschaulicht anhand mehrerer Erfahrungsberichte die Rolle der einzelnen Akteure, indem sie die Etappen von der Inhaftierung bis zur Rückkehr in das Herkunftsland nachzeichnet.

Erster Fall von Suizidhilfe

Am 28. Februar 2023 hat ein in der Justizvollzugsanstalt Bostadel verwahrter Mann mit Unterstützung der Sterbehilfeorganisation Exit ausserhalb der Anstalt Suizid begangen. Er ist der erste Mensch im Freiheitsentzug, den Exit in den Tod begleitet hat.

«Das grundrechtlich garantierte höchstpersönliche Recht, die Art und den Zeitpunkt ihres Todes frei zu wählen, steht grundsätzlich auch allen inhaftierten urteilsfähigen Personen zu», hält die vor drei Jahren publizierte Orientierungshilfe des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) fest. Dieses Dokument enthält zentrale Grundsätze zur Beurteilung von Anträgen für einen assistierten Suizid im Freiheitsentzug, überlässt aber angesichts unterschiedlicher Auffassungen bezüglich der Voraussetzungen, der Zuständigkeiten, dem Sterbeort und dem Ablauf einer Freitodbegleitung die Detailregelungen den Kantonen.

Der assistierte Suizid des Verwahrten von Bostadel sei «weniger spektakulär, als es den Anschein macht», kommentiert die NZZ. «Doch er verweist auf ein wachsendes Problem: In den Schweizer Justizvollzugsanstalten leben immer mehr alte Menschen, die kaum mehr Aussicht auf ein Lebensende in Freiheit haben.» Gemäss einer Analyse des SKJV wird sich die Zahl hilfs- und pflegebedürftiger älterer Männer und Frauen im Massnahmenvollzug bis ins Jahr 2035 verdoppeln oder gar verdreifachen. Deshalb sind laut SKJV Lösungen gefragt, «die eine humane und adäquate Betreuung gewährleisten, ohne die Sicherheit des Personals und der Öffentlichkeit zu vernachlässigen».

GL: Leiterin der neuen Abteilung Justizvollzug

Barbara Rohner hat am 1. März 2023 ihre Stelle als Leiterin der neu geschaffenen Abteilung Justizvollzug des Kantons Glarus angetreten.



«Mit der 41-jährigen Juristin Barbara Rohner konnte eine ausgewiesene Fachperson für die Leitung der neuen Abteilung Justizvollzug gewonnen werden», wie das Departement Sicherheit und Justiz des Kantons Glarus in einer Medienmitteilung schreibt. Sie war namentlich als Bereichsleiterin im Schweizerischen Kompetenzzentrum für den Justizvollzug (SKJV), im Amt für Justizvollzug des Kantons Zürich sowie für die Fachkommission zur Überprüfung der Gemeingefährlichkeit von Straftätern und Straftäterinnen des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats tätig.

Die Abteilung Justizvollzug ist die kantonale Strafvollzugsbehörde. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Einweisung von verurteilten Personen in Justizvollzugsanstalten, die Bewilligung von bedingten Entlassungen aus dem Normalstrafvollzug, Vollzugsentscheide im Massnahmenvollzug oder die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen. Der Abteilung Justizvollzug ist auch das Kantonsgefängnis Glarus unterstellt.

Grand-Marais: nur eine Bauetappe

Um den Bau der künftigen Justizvollzugsanstalt Grands-Marais zu optimieren, hat der Staatsrat des Kantons Waadt einen Zeitplan für die Realisierung in einer Etappe statt – wie bisher vorgesehen – in zwei Etappen genehmigt. Diese neue Planung wird laut Medienmitteilung des Staatsrats eine schrittweise Inbetriebnahme der 410 Plätze der neuen Anstalt ab 2030 ermöglichen, d. h. fünf Jahre früher als bei der Variante in zwei Etappen.



Das Projekt auf einer Parzelle in der Nähe der heutigen Etablissements de la plaine de l'Orbe (EPO) ist ein wichtiger Teil der Strategie zur Entwicklung der Infrastruktur des Justizvollzugs, die 2014 vom Staatsrat verabschiedet worden ist. Der Gebäudekomplex mit 410 Plätzen wird das Waadtländer Gefängnisssystem entlasten, das seit mehreren Jahren von Überbelegung betroffen ist.

Die künftige Justizvollzugsanstalt Grands-Marais wird die Betreuung der inhaftierten Personen verstärken und dadurch ihre Resozialisierung fördern. Sie wird zudem dem Personal und den Partnern des Amtes für Justizvollzug (Service pénitentiaire, SPEN) des Kantons Waadt ein qualitativ hochwertiges Arbeitsumfeld bieten. In finanzieller Hinsicht ermöglicht die Realisierung in einer einzigen Etappe, die Investitionskosten in Höhe von 279 Millionen CHF um 17 Millionen CHF zu senken.

Siegerprojekt für die Bostadel-Erweiterung

Die Justizvollzugsanstalt Bostadel in Menzingen ZG wird saniert und durch einen neuen Trakt erweitert. Das Preisgericht hat aus acht eingereichten Vorschlägen das Projekt «ALLESWIRDEINS» zum Sieger erkoren.



Mit dem Neubau einer Spezialabteilung für alte und langzeitverwahrte Gefangene könne nicht nur der Betrieb der JVA während der Sanierung des Hauptgebäudes aufrechterhalten, sondern auch eine optimale Betriebsgrösse sowie ein Angebot an spezialisierten Haftplätzen erreicht werden, schreibt die Baudirektion des Kantons Zug in einer Medienmitteilung. Die Positionierung des dreigeschossigen Neubaus schafft laut Preisgericht «auf selbstverständliche Weise die gewünschten Aussenbereiche für den Normalvollzug im Osten sowie für den Spezialvollzug im Westen des Areals». Es würdigt zudem die Aussenräume, die geringe Verschattung sowie die Qualität der Besonnung der Innenräume, insbesondere der Zellen.

Die Gesamtkosten für die Sanierung und Erweiterung der Justizvollzugsanstalt belaufen sich auf 67 Millionen CHF, an denen sich der Bund mit 16 Millionen CHF beteiligt. Der Neubau soll in den Jahren 2027 bis 2028 realisiert werden. Die Gesamtinstandsetzung des Hauptgebäudes soll von 2029 bis 2032 dauern.

Mehr schwere Gewaltdelikte

2022 hat die Polizei deutlich mehr Gewaltdelikte sowie Einbruch- und Einschleichenstahle als im Vorjahr registriert. Auf dem Vormarsch befand sich auch die digitale Kriminalität, wie aus der neuen Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundesamtes für Statistik (BFS) hervorgeht.

2022 wurden 1942 schwere Gewaltdelikte polizeilich registriert. Das sind 16,6 % mehr als im Vorjahr und so viele wie noch nie seit Einführung der PKS im Jahr 2009. Die Zahl der Vergewaltigungen nahm um 14,5 % auf 867 und jene der schweren Körperverletzungen um 17,2 % auf 762 zu. Wie im Vorjahr wurden 42 vollendete Tötungsdelikte registriert, wovon 25 im häuslichen Bereich verübt wurden.

2022 wurden erstmals seit zehn Jahren mehr Einbruch- und Einschleichenstahle registriert. Sie nahmen gegenüber dem Vorjahr um 14,6 % auf 35 732 zu und lagen damit auf einem leicht höheren Niveau als vor der Pandemie. Insgesamt wurden 174 702 Diebstahle verübt (+17,4 %). Bei der digitalen Kriminalität war eine Zunahme um 9,9 % auf 33 345 Straftaten zu verzeichnen. Die Zunahme geht insbesondere auf Fälle von Phishing, Sextorsion und Online-Anlagebetrug zurück.

2022 wurden insgesamt 86 693 Personen wegen Widerhandlungen gegen das Strafgesetzbuch (StGB) polizeilich registriert. Davon waren 10 585 Minderjährige (-3,1 %), 13 302 junge Erwachsene (+2,1 %) und 62 726 Erwachsene (+7,7 %).

Die Polizeiliche Kriminalstatistik ist auf der Website des Bundesamtes für Statistik (www.bfs.admin.ch) abrufbar.

BE: Drei neue Besetzungen



Manfred Stuber, bisher Direktor des Massnahmenzentrums St. Johannsen, hat am 1. April 2023 die Leitung der fünf Regionalgefängnisse im Kanton Bern übernommen. Seine Nachfolge übernahm seine bisherige Stellvertreterin Renata Sargent. Pascal Ludin, bisher Chef des Geschäftsfeldes Haft, trat auf den gleichen Zeitpunkt seine neue Funktion als stellvertretender Vorsteher des Amtes für Justizvollzug (AJV) an.

Als neuer Chef des Geschäftsfeldes Haft ist Manfred Stuber für die fünf Regionalgefängnisse Bern, Biel, Burgdorf, Thun und Moutier, für die Bewachungsstation im Insepsital sowie für die Einheit Transport und Haftplatzkoordination verantwortlich. In diesen Organisationseinheiten sind rund 250 Mitarbeitende tätig.



Mit Renata Sargent leitet erstmals eine Frau das offene Massnahmenzentrum St. Johannsen, das als Konkordatsanstalt der Behandlung von 80 psychisch belasteten oder suchtkranken Straftätern dient. Hier war sie als Wohngruppenleiterin, anschliessend als Bereichsleiterin Soziotherapie und zuletzt zehn Jahre als stellvertretende Direktorin und Leiterin Vollzug im Massnahmenzentrum tätig.



In seiner neuen Funktion als stellvertretender Amtsvorsteher widmet sich Pascal Ludin unter anderem übergeordnet den Themen Sicherheit, Qualitätsmanagement, systemrelevante Funktionen und Prozesse. Zudem ist er für verschiedene Projektleitungsaufgaben wie den Aufbau einer forensisch-psychiatrischen Versorgungskette in Partnerschaft mit den Universitären Psychiatrischen Diensten Bern verantwortlich.

Die Übernahme der Stellvertreterfunktion erlaubt Amtsvorsteherin Romilda Stämpfli, sich neben ihren direkten Führungsaufgaben stärker auf die strategische Weiterentwicklung des AJV zu fokussieren sowie ihre kantonsübergreifenden Verpflichtungen als Präsidentin der Konferenzen der Kantonalen Leitenden Justizvollzug sowie der Leitenden Justizvollzug der Nordwest- und Innerschweiz wahrzunehmen.

Neues Co-Präsidium der KKJPD

Die Konferenz der Kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) hat am 13. April 2023 an ihrer Frühjahrsversammlung die Nidwaldner Justiz- und Sicherheitsdirektorin Karin Kayser-Frutschi und den Neuenburger Vorsteher des Departements für Wirtschaft, Sicherheit und Kultur Alain Ribaux als neues Co-Präsidium gewählt. Sie treten die Nachfolge von Regierungspräsident Fredy Fässler an, der sein Amt aus gesundheitlichen Gründen abgegeben hat.



Der St. Galler Sicherheitsdirektor hatte das Präsidium der KKJPD im November 2020 übernommen und das Gremium «mit viel Kompetenz und Umsicht geführt». In seine Präsidentschaft fielen laut Medienmitteilung der KKJPD «mit der Covid-19-Pandemie sowie dem Ukraine-Krieg und der damit einhergehenden Zunahme der Flüchtlingszahlen Herausforderungen, zu deren Bewältigung er dank seiner breiten Erfahrung und seiner menschlichen Art wesentlich beitrug».

Regierungsrätin Karin Kayser-Frutschi und Staatsrat Alain Ribaux haben die KKJPD als Co-Vizepräsidentin und Co-Vizepräsident seit dem Unfall von Fredy Fässler im Herbst 2022 interimistisch geführt. Die KKJPD hat deren Arbeit «mit der erstmaligen Wahl eines Co-Präsidiums gewürdigt».

GE: Neuer Leiter des Amtes für Justizvollzug

Claude Bettex hat am 1. Mai 2023 die Leitung des Amtes für Justizvollzug (Office cantonal de la détention, OCD) des Kantons Genf übernommen. Er folgte auf Philippe Bertschy, der seit März neu für das Internationale Komitee vom Roten Kreuz tätig ist.



Claude Bettex ist Inhaber eines DAS Leadership im öffentlichen Sektor und verschiedener CAS in Verwaltungsführung und Management. Er war namentlich während 17 Jahren bei der Kantonspolizei Genf tätig, zuletzt als Chef der Kriminalpolizei. Von Januar 2022 bis April 2023 war er interimistischer Direktor des Gefängnisses Champ-Dollon. «Seine beruflichen Kompetenzen sowie seine Qualitäten als Manager und als Mensch werden es ihm ermöglichen, mit seinem Führungsteam und den Mitarbeitenden die zahlreichen Herausforderungen und Aufgaben des OCD zu bewältigen», schreibt der Genfer Staatsrat in einer Medienmitteilung. Er erwähnt insbesondere eine intensiviertere Zusammenarbeit zwischen den zentralen Diensten des OCD und den sieben Strafvollzugsanstalten des Kantons sowie die Umsetzung des kürzlich verabschiedeten Gesetzes über die Justizvollzugsplanung.

GE: Neuer Direktor des Gefängnisses von Champ-Dollon

Hakim Mokhtar hat am 1. Mai 2023 die Leitung des Gefängnisses Champ-Dollon übernommen. Er folgte auf Claude Bettex, der auf den gleichen Zeitpunkt seine neue Stelle als Leiter des Amtes für Justizvollzug (Office cantonal de la détention, OCD) des Kantons Genf angetreten hat.



Hakim Mokhtar war bis Ende April 2023 ein Jahr als Direktor und zuvor sechs Jahre als stellvertretender Direktor der Strafanstalt La Brenaz tätig gewesen. Zu Beginn des Jahres 2022 hatte er als interimistischer stellvertretender Direktor des Gefängnisses Champ-Dollon den damaligen interimistischen Direktor Claude Bettex unterstützt. Mokhtar setzt sich stark in den Gremien des Strafvollzugs Konkordats der lateinischen Schweiz ein und ist Mitglied der Prüfungskommission des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV), schreibt das Departement für Sicherheit, Bevölkerung und Gesundheit des Kantons Genf in einer Medienmitteilung. Eine seiner ersten Amtshandlungen werde darin bestehen, seinen Stellvertreter oder seine Stellvertreterin zu rekrutieren.

AR: Neuer Direktor der Gefängnisse Gmünden

Urs Schindler ist am 17. Mai 2023 vom Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden zum Direktor der Gefängnisse Gmünden gewählt worden. Er hat die Gefängnisse Gmünden bereits seit Mitte Februar 2023 interimistisch geleitet, nachdem sich die bisherige Direktorin Alexandra Horvath entschieden hatte, eine neue Herausforderung anzunehmen.



Urs Schindler ist Justizvollzugsexperte und Sozialpädagoge. Er war mehrere Jahre stellvertretender Direktor und Erziehungsleiter des Massnahmenzentrums Kalchrain, verfügt über eine mehrjährige Erfahrung als KESB-Mitglied und leitete zuletzt ad interim das Regionalgefängnis Altstätten, schreibt der Regierungsrat des Kantons Appenzell Ausserrhoden in einer Medienmitteilung.

Die Gefängnisse Gmünden in Niederterufen umfassen die Strafanstalt Gmünden mit 62 Plätzen und das Kantonale Gefängnis mit 12 Plätzen. Die Strafanstalt Gmünden ist eine offene Institution, die Strafen an Männern im Normal- und Spezialvollzug sowie in Form von Halbgefangenschaft und im Arbeitsexternat vollzieht. Seit 2017 bietet sie auch einige Plätze für Frauen an. Das Kantonale Gefängnis dient der Untersuchungs- und Ausschaffungshaft.

TG: Neuer Leiter in Kalchrain

Andreas Wepfer übernimmt auf den 1. Juli 2023 die Leitung des Massnahmenzentrums Kalchrain. Er folgt auf Hansjörg Lüking, der im Juni in Pension gegangen ist.



Andreas Wepfer studierte an der Universität Zürich Psychologie und verfasste eine Dissertation zum Thema «Schweigen in der Psychotherapie – zum Umgang der Psychoanalyse mit dem Widerspenstigen». Danach führte er in Zürich eine eigene psychotherapeutische Praxis. Er arbeitete als Psychotherapeut beim Psychiatrisch-Psychologischen Dienst der Stadt Zürich, beim Schulpsychologischen Dienst Dietikon und in der Modellstation Somosa in Winterthur. Seit 2018 war Andreas Wepfer in der Burghof Pestalozzi-Jugendstätte in Dielsdorf tätig und leitete dort die Beobachtungsstation.

«Mit seinen Ausbildungen und seiner Berufserfahrung – speziell im psychologischen Bereich und in der Führung – bringt Andreas Wepfer die besten Voraussetzungen für die anspruchsvolle Leitungsfunktion und den Umgang mit jungen – auch straffälligen und psychisch kranken – Menschen mit», schreibt das Departement für Justiz und Sicherheit des Kantons Thurgau in einer Medienmitteilung.

ZH: Neuer Direktor des MZU

Im August 2023 übernimmt Carmelo Campanello die Leitung des Massnahmenzentrums Uitikon (MZU). Er folgt auf Gregor Tönnissen, der per Ende Mai 2023 in den Ruhestand getreten ist.



Carmelo Campanello hat Psychologie, Psychopathologie des Kindes- und Jugendalters und Kriminologie an der Universität Zürich studiert und verfügt über eine langjährige Führungserfahrung. Seit 2013 leitet er die Jugendstätte Burghof in Dielsdorf, davor hatte er als Abteilungsleiter in der Modellstation Somosa in Winterthur gewirkt. Sie sei überzeugt, dass Carmelo Campanello «das MZU weiterhin fachlich versiert, mit viel Engagement und unternehmerischem Geist führen wird», wird Amtsleiterin Mirjam Schlup in der Medienmitteilung von Justizvollzug und Wiedereingliederung zitiert.

Gregor Tönnissen hat das MZU laut Mirjam Schlup «fachlich weiterentwickelt und dafür gesorgt, dass es heute ein zeitgemässes Massnahmenzentrum ist, das junge Straftäter aus der ganzen Schweiz aufnehmen kann». Im MZU werde nach psychologischen und pädagogischen Prinzipien gearbeitet, viele junge Straftäter absolvierten eine Ausbildung. Dadurch verbessere sich ihre Chance auf ein Leben ohne weitere Delikte.

Veranstaltung:

Wie (a)sozial ist Justizvollzug?

Das sechste Forum Justizvollzug ist dem Thema der sozialen Beziehungen gewidmet. Im Freiheitsentzug sind die inhaftierten Personen in ihren Beziehungen zur Aussenwelt stark eingeschränkt. Gleichzeitig müssen sie sich in einem neuen Beziehungsnetz zurechtfinden und ihren Alltag mit Personen teilen, die sie sich nicht selbst ausgesucht haben: die Fachleute des Justizvollzugs und die mit-inhaftierten Personen. Auch im Übergang in die Freiheit stellt die Pflege von alten und der Aufbau von neuen sozialen Beziehungen ein wichtiger Faktor für die Wiedereingliederung und Rückfallprävention dar.

Das Forum Justizvollzug 2023 stellt die Perspektive der inhaftierten Person in den Mittelpunkt und soll zum Nachdenken anregen, was die professionellen Akteure zur Stärkung der sozialen Beziehungen beitragen können. Für den stationären Vollzug werden der Erhalt und Wiederaufbau von Beziehung zu Angehörigen und Nahestehenden, die Möglichkeiten, ein Privat- und Intimleben zu führen, sowie der soziale Empfangsraum im Herkunftsland thematisiert. Auch die häufige Erosion der Aussenbeziehungen bei langen Haftstrafen oder stationären Massnahmen sind Teil der Diskussion. Für den ambulanten Vollzugskontext geht es insbesondere um die Bedeutung von beruflichen Massnahmen für die Förderung der Autonomie und Eigenverantwortung der strafverurteilten Personen.

Veranstalter: Schweizerisches Kompetenzzentrum für den Justizvollzug

Datum: 22./23. November 2023

Ort: Kultur- und Kongresshaus, Aarau

Sprachen: Deutsch und Französisch

Weitere Informationen: www.skjv.ch

Justizvollzug im Wandel der Zeit

Von einem dürftigen A4-Blatt zu einem ganzheitlichen Prozess

In den letzten 30 Jahren hat sich der Justizvollzug als Folge des Falls am Zollikerberg tiefgreifend gewandelt und weiterentwickelt. Zwar ist keine hundertprozentige Sicherheit möglich, doch die Verantwortlichen erfüllen ihre anspruchsvolle Aufgabe nach hohen fachlichen Standards. Verschiedene Projekte sollen gewährleisten, dass sie auch die künftigen Herausforderungen gemeinsam meistern können.

Joe Keel



Joe Keel war in seiner Laufbahn namentlich von 2008 bis 2018 als Leiter des Amtes für Justizvollzug des Kantons St. Gallen und danach bis zu seiner Pensionierung im Juni 2023 als Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK) tätig. Seither begleitet er in einem Teilpensum insbesondere das Projekt HORIZONT bis zu dessen Abschluss.

Seit über 30 Jahren bin ich für den Justizvollzug tätig. Das war so nicht geplant. Eine Einschränkung auf das Sanktionenrecht erschien mir als junger Jurist als Sackgasse. Dennoch übernahm ich aufgrund meines Interesses für das Strafrecht und für Personen, deren Lebensweg nicht geradlinig verläuft, die Leitung der Dienststelle Straf- und Massnahmenvollzug im Kanton St. Gallen. Es sollte für maximal fünf Jahre sein. Schon rasch merkte ich, wie vielfältig und spannend die Tätigkeit ist. Die interdisziplinäre Teamarbeit sprach mich ebenso sehr an wie die vielen engagierten Kolleginnen und Kollegen, die Gestaltungsspielräume, die hohe Verantwortung und die Sinnhaftigkeit der Tätigkeit. Zudem veränderten sich die Aufgaben immer wieder vom Leiter einer Vollzugsbehörde über die Leitung des 2008 geschaffenen Amtes für Justizvollzug des Kantons St. Gallen hin zum hauptamtlichen Sekretär des Ostschweizer Strafvollzugskonkordats (OSK). Auf der Zielgerade des Berufslebens darf ich einen Blick auf einige wichtige Entwicklungen in diesen Jahren und auch einige künftige Herausforderungen werfen.

Dürftige Informationsgrundlage

Ganz am Anfang meiner Tätigkeit hatten wir eine mehrjährige Zuchthausstrafe wegen eines Tötungsdeliktes zu vollziehen. Wir erhielten vom Gericht ein A4-Blatt mit den Personalien des Verurteilten, den Straftaten und der Sanktion. Unten einzutragen waren der Vollzugsbeginn sowie zwei weitere im Kopf auszurechnende Daten: das Vollzugsende sowie der Zeitpunkt nach Verbüßung von zwei Dritteln der Strafe. Mit diesem Minimum an Informationen musste man den Vollzug planen und den Mann in die geeignete Anstalt einweisen. Der eigentliche Vollzug wurde in dieser Zeit von den Strafanstalten ziemlich eigenständig durchgeführt und gestaltet. Vollzugsbehörde und auch Verteidigung oder Öffentlichkeit interessierten sich nicht gross, was in den Anstalten genau passierte. Der Vollzug war erfolgreich, wenn das Dossier dünn blieb, wenn es also während des Voll-

zugs nicht zu Störungen kam. Häufig wurde man als Vollzugsbehörde mit dem Vollzugsfall erst wieder konfrontiert, wenn es um die vorzeitige Entlassung ging. Bei dieser Entscheidung war man in hohem Mass von den Einschätzungen anderer (Anstaltsleitung, Therapeut) abhängig.

Neues Vollzugszeitalter nach dem Fall am Zollikerberg

Im Herbst 1993 kam es zur schrecklichen Tat am Zollikerberg: Ein wegen Vergewaltigungen und Sexualmorden vorbestrafter Gefangener tötete während eines Hafturlaubs eine junge Frau. Dieses furchtbare Verbrechen schüttelte die ganze Vollzugslandschaft kräftig durch. Alles wurde hinterfragt und Glaubenssätze wie «Jeder Strafgefangene ist resozialisierbar, bei einigen dauert es einfach länger» wurden über den Haufen geworfen. Die Urlaubs- und Entlassungsrichtlinien wurden verschärft sowie eine Kommission geschaffen, welche die Verantwortbarkeit von Vollzugsöffnungen bei Gewalt- und Sexualstraftätern überprüfte.

Zudem wurde auch als Reaktion auf diesen Fall die Volksinitiative «Lebenslange Verwahrung für nicht therapierbare, extrem gefährlich Sexual- und Gewaltstraftäter» lanciert. Obwohl die Fachwelt Widersprüche mit Verfassungs- und Völkerrecht monierte, wurde die Initiative 2004 von Volk und Ständen klar angenommen. Dies alles hatte Einfluss sowohl auf die Revision des Sanktionenrechts im StGB wie auch auf die Praxis der Gerichte und Vollzugsbehörden. Medial wurde jeder (vermeintliche) Vorfall skandalisiert und mit politischen Vorstößen wurden laufend Anpassungen verlangt.

Gesamtschweizerische Grundlagen

Die Verantwortlichen setzten sich in diesem Spannungsfeld zwischen der öffentlichen «Null-Risiko»-Erwartung und dem gesetzlichen Wiedereingliederungsauftrag dafür ein, das System laufend zu verbessern. Sie erkannten, dass der Straf- und Massnahmenvollzug als ganzheitlicher Prozess zu verste-



hen ist und sie vom bis dahin vorherrschenden «Silodenken» wegkommen mussten. Im Modellversuch Risikoorientierter Sanktionenvollzug (ROS) wurden dafür in den Kantonen Luzern, St. Gallen, Thurgau und Zürich von 2010 bis 2013 Arbeitsmittel und Prozesse entwickelt und ausgetestet. Der Vollzug wurde konsequent auf die individuellen Rückfallrisiken und deren zielgerichtete Bearbeitung ausgerichtet.

Gestützt auf den Bericht des Bundesrates zur «Überprüfung des Straf- und Massnahmenvollzuges in der Schweiz» vom März 2014 verabschiedete die KKJPD im November 2014 die «Grundlagen für den strafrechtlichen Sanktionenvollzug in der Schweiz». Das Dokument umschrieb, wie der zunehmenden Komplexität des Sanktionenvollzuges mit einer veränderten Insassenpopulation (hoher Anteil an ausländischen Inhaftierten aus verschiedensten Herkunftsländern, Insassen mit physischen und psychischen Leiden, steigende Zahl von betagten Insassen) in den Kantonen begegnet werden soll. Und es übernahm die Denkweise von ROS (Stichworte: Fallmanagement, Delikt- und Risikoorientierung, Übergangs- und Informationsmanagement).

Damit formulierte die KKJPD eine schweizweit gemeinsame Vorstellung über die zeitgemässe Ausgestaltung des Straf- und Massnahmenvollzugs. Interdisziplinäre Zusammenarbeit auf Augenhöhe, gemeinsame Fachsprache, auch dank Entwicklungen in der Forensik professionelle Risikoeinschätzungen sowie gezielte deliktorientierte Behandlungen und Interventionen oder allgemeines Risikobewusstsein seien als Stichworte genannt. Trotz dieser wichtigen Entwicklungen kann es weiter zu Vor- und Rückfällen kommen. Die gewünschte hundertprozentige Sicherheit ist nicht möglich. Wir haben aber die Gewissheit, dass wir den schwierigen gesetzlichen Auftrag nach den anerkannten fachlichen Standards erfüllen.

SKJV: ein Meilenstein

Eine wichtige Entwicklung war die Gründung des Schweizerischen Kompetenzzentrums für den Justizvollzug (SKJV) auf Anfang 2017. Es unterstützt den Justizvollzug mit hilfreichen Grundlagen (z. B. zu Gesundheitsthemen wie der psychiatrischen Versorgung oder der Medikation, zum assistierten Suizid oder zu Personen mit besonderen Bedürfnissen) und mit Bildungsangeboten für die

Der Fall am Zollikerberg stellt eine Zeitenwende im Justizvollzug dar. Foto: Die Polizei durchsucht ein Waldstück nach der vermissten und schliesslich ermordet aufgefundenen 20-jährigen Pfadiführerin Pasquale Brumann. (Keystone)

Inhaftierten. In erster Linie ist das SKJV aber verantwortlich, dass das Justizvollzugspersonal entsprechend den sich ändernden Anforderungen aus- und weitergebildet wird. Als Beispiele seien neue Bildungsangebote zum Umgang mit Straftätern mit erhöhten Risiken und zum delikt- und risikoorientierten Fallmanagement sowie zur dynamischen Sicherheit genannt.

In all den Jahren hat sich der früher überwiegend von Männern ausgeübte Beruf des «Gefängniswärters» zu dem zunehmend auch von Frauen ergriffenen Beruf des Gefangenenbetreuers und der Gefangenenbetreuerin entwickelt, die neben Aufsichts- und Sicherheits- auch Betreuungsaufgaben wahrnehmen. Es wurde erkannt, dass eine gute Arbeitsbeziehung zwischen Personal und Inhaftierten zentral ist, um negative Veränderungen frühzeitig erkennen und mit den Inhaftierten erforderliche Veränderungsprozesse einleiten zu können.

Künftige Herausforderungen

Der Justizvollzug ist ein Abbild der sich verändernden Gesellschaft. Entsprechend müssen das System und die vielen interessierten Mitarbeitenden agil bleiben. Es bleibt eine Knochenarbeit, ein funktionierendes Justizvollzugssystem aufrechtzuerhalten und laufend weiterzuentwickeln. Als Beispiele aus der Vielzahl von Herausforderungen seien genannt die:

- Weiterentwicklung der strafprozessualen Haft und deren bessere Vernetzung mit dem strafrechtlichen Sanktionenvollzug (Freiheitsentzug als durchgehender Prozess von der Festnahme bis zur Entlassung bzw. Beendigung der Nachbetreuung);
- möglichst frühzeitige und noch konsequentere Ausrichtung des Vollzugs bei der Vielzahl ausländischer Inhaftierter, welche die Schweiz verlassen müssen, auf deren Rückkehr ins Heimatland mit entsprechenden Unterstützungsangeboten (Rückkehrorientierung und -beratung);
- Bewältigung des digitalen Wandels im stark interkantonal organisierten Justizvollzug sowie die digitale Befähigung der Inhaftierten (unter Berücksichtigung der Sicherheitsanforderungen) als Vorberei-

tung für die Rückkehr in die Gesellschaft und den Arbeitsmarkt;

- Planung, qualitative Weiterentwicklung und gemeinsame Finanzierung des stationären Vollzugsangebots, eingeschlossen Plätze in forensischen Kliniken und Wohnheimen;
- Angleichung der Arbeits- und Schnittstellenprozesse (koordinierte Zusammenarbeit der beteiligten Fachpersonen) und die Entwicklung gemeinsamer Qualitätsentwicklungs- und sicherungsprozesse;
- Erhaltung der Attraktivität der Berufsfelder im Justizvollzug (gerade auch mit Blick auf den allgemeinen Fachkräftemangel).

Um diese Herausforderungen gemeinsam meistern zu können, braucht es effiziente Strukturen und Prozesse. Dazu laufen Projekte, die sowohl die gesamtschweizerische Gremienlandschaft im Justizvollzug wie auch die verstärkte Zusammenarbeit zwischen den beiden Deutschschweizer Konkordaten im Rahmen des Projekts HORIZONT betreffen. Die notwendigen Schärfungen und Präzisierungen der Aufträge der verschiedenen Player und der gegenseitigen Abgrenzungen sind nach meiner Beurteilung auf gutem Weg.

Dank zum Schluss

Die Arbeit im Justizvollzug bleibt nicht nur wegen der vielfältigen Themen und komplexen Zusammenhänge spannend und anspruchsvoll, sondern auch wegen des Umfelds. Lange wurde das System trotz der erwähnten Verschärfungen als «Kuschelvollzug» verspottet. Diese Kritik blendete aus, dass über 95 Prozent der Inhaftierten wieder in Freiheit entlassen werden (müssen) und darauf im Interesse der Gesellschaft bestmöglich vorzubereiten sind. Inzwischen hat das Pendel teilweise umgeschlagen und das System sieht sich mit dem Vorwurf des «Foltervollzugs» konfrontiert.

Auch wenn das Bohren der dicken Föderalismus-Bretter manchmal aufwändig und langwierig ist und nicht alles (auf Anhieb) klappt, ist der schweizerische Justizvollzug nach meiner Beurteilung insgesamt gut aufgestellt und darf sich sehen lassen. Ich bin dankbar, dass ich verschiedene Entwicklungen mitgestalten durfte.

Der Justizvollzug ist mit zahlreichen Herausforderungen konfrontiert, namentlich mit der Bewältigung des digitalen Wandels. Foto: Gefängnis Bois-Mermet (Peter Schulthess, 2017)



Ihre Meinung ist uns wichtig!

Umfrage zum Magazin #prison-info

Vor sechs Jahren haben wir die erste Ausgabe unseres Magazins #prison-info veröffentlicht. Es hat das info bulletin abgelöst, das erstmals vor fast 50 Jahren erschienen ist und sich im Laufe der Zeit vom schlichten Informationsblatt ohne redaktionelle Beiträge und Bilder inhaltlich und gestalterisch zu einer angesehenen Fachzeitschrift gewandelt hat. Dieser stetigen Qualitätsverbesserung hat sich auch das Magazin #prison-info verschrieben. Um auf diesem Weg weiter voranzukommen, sind wir auf Ihre Meinung angewiesen. Bitte teilen Sie uns mit, was Ihnen am Magazin #prison-info besonders gefällt und was wir besser machen können. Vermissen Sie wichtige Themen und Informationen? Wir freuen uns auf zahlreiche Antworten und sind gespannt auf Ihre Anregungen, Ihren Zuspruch und Ihre Kritik.

Über den QR-Code (oder über <https://find-mind.ch/c/WSp0-CXVe>) gelangen Sie direkt zu unserer Online-Umfrage. Teilnahmeabschluss ist am 30. September 2023.



«Das Gefängnis ist ein Ort des Einschlusses, kann und muss aber zugleich ein Sprungbrett zur Emanzipation und Autonomie der inhaftierten Personen sein. Es geht darum, wieder eine verantwortungsvolle und dauerhafte Verbindung zu seinem sozialen Umfeld zu knüpfen, um die Trennung durch den geschlossenen Raum des Gefängnisses aufzuheben. Letzteres könnte so ... als Gelegenheit erlebt werden, wieder eine Zukunft zu finden.»

Staatsrat Vassilis Venizelos, Vorsteher des Departements für Jugend, Umwelt und Sicherheit (La Région Nord vaudois, 20. April 2023)

Impressum

Herausgeber: Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, Ronald Gramigna (ronald.gramigna@bj.admin.ch)

Redaktion: Folco Galli (folco.galli@bj.admin.ch)

Redaktionelle Mitarbeit: Christine Brand (brandschreibe@gmail.com), Patricia Meylan (patricia.meylan@unifr.ch)

Übersetzung: Raffaella Marra, Evelyne Carrel

Administration und Logistik: Marie-Lys Erard (marie-lys.erard@bj.admin.ch)

Layout, Druck und Versand: Produktion Bundesamt für Bauten und Logistik (BBL)

Bestellung, Anfragen und Adressänderungen Printversion:

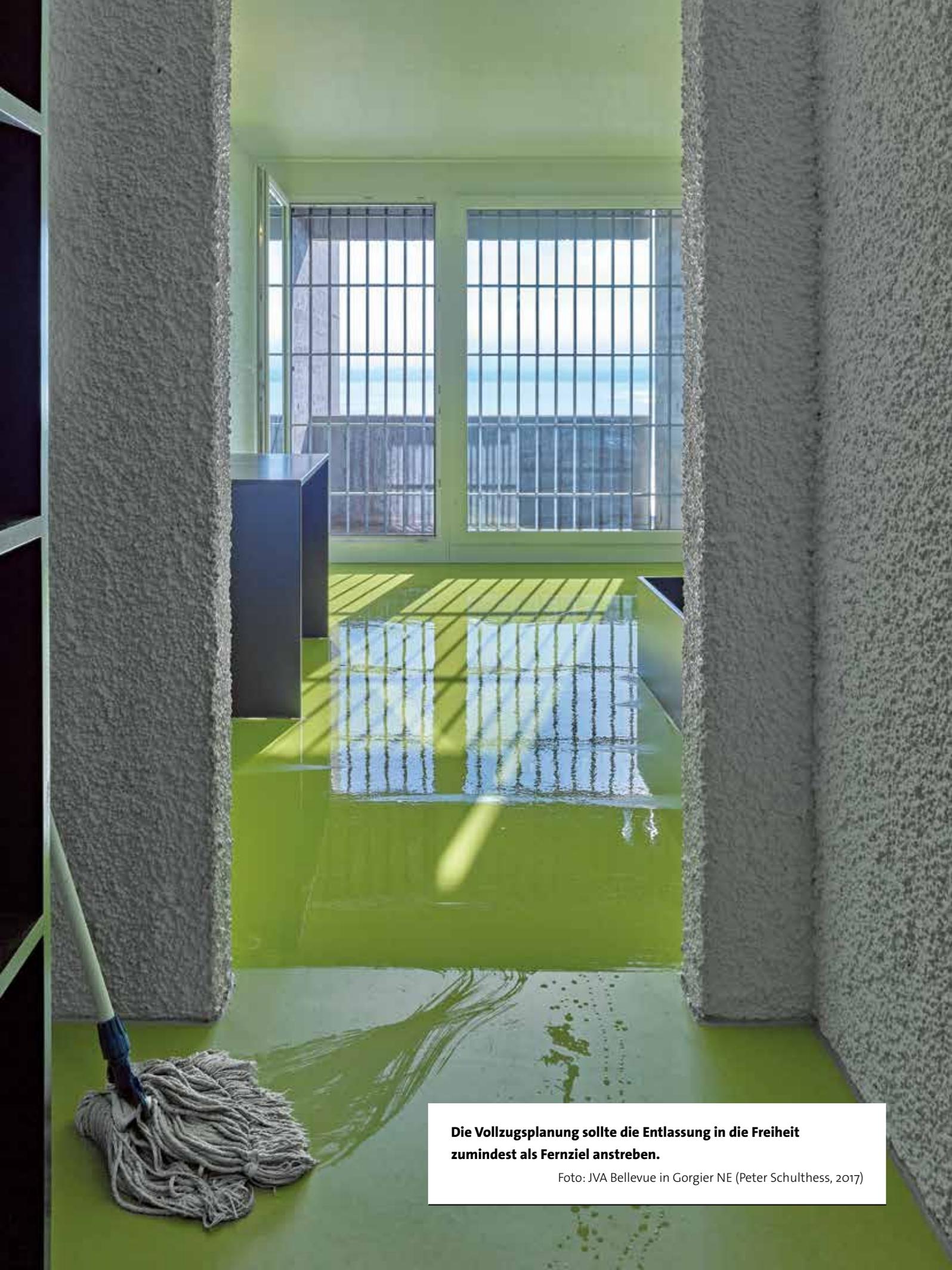
Bundesamt für Justiz, Fachbereich Straf- und Massnahmenvollzug, CH-3003 Bern, +41 58 462 41 46, marie-lys.erard@bj.admin.ch

Internetversion: www.prison-info.ch

Copyright / Abdruck: © Bundesamt für Justiz (Abdruck unter Quellenangabe erwünscht mit der Bitte um Zustellung eines Belegexemplars.)

Titelbild: Terrasse des Hauses C in der JVA Solothurn, Foto: Peter Schulthess, 2019

48. Jahrgang, 2023 / ISSN 2571-5119



**Die Vollzugsplanung sollte die Entlassung in die Freiheit
zumindest als Fernziel anstreben.**

Foto: JVA Bellevue in Gorgier NE (Peter Schulthess, 2017)

#prison-info

Die letzte Seite

Blick über die Grenze. Gemäss dem vom deutschen Bundesverfassungsgericht 2011 festgelegten Abstandsgebot hat sich der Vollzug der Sicherungsverwahrung wesentlich vom Vollzug einer Freiheitsstrafe zu unterscheiden. Seit 2014 befindet sich in Berlin die Einrichtung für Verwahrte getrennt von den übrigen Teilanstalten in einem Neubau auf dem Gelände der JVA Tegel. Sie bietet verteilt auf 6 Wohneinheiten mit je 10 Einzelzimmern Platz für 60 Verwahrte. Ihnen stehen Wohnküchen, Gemeinschafts- und Sporträume sowie arbeitstherapeutische Werkstätten sowie ein eigener Spazierhof zur Verfügung. Mit dem Konzept eines freiheitsorientierten und therapiegerichteten Verwahrungsvollzugs, das mit einer engmaschigen Betreuung umgesetzt wird, soll die von der verwahrten Person ausgehende Gefahr minimiert und die Dauer der Unterbringung auf das unbedingt erforderliche Mass reduziert werden.

Foto: JVA Tegel

